This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DOCUMENTS
DEPT.

UC-NRLF
$B 263 919

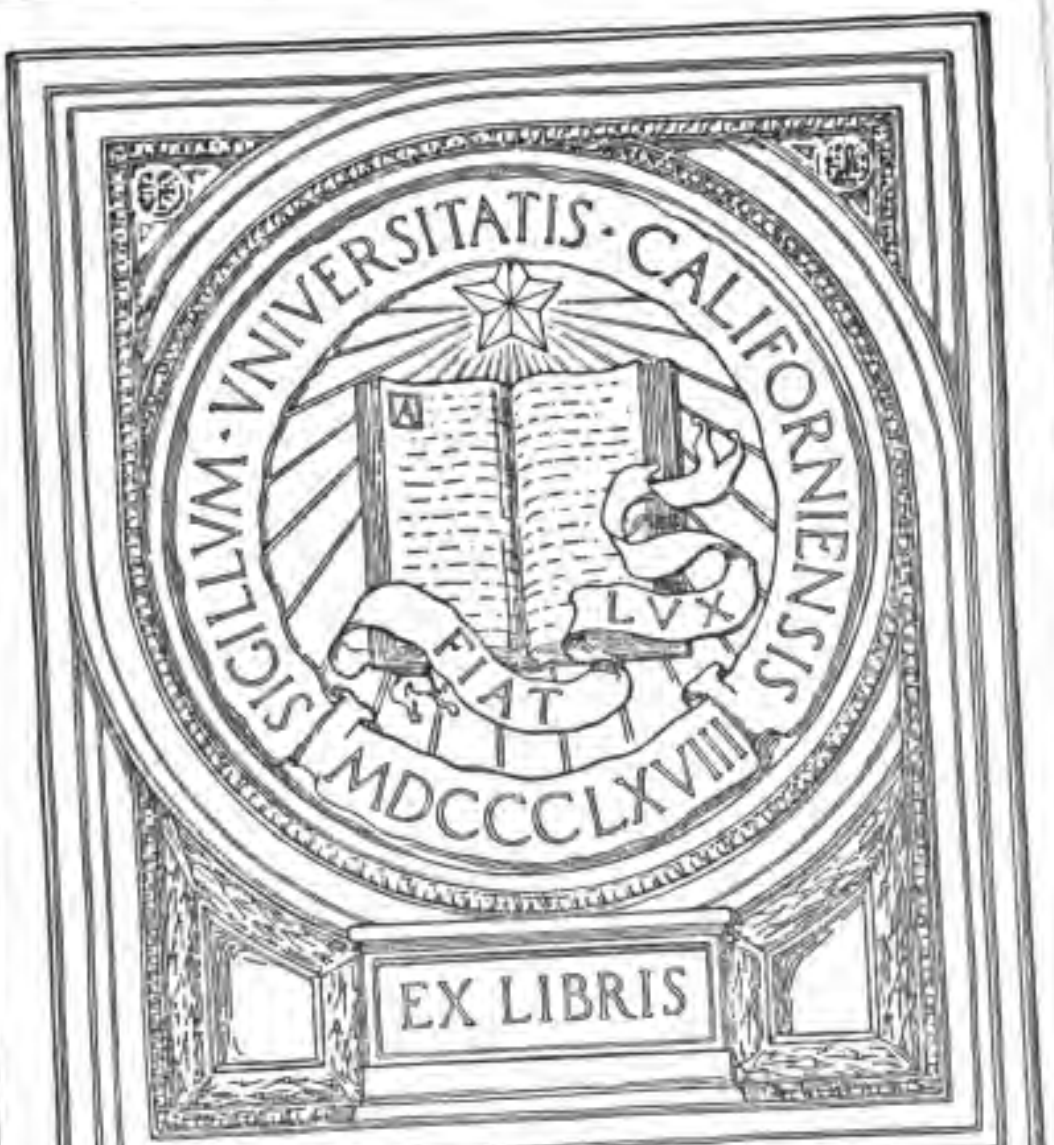

DOCUMENTS
DEPT.

Deutsche Reichsgesetzgebung.
Textausgaben mit Anmerkungen.

LIBRARY OF
RICHMOND M. SMITH

Deutsche
ewerbe-Ordnung

nebst den

für das Reich erlassenen

tzgesetzen und Ausführungsbestimmungen.

---

ext-Ausgabe mit Anmerkungen

von

T. Ph. Berger,
Regierungs-Rath.

UNIV

Dritte Auflage.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1878.

HD78
A3
1878

DOCUMENTS'
DEPT.

Inhalt.

Seite

eſchichte der Gewerbeordnung . . . VII

I.

Gewerbeordnung.

Titel I.

meine Beſtimmungen 1

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

Allgemeine Erforderniſſe 11

Erforderniß beſonderer Genehmigung:

1. Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen 14
2. Gewerbetreibende, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen 25

Umfang, Ausübung und Verluſt der Gewerbebefugniſſe 39

Titel III.

rbebetrieb im Umherziehen 49

Titel IV.

tverkehr 63

Titel V.

n 69

Titel VI.

Innungen der Gewerbetreibenden.

Beſtehende Innungen 73

Neue Innungen 84

M 9556

Seite

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.)

1. Allgemeine Verhältnisse 86
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen 98
3. Lehrlingsverhältnisse 102
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter 108

Der ganze Titel nach der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen 118

Titel IX.

Ortsstatuten 122

Titel X.

Strafbestimmungen 123
Schlußbestimmungen 134

II.

Zusatzgesetze.

1. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876 139
2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876 155
3. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878. . . . 156

Das Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 siehe im Text der Gewerbeordnung.

III.

Ausführungsbestimmungen.

1. Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871 157

Seite

2. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 7. März 1877. . 167
3. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte ꝛc. Vom 25. September 1869 170
4. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dez. 1869 177
5. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878 179
6. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875 183
7. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 13. November 1875 190
8. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869 193
9. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870 200

Register 210

Abkürzungen.

G.O. = Gewerbeordnung.
R.V. = Verfassung des Deutschen Reiches.
Stf.G. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
R.T.V. = Verhandlungen des Reichstages in den stenographischen Berichten.
R.T.D. = Drucksachen des Reichstages.
B.G.B. = Bundes-Gesetzblatt.
R.G.B. = Reichs-Gesetzblatt.
G.B.E.L. = Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
C.B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
O.H.G. = Erkenntniß des Reichs-Ober-Handelsgerichts.
O.T. = Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals.
O.V. = Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Pr., Sächs., Hess. u. s. w. Anw. = Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für Preußen, Sachsen, Hessen u. s. w.
Pr., Bayer. u. s. w. Min. = Verfügung der Preußischen, Bayerischen u. s. w. Ressortministerien.
Motive = Motive zu dem Entwurfe der Gewerbeordnung oder des betreffenden Gesetzes.
Kommiss. Ber. = Bericht der Kommission des Reichstags über den Gesetzentwurf.

Jahreszahlen sind nur in den beiden letzten Ziffern angegeben. Sonstige Zahlen weisen die Seiten, hinter R.T.D. die Stücknummer nach.

Die angeführten Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals und der Preuß. Ministerien finden sich in den betreffenden Jahrgängen des Justizministerialblattes und des Ministerialblattes für die innere Verwaltung, die Erkenntnisse des Preuß. Oberverwaltungsgerichts in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen desselben.

Zur Geschichte der Gewerbeordnung.

1.

Die Verfassung des Deutschen Reiches (B.G.Bl. 71. 63) hat den Gewerbebetrieb in ihre grundsätzlichen Bestimmungen gezogen. Sie verordnet im Art. 3:

> Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß . . . zum Gewerbebetriebe, . . . unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, . . . ist.
>
> Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Weiterhin verordnet sie im Art. 4:

> Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> 1) Die Bestimmungen . . . über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens.

soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind . . . .

Der Inhalt beider Artikel bildet gegenwärtig geltendes Recht für den gesammten Umfang des Reiches.

Gleichartige Vorschriften hatte bereits die Verfassung des Norddeutschen Bundes (B.G.B. 67. 1.) enthalten. Von ihnen ging die Reform der deutschen Gewerbegesetzgebung aus.

Schon in der zweiten Session des Bundesrathes und des Reichstags des Norddeutschen Bundes wurde der Erlaß von Vorschriften angeregt, welche, wenn auch nur in gewissen Beziehungen, die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in einer den Bestimmungen der Verfassung entsprechenden Weise regeln sollten. Der Gedanke, einzelne Punkte außerhalb des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Gewerbegesetzgebung zu regeln, gelangte indeß nicht zur Anerkennung. Dagegen wurde am 21. Oct. 67 Namens der Bundesregierungen die Erklärung im Reichstag abgegeben,

> der Bundeskanzler werde bei dem Bundespräsidium die Ermächtigung nachsuchen, in der nächsten Session des Bundesrathes eine auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen.

In derselben Sitzung beschloß der Reichstag:

> den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen. (R.T.B. 531.)

Schon vorher war für Preußen eine Reform der Ge-

werbegesetzgebung in die Hand genommen, deren Weiterführung sich nun erübrigte. Unter Benutzung der dafür gesammelten Materialien wurde der Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Bundeskanzler aufgestellt, im Bundesrathe nach mehrfachen Abänderungen angenommen und am 7. April 68 dem Reichstag vorgelegt (R.T.D. 43). Aber in der zu seiner Vorprüfung berufenen Kommission stieß dieser Entwurf auf so erhebliche Bedenken, daß seine Durchberathung in der laufenden Session unmöglich wurde. Man brach deshalb die Kommissionsberathungen ab, als dem Reichstag mit dem Antrag der Abgeordneten Lasker und Miquel der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt wurde, durch welches vorläufig, unter Vertagung einer erschöpfenden Gesetzgebung, nur einige hervorragende Grundsätze der Gewerbefreiheit in das Bundesrecht aufgenommen werden sollten (R.T.D. 118). Der Entwurf erfuhr in den auf Grund von Kommissionsberathungen ohne schriftlichen Bericht vor sich gegangenen Verhandlungen des Reichstages zwar einige Einschränkungen (R.T.B. 525), wurde aber demnächst angenommen, fand die Zustimmung des Bundesrathes und ist als Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe unter dem 8. Juli 68 publizirt (B.G.B. 406).

Das Gesetz — das sogenannte Nothgewerbegesetz — hatte den provisorischen Charakter eines Nothgesetzes. Die Weiterführung der begonnenen Reform sollte dadurch nur bis zur nächsten Session vertagt werden. Der Bundeskanzler legte denn auch bereits unter dem 4. März 69 einen anderweiten, von dem früheren mehrfach abweichenden

Entwurf einer Gewerbeordnung dem Reichstage vor (R.T.D. 13). Auch dieser Entwurf erfuhr in den Verhandlungen des Reichstages — denen nur für den dritten und achten Titel Kommissionsberathungen vorausgingen, ein schriftlicher Kommissionsbericht aber überhaupt nicht zu Grunde lag — noch weitgehende Umgestaltungen (R.T.V. 114 ff., 134 ff., 236 ff., 266 ff., 295 ff., 327 ff., 346 ff., 361 ff., 420 ff., 470 ff., 527 ff., 605 ff., 672 ff., 691 ff., 721 ff., 762 ff., 1054 ff., 1083 ff., 1161 ff.,) fand indeß in der so geschaffenen Form die Zustimmung des Bundesraths und ist als Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund unter dem 21. Juni 69 publizirt (B.G.B. 245). Mit dem 1. Januar 70 traten die Bestimmungen des dritten Titels des Gesetzes, schon mit dem 1. Oktober 69 dagegen dessen übrigen Bestimmungen in Kraft; mit letzterem Zeitpunkt verlor zugleich das Gesetz vom 8. Juli 68, dessen wesentliche Bestimmungen in die Gewerbeordnung übergegangen waren, seine Anwendung (G.O. §. 156).

2.

Die Geltung der Gewerbeordnung erstreckte sich von vorn herein auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Als der Zutritt Badens und der südlichen Provinzen des Großherzogthums Hessen zu dem Bunde erfolgte und damit der Deutsche Bund gegründet wurde (Vereinb. zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen 15. Nov. 70. B.G.B. 650), nahm sie den Charakter eines Deutschen Bundesgesetzes an und wurde gleichzeitig auf

die ſüdlichen Provinzen von Heſſen ausgedehnt; ſie trat dort mit dem 1. Jan. 71, dem Tage der Wirkſamkeit der für den neuen Bund angenommenen Verfaſſung, in Anwendung (Verf.-Urk. d. D. Bundes Art. 80 B.G.B. 70. 627). Die Ausdehnung ihrer Geltung auf Baden blieb, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, der künftigen Bundesgeſetzgebung überlaſſen. Aehnlich verhielt man ſich bei der Aufnahme Württembergs in den Bund (Vertrag mit Württemberg 25. Nov. 70. Art. 2, 6. B.G.B. 656). Bei dem Zutritt Bayerns zum Bunde wurde die Erklärung der Gewerbeordnung zum Bundesgeſetze für das Königreich Bayern der Bundesgeſetzgebung ausdrücklich vorbehalten (Vertrag mit Bayern 23. Nov. 70. III, 8. B.G.B. 71. 9). Bei Erlaß der Verfaſſung des Deutſchen Reiches iſt der Bereich ihrer Geltung nicht erweitert worden; dagegen wurde ſie förmlich zum Reichsgeſetz erklärt (Geſ., betr. die Verf. d. D. Reichs 26. April 71. §. 2 B.G.B. 63).

Schon unter dem 1. Nov. 71 legte der Reichskanzler auf den Antrag Württembergs, dem ſich Baden unverweilt angeſchloſſen hatte, dem Reichstag einen Geſetzentwurf vor, welcher die Ausdehnung der Gewerbeordnung auf Württemberg und Baden ausſprach (R.T.D. 37). Er fand mit unerheblichen Aenderungen die Zuſtimmung des Reichstags (R.T.B. 163) und iſt unter dem 10. Nov. 71 als Geſ., betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutſchen Bundes vom 21. Juni 69 in Württemberg und Baden, publizirt worden (R.G.B. 392). Das Geſetz führt die Gewerbeordnung vom 1. Jan. 72 an in die genannten Staaten ein. Unter dem 30. Mai 72 wurde dem Reichs-

tage auf Veranlassung Bayerns ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern bezweckte (R.T.D. 118). Mit einer unwesentlichen Abänderung nahm der Reichstag ihn an (R.T.B. 749. 769). Als Ges., betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 69 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, ist er unter dem 12. Juni 72 publizirt worden (R.G.B. 170). Das Gesetz führte einige Vorschriften — §§ 29. 147,3 — bereits vom 1. Juli 72 ab, den übrigen Inhalt der Gewerbeordnung vom 1. Jan. 73 ab in Bayern ein; indessen erfuhren gleichzeitig einzelne Bestimmungen eine, besondere bayerische Verhältnisse berücksichtigende, Abänderung.

Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen bildet die Gewerbeordnung sonach seit dem 1. Jan. 73 im ganzen Reiche geltendes Recht. Dagegen sind ihre Bestimmungen für Elsaß-Lothringen bis jetzt erst theilweise in Geltung getreten. Zunächst geschah dies in Ansehung der Bestimmungen über Aerzte und Apotheker durch das, noch ohne Mitwirkung des Reichstages erlassene, Ges. betr. die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 15. Juli 72 (R.G.B. 350). Sodann sind die Grundsätze des §. 44 über den Verkehr der Handlungsreisenden und des Tit. III über den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch das Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. vom 14. Mai 77. (G.B.E.L. 15), sowie endlich die Vorschrift des §. 33 über den Kleinhandel mit Branntwein durch das Ges. betr. den Klein-

handel u. ſ. w. vom 16. Mai 77. (G.B.E.L. 20), im Weſentlichen unverändert, wenngleich in Form beſonderer Geſetze daſelbſt zur geſetzlichen Anerkennung gelangt. Die Entwürfe beider Geſetze waren unter dem 29. März 77 dem Reichstag vorgelegt (R.T.D. 83, 84.) und von dieſem unverändert angenommen. (R.T.V. 376 f. 632 f.)

3.

In den letzten Jahren iſt der Inhalt der Gewerbeordnung mehrfach der Reviſion unterzogen worden.

Schon bei Einführung derſelben in Bayern wurde die Gelegenheit benutzt, um mittelſt des Einführungsgeſetzes vom 12. Juni 72 ſelbſt die Ausdrucksweiſe in den Strafbeſtimmungen mit der Terminologie des inzwiſchen in Kraft getretenen Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich in Einklang zu bringen. Es folgten mehrere kleinere Ergänzungen: zunächſt das — unter dem 13. Februar 74 (R.T.D. 26) dem Reichstag vorgelegte, von dieſem unverändert genehmigte (R.T.V. 147 ff. 172.) — Geſetz, betr. die einer beſonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen vom 2. März 74 (R.G.B. 15), welches §. 16 der Gewerbeordnung ergänzte; ſodann das — unter dem 29. Oktober 74 (R.T.D. 12) vorgelegte und von dem Reichstag unverändert angenommene (R.T.V. 18 ff. 25) — Geſetz betr. die Aufhebung der Art. 11 u. 12 Buch III. Tit. 12 des revidirten Lübiſchen Rechts ſowie der Art. 14 u. 16, Theil III., Tit. 12 des Roſtocker Stadtrechts vom 4. November 74 (R.G.B. 128), welches einige die Wirkſamkeit der §. 16 f. der Gewerbeordnung beſchränkende,

landesrechtliche Bestimmungen beseitigte, ohne den Wortlaut der Gewerbeordnung selbst zu berühren; endlich behufs Erweiterung des §. 32 der Gewerbeordnung das Gesetz betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, welches unter dem 5. April 78. (R.T.D. 148.) dem Reichstag vorgelegt, von diesem (R.T.V. 945. 1436) unverändert genehmigt und unter dem 11. Juni 78 (R.G.B. 109) publizirt wurde.

Der erste Schritt zu einer umfassenderen Revision geschah im Jahre 75. Unter dem 27. Oktober 75. (R.T.D. 15) wurde der Entwurf eines Gesetzes, welches die Bestimmungen der Gewerbeordnung im Tit. VIII. über die gewerblichen Hülfskassen umgestalten sollte, sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Verwaltung der Hülfskassen dem Reichstag vorgelegt. Auf Grund schriftlicher Kommissionsberichte vom 22. Januar 76. über den ersten Entwurf (R.T.D. 161) und vom 15. Jan. 76 über den zweiten Entwurf (R.T.D. 148) fanden, nicht ohne erhebliche Abänderungen, beide Entwürfe die Zustimmung des Reichstags (R.T.V. 1049 f. 1264 f.) und wurden, der zweite als Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen unter dem 7. April 76 (R.G.B. 125), der erste als Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung, unter dem 8. April 76. (R.G.B. 134.) publizirt.

Eine noch weitergehende Umgestaltung hat die Gewerbeordnung im Jahre 78 erfahren. Unter dem 23. Februar 78. (R.T.D. 41) wurden dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Ge-

werbeordnung und der Entwurf eines Geſetzes betr. die Gewerbegerichte vorgelegt, durch welche der Tit. VII der Gewerbeordnung ganz neu geſtaltet, aber auch der Tit. X. und die Schlußbeſtimmungen des Geſetzes abgeändert werden ſollten. Der zweite Entwurf ſcheiterte in den Verhandlungen des Reichtags. Der erſte erhielt dagegen auf Grund eines ſchriftlichen Kommiſſionsberichtes (R.T.D. 177) unter mehrfachen Aenderungen die Zuſtimmung des Reichstags (R.T.V. 286 f., 1031 f., 1383 f., 1491 f.) und wurde unter dem 17. Juli 78 als Geſetz publizirt. (R.G.V. 199).

4.

Das Geſ. betr. die Verfaſſung des Deutſchen Reichs v. 16. April 71. (R.G.V. 63) beſtimmt im Art. 2:

> Die Beſtimmungen in Art. 80 der ... Verfaſſung des Deutſchen Bundes (V.G.V. 70. 647), unter III., 8 des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 70 (V.G.V. 71. 21), in Art. 2,6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 70 (V.G.V. 70. 656), über die Einführung der im Norddeutſchen Bunde ergangenen Geſetze in dieſen Staaten bleiben in Kraft.
>
> Die dort bezeichneten Geſetze ſind Reichsgeſetze. Wo in denſelben von dem Norddeutſchen Bunde, deſſen Verfaſſung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfaſſungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. ſ. w. die Rede iſt,

sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

Die Gewerbeordnung gehört zu den in Abs. 1 und 3 bezeichneten Gesetzen. Obwohl Reichsgesetz, ist doch ihre auf den vormaligen Nordbund berechnete Redaktion nicht berichtigt. Sie bildet ein Reichsgesetz, welches, abgesehen von einzelnen, allgemein gültigen Vorschriften, bis jetzt nur in dem größeren Theile des Reichs eingeführt ist. Nur in dieser Beschränkung ist dort, wo das Gesetz die Beziehungen zum Norddeutschen Bunde erwähnt, fortan für den Norddeutschen Bund das Deutsche Reich zu verstehen.

Der Titel des Gesetzes als „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“ ist ebenfalls nicht ausdrücklich abgeändert worden. Er ist von selbst hinfällig geworden. Die Sprache der Gesetzgebung und Verwaltung hat das Gesetz zum Theil als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“, in letzter Zeit aber vorwiegend einfach als „Gewerbeordnung“ bezeichnet.

I.

Gewerbeordnung.

Gegeben Berlin den 21. Juni 1869.

Geſetzeskraft im ganzen Reiche, ausgenommen Elſaß-Lothringen, ſeit 1. Jan. 73.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w., verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Der Betrieb eines Gewerbes iſt Jedermann geſtattet, ſoweit nicht durch dieſes Geſetz Ausnahmen oder Beſchränkungen vorgeſchrieben oder zugelaſſen ſind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt iſt, kann von demſelben nicht deshalb ausgeſchloſſen werden, weil er den Erforderniſſen dieſes Geſetzes nicht genügt.

Vgl. das jetzt im ganzen Reiche geltende Ges. über die Freizügigkeit 1. Nov. 67 B.G.B. 55. §. 1 findet auch auf die Angehörigen von Elsaß-Lothringen Anwendung (R.V. Art. 3), ebenso auf Ausländer, soweit nicht durch Staatsvertrag (so z. B. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich 9. März 68. Art 18 B.G.B. 246) oder durch die G.O. selbst (§§. 12. 57. 64) Ausnahmen vorbehalten sind. In den Voraussetzungen, unter welchen Ausländer im Inlande verweilen dürfen, ist dadurch nichts geändert; vgl. Pr. Min. 16. Juni 61.

§. 1 beseitigt nur solche Gewerbebeschränkungen, die der Zulassung zum Gewerbebetrieb entgegenstehen, nicht aber Vorschriften, die die Ausübung der Gewerbe regeln, namentlich die Beachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte gestellten Anforderungen für die gewerbliche Handthierung verlangen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zulassung zu den Gewerben sind daher, soweit nicht ausdrücklich aufrecht erhalten (§§. 33; f. 36. f. 39.) weggefallen; gleiche Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe sind dagegen, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen (§§. 64—69. 71 f. 80), bestehen geblieben. Vgl. G. O. §. 144. Stf. G. §. 367, 5. O. T. 4. u. 24. Nov. 70, 18. Jan. 71. Pr. Anw. Eingang. Württemb. Min. 14. Dez. 71 §. 1.

Er beseitigt auch nicht vertragsmäßige Beschränkungen; O.H.G. 5. Dez. 73. O.T. Plenarbeschl. 9. Juli 77.

Erfindungspatente begründen nicht Beschränkungen im Betrieb eines Gewerbes. Die G.O. hatte daher die darüber geltenden Bestimmungen nicht berührt. Dieselben sind inzwischen beseitigt durch das Patentgesetz vom 25. Mai 77 (R.G.B. 501).

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Entnommen aus §. 3 Ges., btr. den Betr. d. steh. Gewerbe 8. Juli 68 B. G. B. 406.

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Hand-

werker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Entnommen wie vorher.

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Entnommen aus § 1 Ges. betr. den Betr. d. steh. Gewerbe 8. Juli 68 B.G.B. 406.

5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Betreffs der Ausübung der Gewerbe ist dies nach §. 1 selbstverständlich; es gilt aber auch betreffs der Zulassung zu den Gewerben, die theils beschränkt, theils ausgeschlossen ist. Vgl. Ges. über das Postwesen des D. Reichs 28. Okt. 71. §§. 1. 2. R.G.B. 347. und insbesondere Vereinszollgesetz 1. Juli 69 §. 124 B.G.B. 317. Nach letzterem dürfen Hausirgewerbe, einschließlich der Wanderlager, im Grenzbezirk nur mit besonderer Erlaubniß der Zollbehörden betrieben werden. Macht es der Zollschutz nöthig, so kann die oberste Landesfinanzbehörde auch den stehenden Gewerbebetrieb, einschließlich des Marktverkehrs, im Grenzbezirk unter Kontrolen stellen.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes sind die einzelnen Bundesstaaten nach §. 5 nicht beschränkt. Eine gewisse Einschränkung ist ihnen später auferlegt durch das Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 13. Mai 70 B.G.B. 119, ausgedehnt auf Südhessen und Baden durch die Vereinb. 15. Nov. 70 B.G.B. 650, auf Württemberg durch den Vertrag 25. Nov. 70 B.G.B. 650, auf Bayern durch das Ges. 22. Apr. 71 B.G.B. 87, auf Elsaß-Lothringen durch das Ges. 14. Jan. 72 G.B.E.L. 61.

Die Regalien und Monopole des Staates werden als Einrichtungen steuerlicher Natur durch die G.O. ebenfalls nicht berührt.

Auch das Ges. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 7. Apr. 69

B.G.B. 105 u. die Instruktionen zu seiner Ausführung 26. Mai 69 B.G.B. 149 und 9. Juni 73 R.G.B. 147 begründen in mehren Beziehungen die Möglichkeit von Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb, die, in §. 5 nicht erwähnt, doch auch dadurch nicht berührt sind.

6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterielooſen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Es ist hier nicht der Zweck, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen; eine solche Begriffsbestimmung enthält die G.O. überhaupt nicht; vgl. Motive zu §. 6. Daher fällt nicht alles, was §. 6 nicht erwähnt, schon deshalb unter den Begriff des Gewerbes und unter die G.O. So gehören namentlich Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau zweifellos nicht darunter, ebensowenig Ausübung literarischer Thätigkeit oder der schönen Künste; vgl. Sächs. Anw. §. 5. Dem entsprechend ist auch in §. 1 Ges. über die Freizügigkeit 1. Nov. 67 B.G.B. 55 und in Art. 3 R.V. der Begriff des Gewerbes nicht nach Maßgabe des §. 6 der G.O. zu beschränken.

Auf die Preßgewerbe findet die G.O. Anwendung, und zwar neben den sonstigen dafür geltenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung; Ges. über die Presse 7. Mai 74 §. 4. R.G.B. 65 vgl. unten §§. 14. 43.

Auf die Ausübung der Heilkunde erscheint außer den im §. 6 erwähnten Vorschriften, auch §§. 40. 54. u. 147., 1. 3., auf das Apothekergewerbe §. 148., 8 anwendbar.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten unterliegt der G.O. und gehört mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Agenten (§. 14) zu den freien Gewerben; vgl. Motive zu §. 6.

In Betreff der Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften vgl. jetzt Seemannsordnung 27. Dez. 72. R.G.B. 409.

Der Verkehr mit Apothekerwaaren ist neu geregelt durch die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln 4. Jan. 75. R.G.B. 75. Der Verordnung sind angeschlossen: ein Verzeichniß A von Zubereitungen als Heilmittel und ein Verzeichniß B von Droguen und chemischen Präparaten, deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Die in der Verordnung enthaltenen Beschränkungen sollen nach ausdrücklicher Bestimmung nicht den Großhandel treffen.

Strafvorschrift: Stf. G. §. 367,2.

7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach

dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die

vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

Es sollen durch §. 7 diejenigen gewerblichen Privilegien beseitigt werden, welche einen privatrechtlichen Charakter haben. Die auf dem Patentrecht beruhenden Beschränkungen, die Vorrechte des Staates, welche aus Regalien und Monopolen fließen, und die Beschränkungen polizeilicher Natur werden dadurch nicht berührt.

Nr. 1 läßt die Real-Gewerberechte bestehen, auch dort, wo sie mit einem ausschließlichen Rechte verbunden sind; vgl. §§. 10. 48.

Nr. 5 berührt die polizeilichen Konzessionen nicht.

Umfang und Natur der Abgaben unter Nr. 6 ist erschöpfend nicht zu bestimmen; vertragsmäßige Zinsen für den Verkauf oder die Verpachtung eines Rechts fallen jedenfalls nicht darunter, ebenso nicht Konzessionsabgaben, die von allen Gewerbetreibenden gleicher Art an den Staat zu entrichten sind. Nähere Gesichtspunkte darüber in O.T. Plenarbeschl. 15. Febr. 47. Vgl. auch Pr. Min. 30. Nov. 76.

Mit Ausnahme von Mecklenburg waren bei Erlaß der G.O. in den einzelnen Bundesstaaten die meisten Gewerbsprivilegien schon beseitigt; vollständig in Bayern, Baden, Hessen, Braunschweig, Koburg-Gotha, Weimar, Schwarzburg-Rud., Bremen, größten Theils in Preußen, Sachsen, Württemberg, Meiningen, Altenburg, Oldenburg. Eine Uebersicht des Rechtszustandes in Norddeutschland im Eingang der Motive der G.O.

Dem §. 7 liegen wesentlich die Preuß. Gesetze zu Grunde; vgl. G.O. 17. Jan. 45, Ges. v. 31. Mai 58 für die älteren, Ges. v. 17. März 68 für die neueren Provinzen, endlich Ges. v. 23. Dez. 72 für den Gesammtumfang des Staates. In einigen Punkten räumt die G.O. weiter auf, als die Preußischen Gesetze thun; eine landesgesetzliche Ergänzung gemäß dem Schlußabsatz ist in dieser Beziehung nicht erfolgt.

8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen,

soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Der Ablösung unterliegen nicht die auf Vertrag beruhenden Zwangs- u. Bannrechte; ein Theil davon ist aufgehoben (§. 7, 2), ein Theil aber von der Aufhebung ausdrücklich ausgeschlossen (§. 7, 4).

Nr. 2 betrifft das sog. Krugverlagsrecht.

Die Ablösung ist in den einzelnen Staaten meistens zugleich mit der Aufhebung der Gewerbsprivilegien geregelt; für Preußen durch Ges. 17. Jan. 45 und die zu §. 7 bezeichneten Gesetze.

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe

ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Abs. 2 entnommen aus der Preuß. Gesetzgebung, G. 11. März 50 §. 2 u. 17. März 69 §. 50.

10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Nach Abs. 1 ist die Begründung neuer Privilegien durch Vertrag und Verjährung sowohl, als durch Verleihung ausgeschlossen, auch selbst die Begründung auf bestimmte Zeit: R.T.V. 1058. Dagegen sind die bestehenden vertragsmäßigen Rechte nicht alle beseitigt; vgl. zu §. 8. Ebenso ist deren Uebertragung an andere nicht untersagt. Ueber die Zulässigkeit der vertragsmäßigen Begründung von Beschränkungen vgl. O.H.G. 5. Nov. 72. u. zu §. 1.

Auch die bestehenden Realrechte sind nicht beseitigt; vgl. §. 48 sowie zu §. 7. Sie haben indeß nur noch für solche Gewerbe Bedeutung, welche im Konzessionswege Beschränkungen ausgesetzt sind; vgl. namentlich §. 33.

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es

macht hierbei keinen Unterſchied, ob ſie das Gewe
allein oder in Gemeinſchaft mit anderen Perſonen, ob
daſſelbe in eigener Perſon oder durch einen Stellvertre
betreiben.

An das Alter und die Verfügungsfähigkeit knüpfen ſich kei
Bedingungen für die polizeiliche Zuläſſigkeit des Gewerbebetrieb
im Allgemeinen; Ausnahmen in §§. 57. 62. Ob die von einem Ge-
werbetreibenden eingegangenen Verbindlichkeiten rechtsgiltig ſind,
iſt unabhängig davon nach den Landesgeſetzen zu beurtheilen;
R.T.V. 253.

Auch die Befugniß der Ehefrauen zum Gewerbebetrieb iſt in
polizeilicher Beziehung keine andere, als die der übrigen Frauen.

Vgl. noch die Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb der
Frauen im H.G.B. Art. 6—9, B.G.B. 69. 379.

12. Hinſichtlich des Gewerbebetriebes der juriſtiſchen Perſonen des Auslandes bewendet es bei den Landesgeſetzen.

Diejenigen Beſchränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Perſonen des Soldaten- und Beamtenſtandes, ſowie deren Angehörigen beſtehen, werden durch das gegenwärtige Geſetz nicht berührt.

Unter Ausland iſt hier das dem Reiche gegenüber ſtehende Ausland gemeint; vgl. §. 10 im erſten Entw. d. G.O. Doch müſſen diejenigen Theile des Reichs, in welchen die G.O. nicht gilt, ebenfalls als Ausland gelten; vgl. §. 1 u. Geſ. betr. die Verf. d. D. Reichs 16. April 71 §. 2 B.G.B. 63. Dagegen Württemb. Min. 14. Dez. 71 §. 5, Bad. Geſ. 21. Dez. 71 §. 2, worin die erwähnte Beſchränkung nicht gemacht iſt. Die Frage hat nur noch Elſaß-Lothringen gegenüber Bedeutung.

Zu den juriſtiſchen Perſonen ſind im Sinne des Geſetzes insbeſondere Aktiengeſellſchaften zu rechnen, auch wenn die Landesgeſetzgebung ſie formell als ſolche nicht anerkennt.

Zu Abſ. 2 vgl. in Betreff der Reichsbeamten Geſ., betr. die

Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten 31. März 73 §. 16 R.G.B. 61. Für Preußen iſt aufrecht erhalten G.O. 17. Jan. 45 §. 19 u. für die neuen Landestheile Verordn. 23. Sept. 67 §. 1, 5.

13. Von dem Beſitze des Bürgerrechts ſoll die Zulaſſung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig ſein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe iſt, ſoweit dies in der beſtehenden Gemeindeverfaſſung begründet iſt, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in dieſem Falle von ihm das ſonſt vorgeſchriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenſo nicht verlangt werden, daß er ſein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Die Exekution auf Erfüllung dieſer Verpflichtung darf nicht bis zur Unterſagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden; Motive zu §. 13.

Nur wenn das Bürgerrechtsgeld von dem Gewerbetreibenden als ſolchem, nicht wenn es von ihm, wie von anderen Bürgern, auf Grund der zutreffenden allgemeinen Beſteuerungsnormen gefordert wird, gilt der letzte Satz. Derſelbe will den Gewerbetreibenden ein Vorrecht nicht gewähren.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erforderniſſe.

14. Wer den ſelbſtſtändigen Betrieb eines ſtehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo ſolches geſchieht, nach den Landesgeſetzen zuſtändigen Behörde gleich-

zeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Der Begriff des stehenden Gewerbebetriebes ist gesetzlich nicht bestimmt; es fallen darunter alle Betriebsformen, die nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifizirt sind (§. 55); vgl. Motive zu §. 14. u. O.T. 2. März 71.

Auch bestimmt das Gesetz nicht, welche Beschäftigungen als gewerbliche anzusehen sind; die Landesgesetzgebungen haben eine feste Grenze ebensowenig aufgestellt; vgl. zu §. 6.

Der stehende Gewerbebetrieb ist nicht mehr — wie früher in Preußen — durch einen festen Wohnsitz bedingt, abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Betriebsarten.

Die vorgeschriebene Anzeige ist immer zu machen, auch wenn es zu gewissen Gewerben noch einer besonderen Genehmigung (§§. 16, 24, 29, 33, 34, 36, 37, 39) oder Anzeige (§. 35) bedarf; insbesondere auch — und mehr will der schlecht gefaßte Satz 2 in Abs. 1 nicht sagen — dann, wenn derjenige, welcher den Legitimations-

ſchein zum Hauſiren beſitzt, einen ſtehenden Betrieb nebenbei anfangen will. Auch iſt die Schlußbeſtimmung durch das Geſ. über die Preſſe 7. Mai 74 R.G.B. 65 unberührt geblieben; vgl. oben zu §. 6.

Die Landesgeſetze können vorſchreiben, daß eine Anzeige auch bei Veränderungen in dem Gewerbebetrieb nöthig iſt; für gewiſſe Fälle verlangt dies ſchon die G.O. §. 14, Abſ. 2, §. 35.

Die Strafe unterlaſſener Anzeige in §. 148, 1, 2, 3, wo jedoch, wie auch anderweit, die Unterlaſſung der Anzeige in Fällen, in welchen es außerdem einer beſonderen Genehmigung bedarf, nicht berückſichtigt iſt.

15. Die Behörde beſcheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortſetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu deſſen Beginn eine beſondere Genehmigung erforderlich iſt, ohne dieſe Genehmigung begonnen wird.

Gegen die unterſagende Verfügung iſt der Rekurs zuläſſig.

Es iſt zuläſſig und in manchen Bundesſtaaten eingeführt, für die auszuſtellende Beſcheinigung eine Gebühr zu erheben; vgl. §. 5.

Abſ. 2 u. 3 ſind nicht korrekt gefaßt. Abſ. 3 ſtatuirt die Zuläſſigkeit polizeilichen Verbotes, Abſ. 2 die Zuläſſigkeit polizeilichen Zwanges. Erſteres iſt auch in den Fällen der §§. 35, 37 — ſelbſt ohne daß das Gewerbe von einer Prüfung oder Genehmigung abhängig iſt; vgl. Pr. Anw. 2 — letzterer nur da geſtattet, wo es einer ſolchen Genehmigung bedarf. Nichtachtung des polizeilichen Verbotes iſt nur für die Fälle des §. 35, nicht für die des §. 37, wo ein ſolches Verbot gleichfalls zuläſſig iſt (§. 40), mit Strafe bedroht: §. 148, 4.

Abſ. 2 in der Anwendung auf den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus gilt auch für Elſaß-Lothringen in der beſonderen Faſſung des Geſ. betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus 16. Mai 77 §. 2 G.B.E.L. 20.

Wegen unterlassener Anzeige allein kann die Untersagung nie erfolgen: Pr. Anw. 2. Sie ist nur, und auch nicht einmal in allen Fällen, strafbar; vgl. zu §. 14.

Für den Rekurs gegen die Untersagung gilt ein bestimmtes Verfahren, §. 54.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-

fabriken, Wachstuch-, Darmſaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifenſiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanſtalten für Thierhaare, Talgſchmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Waſſertriebwerke (§. 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechſiedereien, ſofern ſie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierſtoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anſtalten, Fabriken, in welchen Dampfkeſſel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergeſtellt werden.

Das vorſtehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Vorausſetzung, durch Beſchluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächſtfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Die geſperrt gedruckten Anlagen, mit Ausnahme der Fabriken von Dampfkeſſeln u. ſ. w., wurden auf Grund des Abſ. 3 dem Verzeichniß hinzugefügt durch Beſchluß des Bundesrathes; Bekanntmachung des Reichskanzlers 20. Juli 73. R.G.B. 299. In ſeinem ganzen Umfang beruht der geſperrt gedruckte Zuſatz jetzt auf dem Geſ., betr. die einer beſonderen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen 2. März 74 R.G.B. 19, wodurch auch jener Beſchluß die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erhalten hat.

Die G.O. enthält, abgeſehen von §. 107, nur Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit gewerblicher Anlagen, nicht über ihren Betrieb. Dieſer unterliegt auch bei konzeſſionirten Anlagen der polizeilichen Einwirkung nach Maßgabe der Landesgeſetze; vgl. zu §. 1

Inwieweit die Lagerung von Fellen und solche gewerbliche Anlagen, die durch Effluvien fließenden Gewässern verderblich werden, aus polizeilichen Rücksichten zu beschränken sind, ist laut Beschluß des Bundesrathes nicht nach der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen. Bad. Min. 26. Juli 73. Niederlagen gewerblicher Produkte gehören überhaupt im Sinne des Gesetzes nicht zu den gewerblichen Anlagen; vgl. Stf.G. §. 367, z. 6.

Das Verzeichniß der Anlagen enthält nur allgemeine Kategorien und ist nicht streng nach dem Wortlaut zu interpretiren. So sind im Allgemeinen die Farb- und Lackfabriken — sobald darin die Darstellung chemischer Präparate erfolgt — zu den chemischen Fabriken, die Walz- und Stampfwerke zu den Hammerwerken zu zählen: R.T.V. 271. Zu den Hammerwerken gehören nach der in Preußen praktischen Auslegung solche nicht, die nur durch Menschenkraft bewegt werden; zu den Metallgießereien auch Kupolöfen; zu den Schnellbleichen nicht die Schnellbleicherei-Einrichtungen der Papierfabriken; zu den chemischen Fabriken nicht die Anstalten für künstliche Mineralwasser und die Färbereien; zu den Ziegelöfen nicht die Feldbrände. Unter „Schlächtereien" sollen nach einem Beschluß des Bundesrathes nur die mit baulichen Einrichtungen versehenen, in regelmäßiger Wiederkehr gewerbsmäßig benutzten Schlachtanstalten, ohne Rücksicht, ob sie öffentliche sind oder nicht, oder ob sie ein oder mehrere Metzger benutzen, fallen. Bad. Min. 26. Juli 73. Die sonstigen Schlächtereien sind danach der polizeilichen Einwirkung unbeschränkt unterworfen. Unter den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind nach preußischer Praxis nur solche für gewerbliche Zwecke nicht die für landwirthschaftliche Zwecke (Ent- und Bewässerung) bestimmten zu verstehen; dagegen allerdings Württemb. Verordn. 14. Dez. 71.

Anlagen, die keinen gewerblichen Charakter haben, werden in Baden nicht unter das Gesetz gebracht; Bad. Min. 15. Sept. 70.

Vgl. die Strafvorschriften in §. 147, 2.

17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Vgl. Ges. betr. die Aufhebung der Art. 11 u. 12 Buch III. Tit. 12. des revidirten Lübischen Rechts sowie der Art. 14 u. 16 Theil III. Tit. 12 des Rostocker Stadtrechts 4. Nov. 74. R.G.B. 128. Diese Bestimmungen gaben in Schleswig-Holstein und Mecklenburg den Nachbarn weitergehende als die in der G.O. begründeten Widerspruchsrechte gegen gewisse Gewerbebetriebe.

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Anordnungen zum Schutze der Arbeiter können auch später während des Betriebes getroffen werden; vgl. Tit. VII.

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Einreden, die sich auf allgemeine, nicht auf besondere privatrechtliche Titel gründen, sind nach der Fassung des Gesetzes zu erörtern; jedoch ohne Präjudiz für die gerichtliche Verfolgung; vgl. Pr. Anw. 38.

20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

Der erste wie der Rekurs-Bescheid bilden noch nicht die durch §. 16 erforderte Genehmigung, sondern gehen dieser voraus.

Der Landesgesetzgebung ist es nicht verwehrt, noch eine zweite Beschwerdeinstanz einzurichten; O.V. I. 281.

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlungen anträgt.
3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Die den Landesgesetzen vorbehaltene Regelung des Verfahrens ist nur theilweise im Wege der Gesetzgebung, theilweise im Verwaltungswege erfolgt; vgl. §. 155. In letzterem Wege, namentlich in Preußen, Pr. Anw. 28.

Ist die erste Instanz kollegialisch eingerichtet, so muß nach Nr. 2 immer kollegialisch verhandelt werden, wenn Einwendungen ange-

bracht sind; sind keine Einwendungen angebracht, so wird zunächst nicht kollegialisch verhandelt; es hängt von dem Antrag des Unternehmers ab, ob die kollegialische Verhandlung noch nachträglich eintreten soll.

Ob in dem Rekursverfahren auch neue Thatsachen und Einwendungen vorgebracht werden können, bestimmt die G.O. nicht. Pr. Anw. 47 schließt sie aus.

Die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ollte in Württemberg bis 1. Juli 73 ausgesetzt bleiben können. Ges. betr. die Einführung der G.O. in Württemberg u. Baden 10. Nov. 71 §. 2 R.G.B. 392.

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Den Landesgesetzen ist unbenommen, Gebühren für das Verfahren und die Entscheidung einzuführen; zum Theil ist dies geschehen.

23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile

vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Abs. 1 hat nach den Motiven die wegen Normirung des zulässigen Wasserstandes und ähnliche im Interesse der Vorfluth bestehende Vorschriften im Auge, greift nach der Fassung aber materiell weiter.

Zu Abs. 2 vgl. Pr. Ges. betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser v. 18. März 68.

Zu Abs. 3 vgl. Sächs. Ges. v. 23. Juni 68. Der Abs. ist in Sachsen auch auf Dampfkessel-Anlagen angewendet, obwohl §. 16 dieser nicht erwähnt. Sächs. Verordn. 6. Juli 71 §. 30.

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Die dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publizirt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln v. 29. Mai 71 R.G.B. 122. Abs. 3 ist dadurch erledigt.

Unter welchen Voraussetzungen ein dampferzeugender Apparat als Dampfkessel anzusehen ist, bestimmt die G.O. nicht. Die Bekanntmachung v. 29. Mai 71 §. 18 schließt für gewisse Apparate die Anwendung ihrer Vorschriften aus, betrachtet sie demgemäß nicht als Dampfkessel. Vgl. für Bayern den Versuch einer Definition: Bayer. Verordn. 21. Jan. 72 §. 1.

Dampfkessel auf den der Deutschen Rhederei angehörenden Schiffen bedürfen der Genehmigung nach §. 24, soweit sie innerhalb Deutschen Gebietes betrieben werden.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen u. Lokomotiven) werden nicht für einen bestimmten Gebrauch oder Aufstellungsort konzessionirt. In diesen Beziehungen unterliegen sie auch nach der Genehmigung der polizeilichen Einwirkung, nach Maßgabe der Landesgesetze. Doch darf dann der Gebrauch oder die lokale Aufstellung nicht noch von einer vorgängigen Genehmigung abhängig gemacht werden; vgl. Pr. Anw. 4. Es ist danach zulässig, die in einem Bundesstaate genehmigten beweglichen Kessel in einem anderen Bundesstaate in Betrieb zu setzen. Die in Abs. 4 vorgeschriebene Untersuchung der

beweglichen Kessel findet immer nur vor der ersten Inbetriebsetzung statt; vgl. Motive zu §. 24.

Nach der Fassung des Abs. 6 hat nur die Entscheidung in der Rekursinstanz in einem formellen Verfahren zu erfolgen. In der Ausführung hat man indeß die §§. 20, 21 auf beide Instanzen angewendet; so namentlich Pr. Anw. 51.

Die Kosten der ersten Kesseluntersuchung dem Unternehmer aufzuerlegen, sind die Landesgesetze nicht beschränkt.

Die Strafvorschriften in §. 147, 2.

25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maaßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche An-

lagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

Vgl. die bezüglichen Strafvorschriften in §. 147, 2, die jedoch in der Fassung nicht genau entsprechen; §. 25 wird aus §. 147, 2 einschränkend zu interpretiren sein.

Der Betrieb der Dampfkessel unterliegt fast allerwärts noch landesgesetzlichen Einschränkungen; vgl. Preuß. Ges. 3. Mai 72 und Ausführungsverordn. 24. Juni 72, Bayer. Verordn. 21. Jan. 72, Sächs. Verordn. 6. Juli 71.

26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Vgl. O.T. 7. Juni 52. §. 26 muß auch für die nach früherer Landesgesetzgebung mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlagen Platz greifen, hat also in den einzelnen Staaten vorläufig eine sehr verschiedene Tragweite. Auf die in §. 27 erwähnten Anlagen findet er nicht Anwendung.

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der

Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Die Krankenhäuser oder Heilanstalten brauchen nicht öffentlich zu sein. Die Entscheidung ist nicht an das §§. 20, 21 vorgeschriebene Verfahren gebunden und kann in dem landesgesetzlich für Beschwerden bestehenden Instanzenzuge angefochten werden. Ein besonderes Verfahren vorgeschrieben in Bayer. Verordn. 4. Dez. 72 §. 6.

Auch die Untersagung ist hier eine einfache Verfügung, verschieden von dem im §. 15 behandelten Akt; vgl. §. 40.

Nichtbeachtung der Untersagung ist nicht unter Strafe gestellt; polizeiliche Exekution gegen den Unternehmer ist jedoch zulässig.

28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche

anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen; Ges. betr. die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen 15. Juli 72. R.G.B. 350. Vgl. im Allgemeinen §. 6 und wegen des Verfahrens

bei Ertheilung oder Entziehung der Approbation §§. 40, 53. 54. Wer die Thätigkeit eines Arztes ausübt, ohne sich Arzt zu nennen, bedarf keiner Approbation. Reichsgesetzliche Funktionen der Thierärzte und Beschränkungen in der Heilpraxis für solche, welche nicht Thierärzte sind, vgl. in Instr. 26. Mai 69 und 9. Juni 73 zu dem Ges. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 7. April 69 B.G.B. 69. 149 und 73, 147.

„Geburtshelfer" begreift nicht die Hebammen. O.H.G. 24. Apr. 74.

Als „gleichbedeutende Titel" im Sinne des Gesetzes erscheint auch „Homöopath". O.T. 19. Okt. 71.

Unter Bundesgebiet ist jetzt, wo §. 29 im ganzen Reiche gilt, Reichsgebiet zu verstehen.

Ausländer haben die Approbation ebensowohl wie Inländer zu beanspruchen; aber nur auf Grund deutscher Zeugnisse. Pr. Min. 20. Dez. 72. Eine Ausnahme gilt indessen in dem deutsch-niederländischen Grenzgebiet. Aerzte und Wundärzte, die in den niederländischen Grenzgemeinden wohnen, sind ohne weiteres befugt, in den deutschen Grenzgemeinden als Aerzte und Wundärzte aufzutreten. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden 11. Dez. 73. R.G.B. 74, 99.

Die im Abs. 2 dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publizirt in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte u. Apotheker 25. Sept. 69 B.G.B. 635, betreffs der Zuständigkeit der Landesbehörden und Landesschulen ergänzt durch Bekanntmachung vom 9. Dez. 69 für Hessen und Braunschweig, 21. Dez. 71 für Württemberg und Baden 17. Mai 72 für Württemberg, 28. Juni 72 für Bayern, 19. Juli 72 für Elsaß-Lothringen; B.G.B. 69, 688; R.G.B. 71, 472 und 72, 151, 243, 351. Soweit diese Bekanntmachungen die Prüfung der Thierärzte und Apotheker regelten, sind sie beseitigt durch neue Vorschriften: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Prüfung der Apotheker 5. März 75 R.G.B. 174, die Vorschriften selbst C.B. 167; dazu Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Prüfung der Apothekergehülfen 13. Nov. 75 C.B. 761. Ferner Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Prüfung der Thierärzte 27. März 78 R.G.B. 10. Die Vorschriften selbst C.B. 160.

Die im Abſ. 4 vorbehaltenen Beſtimmungen enthält die Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Entbindung von den in §. 29 der G.O. vorgeſchriebenen ärztlichen Prüfungen 9. Dez. 69 B.G.B. 687. Ueber eine Dispenſation in ſonſtigen Fällen enthält das Geſetz nichts. Nach Beſchluß des Bundesrathes darf ſie durch den Reichskanzler in Uebereinſtimmung mit der Landesregierung erfolgen; vgl. die ausdrückliche Beſtimmung in Bekanntmachung des Reichskanzlers. 27. März 78; 25 C.B. 160.

Die am Schluß von Abſ. 2 vorgeſchriebene Bekanntmachung erfolgt nach Beſchluß des Bundesraths durch den deutſchen Reichsanzeiger und die Centralorgane für die amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in einzelnen Bundesſtaaten befugten Miniſterien.

Der in Abſ. 5 gebrauchte Ausdruck „Berechtigung“ iſt gleichbedeutend mit Approbation. O.T. 12. Okt. 70.

Wer vor Erlaß der G.O. in Preußen als Wundarzt I. Kl. approbirt und zur ärztlichen Praxis bedingt zugelaſſen iſt, darf ſich jetzt praktiſcher Arzt nennen und die volle ärztliche Praxis ausüben; Pr. Min. 24. Febr. 72. O.T. 30. Nov. 70. Die frühere landesrechtliche Befugniß, ſich beliebig Thierarzt zu nennen, rechtfertigt dagegen die Fortführung dieſes Titels nicht. O.T. 12. Okt. 70. Die in Elſaß-Lothringen früher übliche Ertheilung von Certifikaten an Herboriſten iſt geſetzlich beſeitigt; Geſ. betr. die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elſaß-Lothringen 15. Juli 72 §. 5 R.G.B. 350.

Die Strafbeſtimmungen finden ſich in §. 147, 1, 3. Wegen der Verpflichtung zu ärztlicher Hülfe vgl. §. 144 Abſ. 2. Stf.G. §. 367, 3, 5, bezieht ſich auf den Betrieb des Gewerbes.

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanſtalten bedürfen einer Konzeſſion der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatſachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit des Nachſuchenden in Beziehung auf den beabſichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Vgl. §. 6; wegen des Verfahrens bei Ertheilung oder Entziehung der Konzessionen §§. 40, 53, 54. Ein ohne Konzession betriebenes Gewerbe des Abs. 1 kann auf Grund des §. 15 untersagt und inhibirt werden, unterliegt außerdem der Strafe des §. 147, 1. Für Hebammen sind diese Bestimmungen bei strenger Interpretation nicht anwendbar; O.T. 9. Jan. 71 hat indeß §. 147, 1 auf den Gewerbebetrieb einer Hebamme ohne Zeugniß für anwendbar erachtet. Die Vorschriften über Ertheilung und Entziehung der Konzessionen treffen für die Prüfungs-Zeugnisse der Hebammen gleichfalls nicht zu; vgl. Pr. Anw. 26.

Die nach Abs. 1 ertheilte Konzession berechtigt, obwohl persönlicher Natur, die Inhaber nur zum Betrieb der einzelnen Anstalt, für welche sie bei Gelegenheit der Konzessionirung als „Unternehmer" aufgetreten sind. Vgl. Allgemeine Motive zu Tit II, 2.

„Unzuverlässigkeit" begreift auch den Mangel solcher Eigenschaften von welchen eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalten abhängt; vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Ges. betr. die Abänderung der §§. 30, 33 der G.O. R.T.D. 182 II. Session 78.

Unter welchen Bedingungen Hebammen auf das Prüfungs-Zeugniß Anspruch haben, wird durch die Landesgesetze bestimmt. Das Zeugniß hat, ebenso wie die nach Abs. 1 ertheilte Konzession, auch nur in dem Bezirke Geltung, für welchen es ausgestellt ist. Die im §. 29 statuirte Freizügigkeit ist für den §. 30 nicht ausgesprochen. So Bad. Verordn. 26. Dez. 71 §. 12; entgegengesetzt indeß Pr. Min. 2. Juni 70 §. 1, wo dem in einem Staate ausgestellten Zeugniß für das ganze Gebiet der Gewerbe-Ordnung Gültigkeit beigelegt wird. Hebammen, die in den niederländischen Grenzgemeinden wohnen, dürfen in den deutschen Grenzgemeinden auch ohne Zeugniß ihren Beruf üben. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden 11. Dez. 73 R.G.B. 74 99.

Durch die amtliche Bestellung von Hebammen für gewisse Bezirke wird den übrigen die Freizügigkeit nicht beschränkt.

Das Gewerbe der Heilgehülfen ist durch die G.O. völlig freigegeben; R.T.V. 348.

31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Vgl. Art. 54 R.V.

Gilt nunmehr auch für Maschinisten auf Seedampfschiffen, Ges. betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. 11. Juni 78 R.G.B. 109.

Die dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften sind enthalten in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen v. 25. Sept. 69. B.G.B. 660 und in dessen fernerer Bekanntmachung v. 30. Mai 70 B.G.B. 314, welche das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen regelt. In Betreff der Lootsen hat der Bundesrath bisher nichts verordnet; daher bewendet es für sie vorläufig bei den Landesgesetzen; Pr. Anw. 7. Auch in Betreff der Maschinisten bestehen Prüfungsvorschriften noch nicht.

Vertragsmäßige Normen über das Schiffer- und Lootsenwesen enthalten für den Rhein und dessen Nebenflüsse Rev. Rhein-Schiffahrts-Akte 17, Okt. 68 Art. 15, 16—21, 26; dazu vgl. Pr. Ausführ. Ges. v. 17. März 70 §§. 1—3, 5, 8, 9; für die Weser Weser-Schiffahrts-Akte 10. Sept. 23 §. 4 Additional-Akte dazu 3. Juli 57 Art. III. VI. VII.; für die Elbe Addit.-Akte zur Elbschifffahrts-Akte

18. Apr. 44 §§. 9, 12—17; für die Donau Donauschifffahrts-Akte 7. Nov. 57 Art. 16, 35; für den Bodensee Schifffahrtsordnung 22. Sept. 67. Art. 10. Schiffer auf nicht konventionellen Strömen unterliegen keiner Prüfung oder Konzessionirung; in Betreff der Lootsen §. 34.

Die G.O. enthält für den Gewerbebetrieb der Schiffer, Steuerleute und Lootsen ohne Befähigungszeugniß und entgegen der polizeilichen Untersagung keine Strafbestimmungen; vgl. §§. 34, 147, 1, 148, 4; dazu indeß O.T. 9. Jan. 71. Den Landesgesetzen ist die Ausfüllung dieser Lücke überlassen. Ertheilung und Entziehung des Befähigungszeugnisses sind durch die G.O. ebenfalls nicht geregelt; vgl. §§. 40, 53, 54 und Pr. Anw. 26. Dagegen kann durch den Spruch des Seeamtes, auch ohne Rücksicht auf die §§. 40, 53, 54 die Befugniß zur ferneren Ausübung des Gewerbes den Seeschiffern und Seesteuerleuten entzogen werden, Ges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen 27. Juli 77 R.G.B. 549. Nach Jahresfrist kann die Befugniß durch das Reichskanzleramt zurückgegeben werden: ebenda §. 34. Gleiches gilt, nach dem vorerwähnten Ges. 11. Juni 78, jetzt auch für Maschinisten auf Seedampfschiffen.

32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

Die Bestimmung der Behörde, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, ist Sache der Landesgesetzgebung.

Die Erlaubniß ist persönlicher Natur und nicht bedingt durch die Beschaffenheit der projektirten Anlage (§. 53), sie berechtigt nur zum Gewerbebetrieb im Bezirk der ertheilenden Behörde; vgl. die Motive zu Tit. II. 2, ferner die §§. 30, 49, auch Sächs. Anw. §. 20. Nicht recht vereinbar damit ist freilich §. 59 Abs. 3. Da-

gegen auch Bad. Verordn. 26. Dez. 71 §. 13. Vgl. Pr. Min. 24. Nov. 71.

„Unzuverlässigkeit" wird durch den Mangel ausreichender Mittel nicht begründet. O.V. II. 308.

Abs. 2 behandelt ausnahmsweise nicht die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes, sondern die Frage, welche Beschränkungen über den Betrieb selbst verhängt werden können.

Die Strafvorschrift in §. 147, 1. Wegen des Verfahrens bei Ertheilung oder Entziehung der Erlaubniß §§. 40, 53, 54.

33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) **wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;**
2) **wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.**

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

In Elsaß-Lothringen eingeführt, soweit auf den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus bezüglich, durch Ges. betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 16. Mai 77 §. 1. G.B.E.L. 20. Jedoch ist, in Abänderung des in §. 33 Abs. 3 enthaltenen Satzes, der Nachweis des Bedürfnisses gesetzlich verlangt. Im Uebrigen bedürfen in Elsaß-Lothringen nach Landesgesetz — Dekret

29. Dez. 51 — Schankwirthschaften jeder Art einer Erlaubniß, die nur nach Maßgabe des Bedürfnisses ertheilt wird; vgl. Motive zu dem Entwurf des Ges. 16. Mai 77 R.T.D. 83.

Für Bayern gilt eine Ausnahme. Die Gast- und Schankwirthschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken und der Ausschank der selbst erzeugten Getränke ist dort, soweit dies früher der Fall war, auch ferner von polizeilicher Erlaubniß nicht abhängig. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 12. Juni 72. §. 1 R.G.B. 170.

Die Erlaubniß ist von rein lokaler Bedeutung, demnach beim Wechsel des Lokals zu erneuern. Württemb. Min. 14. Dezember 71 §. 12.

Wo nach Landesgesetz das Ermessen der Regierung in Ertheilung von Konzessionen nicht beschränkt war, darf nach dem Sinn von Abs. 3 auch ferner, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung, eine Bedürfnißprüfung in den reichsgesetzlichen Schranken stattfinden; R.T.V. 1083.

Unter die Schankwirthschaft fällt auch das Verabreichen von Kaffee, Thee, Mineralwasser u. dgl., überhaupt das Verabreichen jeder Art von geistigen oder nicht geistigen Getränken. O.V. II. 336.

Was unter Gastwirthschaft zu verstehen, bestimmt die G.O. nicht; bloße Speisewirthschaften (Garküchen) sind nicht darunter begriffen; Pr. Anw. 12. Näheres in Bad. Verordn. 26. Dez. 71 §. 17.

Auch der Begriff des Kleinhandels ist im allgemeinen nicht bestimmt; für Preußen vgl. Pr. Min. 12. Okt. 73 u. 26. Okt. 74; für Bayern Verordn. 4. Dez. 72 §. 10; für Sachsen Anw. 21; für Württemberg Min. 14. Dez. 71 §. 12; für Baden Verordn. 26. Dez. 71. §. 17. In Elsaß-Lothringen ist der Begriff gesetzlich definirt; Ges. betr. den Kleinhandel 16. Mai 77 §. 1. G.B.E.L. 20.

„Branntwein" begreift auch Liköre und ähnliche spiritushaltige Getränke; der Schank und Kleinhandel ist auch in Apotheken, Konditoreien und sonstigen Verkaufsgeschäften von der Erlaubniß abhängig; vgl. Motive zu dem Entwurf eines Ges. betr. die Abänderung der §§. 30, 33 der G.O. R.T.D. 182 II. Session 78.

Die Strafvorschrift in §. 147, 1. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Erlaubniß §§. 40, 53, 54.

Die Bedürfnißfrage ist geltend für Ausschänken von Branntwein in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, beiden Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Meiningen, Koburg-Gotha u. A. Beschränkter ist ihre Geltung für den Kleinhandel mit Branntwein.

Der Betrieb der Wirthschaft unterliegt der polizeilichen Regelung. Daher ist zulässig die Beschränkung durch Polizeistunde, vgl. Stf.G. §. 365. O.V. II. 392, das Verbot, Schüler zu bewirthen, O.T. 4. Nov. 70, die Einführung besonderer Erlaubniß für Tanzmusiken, O.T. 18. Jan. 71, die Einrichtung von Fremdenzetteln, O.T. 24. Nov. 70.

34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

Wo eine solche Genehmigung besteht, gilt die Strafvorschrift §. 147, 1 in Konkurrenz mit Stf.G. §. 367, 8 und in Betreff der Ertheilung und Entziehung §§. 40, 53, 54.

In Betreff der Markscheider vgl. das fast allerwärts eingeführte Pr. Allgem. Berggesetz 24. Juni 65 §. 190, wonach es für diese der Konzession auf Grund vorangegangener Prüfung bedarf.

In Betreff der Lootsen vgl. §. 81.

35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garn-

abfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Vgl. wegen des Gewerbebetriebes selbst §. 38. Ebendort auch wegen derjenigen, welche durch Kauf mit Vorbehalt des Rückkaufs verdeckte Pfandleihverträge abschließen.

Das Verfahren für die Untersagung regeln §§. 15, 40 und, letztere Bestimmung nur wiederholend, §. 54.

Die Anzeige in Abs. 4 geht neben der durch §. 14 erforderten Anzeige her.

Die Strafvorschrift in §. 148, 4.

36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Per-

ſonen, welche dieſe Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften zu beeidigen und öffentlich anzuſtellen.

Die Beſtimmungen der Geſetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine beſondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an dieſe Handlungen beſondere rechtliche Wirkungen knüpfen, ſind nur auf die von den verfaſſungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angeſtellten Perſonen zu beziehen.

Vgl. §. 78 u. Stf.G. §. 266, 3, wo nur von den durch Staats- oder Gemeindebehörden, nicht von den durch Korporationen beſtellten Gewerbetreibenden die Rede iſt.

Die Beſtallungen dürfen auf Zeit und widerruflich erfolgen, vgl. §. 40; andernfalls iſt deren Entziehung nur in formellem Verfahren thunlich, §§. 53, 54.

Für Preußen ſind aufrecht erhalten: Allgem. Gewerbe-Ordnung 17. Jan. 45 §§. 51—53. Geſ. über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe 7. Sept. 11 §§. 113, 115 ff. 118, 123—125.

Wegen der Mäkler vgl. H.G.B. Art. 66, B.G.B. 69, 379 und für Preußen Einf.-Geſ. 24. Juni 61 Art. 9.

37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, ſowie das Gewerbe derjenigen Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienſte anbieten.

In Preußen rechnet die Praxis auch Pferde-Eiſenbahnen hieher Pr. Min. 14. Juni 72.

Die Art der polizeilichen Anordnungen iſt nicht beſchränkt; ſie können ſich nicht nur auf die Ausübung dieſer Gewerbe, ſondern auch auf die Zulaſſung dazu durch Prüfung und Konzeſſion be-

ziehen; Pr. Anw. 14. Die früheren polizeilichen Verordnungen sind sonach als durch das Gesetz aufgehoben nicht anzusehen. Pr. Min. 19. März 73, und es kann auch hier die Versagung der Genehmigung und deren spätere Entziehung eintreten. Im Sinne des Gesetzes würde in solchem Fall das Verfahren nach §§. 17 ff. zur Anwendung gelangen müssen; die Fassung der §§. 40, 53, 54 entspricht dem allerdings nicht, da sie für die Fälle des §. 37 lediglich die Untersagung des Gewerbebetriebes berühren. Vgl. Bayer. Verordn. 4. Dez. 72 §. 13 und O.V. II. 324. Kutscher, die nicht Wagenbesitzer sind, gelten nicht als selbstständige Gewerbetreibende, sondern nur als „Gehülfen" und können auf polizeilichem Wege aus der Stellung beseitigt werden ohne Beachtung der Formen des gesetzlichen Verfahrens. O.V. II. 324.

Die polizeilichen Anordnungen können sich auf alle Dienstleistungen beziehen, die innerhalb des Ortes übernommen und begonnen, wenn auch nicht vollständig dort ausgeführt werden.

Vgl. auch §§. 47, 76 und in Betreff der Strafen §. 147, 1. Wo der Beginn des Gewerbes an eine Genehmigung nicht geknüpft ist, unterliegt der Fortbetrieb im Fall der Untersagung nach der G.O. keiner Strafe; vgl. §§. 15, 30, 148, 4.

In welcher Form die polizeilichen Anordnungen zu erlassen sind, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

38. Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Unter Zentralbehörden sind die obersten Verwaltungs-Instanzen der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen, §. 155. Uebertretungen der von ihnen erlassenen Bestimmungen sind durch die G.O. nicht unter Strafe gestellt; dagegen theilweise durch Stf.G. §. 360, 12.

Durch letztere Bestimmung, in der Fassung des Ges. betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches u. s. w. 26

Febr. 76 Art. 1. R.G.B. 25, sind die Rückkaufshändler den Pfandleihern zwar gleichgestellt, was indessen das Gewerberecht betrifft, nicht in allen Beziehungen, sondern nur in Ansehung des §. 38. O.V. II. 286.

39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Verleihung der Kehrbezirke und ihre Entziehung sind durch die G.O. nicht geregelt.

Für Preußen besteht noch zu Recht: Allgem. Gewerbeordnung 17. Jan. 45 §§. 56, 92.

40. Die in den §§. 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

In Betreff der Anwendbarkeit der Vorschrift auf die nur von dem Befähigungsnachweise abhängigen Gewerbe vgl. §§. 30, 31.

Abs. 1 gilt bezüglich §. 29 auch für Elsaß-Lothringen. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 15. Juli 72 §. 2. R.G.B. 350. Ebenso bezüglich §. 33 in Anwendung auf den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus; in letzterer Bezie-

hung ist dort auch Abs. 2, jedoch unter Einführung eines besonderen Rekursverfahrens, zur Geltung gelangt. Ges. betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 16. Mai 77 §§. 3 ff. G.B.E.L. 29. Die in Abs. 1 verbotene Ertheilung temporärer Genehmigungen bezieht sich nicht auf solche Fälle, in welchen die zeitliche Beschränkung in der Natur des Gewerbebetriebes und in dem Willen des Antragsstellers liegt, z. B. Wirthschaftskonzessionen für Bauten, Bäder u. dgl.

In Abs. 2 ist nicht berücksichtigt, daß auch bezüglich der im §. 37 erwähnten Gewerbe die Versagung der Genehmigung eintreten kann; vgl. zu §. 37. Die ganze Bestimmung fällt zum Theil mit §. 53, 54 zusammen.

Vgl. auch §§. 143, 144.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Wiederholt einen Theil von §. 4 Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gew. 8. Juli 68 B.G.B. 406.

Trifft auch solche Beschränkungen, die nicht in den Landesgesetzen sondern in den Statuten der Zünfte und Innungen für deren Mitglieder enthalten sind; vgl. Motive zu §. 41.

Wegen der Beschränkungen bei Annahme von Lehrlingen und bei der Wahl des sonstigen Arbeitspersonals vgl. die Bestimmungen des Tit. VII.

42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59. am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Der in den meisten Landesgesetzen früher maßgebende Grundsatz, daß jede, nicht besonders dem stehenden Gewerbebetrieb vorbehaltene, Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnorts einen Hausirbetrieb bilde, ist hierdurch umgekehrt. Ein Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts gilt jetzt als stehender Betrieb, wenn Tit. III. des Gesetzes ihn nicht ausdrücklich als Betrieb im Umherziehen qualifizirt. In Folge deß erscheint, abgesehen von den Fällen des §. 55, 8, die Geschäftsvermittelung außerhalb des Wohnorts — wie das Gewerbe der Versicherungsagenten — als stehender, nicht konzessionspflichtiger, Betrieb; vgl. Motive zu §. 42.

Die im §. 59 bezeichneten Gewerbetreibenden bedürfen sowohl am Ort ihrer gewerblichen Niederlassung, wie außerhalb, einer lokalen Erlaubniß; ihre Ertheilung und Entziehung ist an kein Verfahren geknüpft; die G.O. verbietet auch nicht, sie zeitlich zu beschränken; vgl. zu §. 59. Die Bestrafung derer, welche die Erlaubniß nicht besitzen, ist übrigens durch die G.O. nicht geregelt; die Regelung kann durch Landesgesetz geschehen. R.T.V. 1141. Abgesehen von dieser Erlaubniß werden derartige Gewerbetreibende, auch wenn sie ein stehendes Gewerbe betreiben, außerhalb des Betriebsortes als Hausirer angesehen.

In den Landessteuergesetzen ist nichts geändert, §. 5. Es ist also möglich, daß ein Gewerbebetrieb, der im Sinn der G.O. ein stehender ist, in steuerlicher Hinsicht als Hausirbetrieb zur Steuer herangezogen wird. In Preußen sind diese Verschiedenheiten der Hauptsache nach beseitigt durch Ges. 3 Juli 76; auch steuerlich wird

danach jetzt die Geschäftsvermittelung, der Agenturbetrieb, wenn außerhalb des Wohnorts und ohne Bestellung stattfindend, als stehender Gewerbebetrieb angesehen.

43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden.

Die Bestimmung ist durch das Ges. über die Presse 7. Mai 74. R.G.B. 65 unberührt geblieben; vgl. oben zu §. 6. Daneben ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, über das öffentliche Anschlagen und Vertheilen von Bekanntmachungen und Plakaten Vorschriften zu erlassen: Ged. 7. Mai 84. §. 30 Abs. 2.

Ueber die Zeit der Geltung und die Entziehung der Erlaubniß bestimmt die G.O. nicht. Jedenfalls darf sie nicht entzogen werden, so lange die Voraussetzungen des §. 57 vorhanden sind; Pr. Anw. 10. Von dem Legitimationsschein kann eine Gebühr erhoben werden; so in Württemberg, Min. 14. Dez. 71 §. 17.

Die Befugnisse der Behörden in Betreff der Straßenpolizei sind durch §. 43 nicht beschränkt; R.T.B. 1097.

In Betreff der Strafen §. 148, 5; vgl. auch §. 143.

44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird

und für das Kalenderjahr gilt. Dieſes Legitimationsſcheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Geſammtgebiet des Zollvereins legitimirt ſind.

Der Inhaber eines ſolchen Legitimationsſcheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſucht, nur Proben oder Muſter mit ſich führen.

Gilt auch in Elſaß-Lothringen, aber in der Faſſung des Geſ. betr. das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen u. ſ. w. 14. Mai 77 §. 1. G.B.E.L. 15. Die Beſtimmung iſt gleichlautend, nur daß in Abſ. 2 an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde der Kreisdirektor bezw. Polizeidirektor des Ortes der gewerblichen Niederlaſſung getreten iſt.

Das Gewerbe der Handlungsreiſenden wird hier als Ausfluß des ſtehenden, in manchen Landesgeſetzen dagegen als Ausfluß des umherziehenden Handels angeſehen.

Ein beſtimmtes Alter erfordert der Legitimationsſchein nicht; R.T.V. 433. Auch iſt ſeine Ertheilung an ein beſtimmtes Verfahren nicht geknüpft. Der Schein berechtigt, für mehre Geſchäftshäuſer zugleich zu reiſen, auch bei ſolchen Perſonen, die kein Gewerbe treiben, Beſtellungen zu ſuchen und Waaren aufzukaufen. Die landesgeſetzlichen Beſchränkungen ſind in dieſen Punkten beſeitigt; R.T.V. 434, aber nicht die bezüglichen Steuervorſchriften. O.T. 15 Jan. 71.

Dem Legitimationsſchein ſteht gegenüber die Legitimationskarte. Jener ſollte legitimiren zum Reiſen in allen Bundesſtaaten, in welchen die G.O. gilt, einſchließlich des Staates, wo er ausgeſtellt iſt, an ſich jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Landesſteuern; dieſe ſollte legitimiren zum Reiſen in allen Staaten, in welchen deshalb Verträge beſtehen, an ſich jedoch ausſchließlich des Staates, wo ſie ausgeſtellt iſt, und unter Befreiung von den Landes-

steuern. Nach Abs. 2 soll nun die Legitimationskarte im Bereich der G.O. auch innerhalb des Staates, wo sie ausgestellt ist, Geltung haben; doch ist hier gegen Ertheilung der Steuerquittung, in Preußen des Gewerbescheins, zuvor die Steuer zu entrichten. Im Sinne des Abs. 2 soll ferner, nach der vom Bundesrathe adoptirten Auffassung, der Legitimationsschein für das Gebiet der G.O. bezüglich der Befugnisse und Steuerfreiheiten der Reisenden der Legimationskarte gleichstehen. Dadurch ist für das Gebiet der G.O. jeder Unterschied zwischen den beiden Legitimationspapieren beseitigt. In Preußen ist bestimmt, daß denjenigen Gewerbetreibenden, welche einen Legitimationsschein besitzen, eine Legitimationskarte nicht mehr ausgestellt werden soll, wenn sie nur im Geltungsbereich der G.O. reisen. Pr. Min. 2. Dez. 73.

Die Legitimationskarten gelten laut Vertrag: zwischen den Zollvereinsstaaten, Zollvereinsvertrag 8. Juli 67 Art. 26 Schlußprotokoll Nr. 17 B.G.B. 81; zwischen Zollverein und Oesterreich, Handels- und Zollvertrag 9. März 68 Art. 18 Schlußprotokoll Nr. 13 B.G.B. 239 zwischen Zollverein und Schweiz, Handels- und Zollvertrag 13. Mai 69 Art. 9 Schlußprotokoll IX. B.G.B. 603. Gleiches ist für Bremen eingeführt auf Grund des Vertrages v. 14. Febr. 65 Art. 2; vgl. Brem. Anw. zu §. 44.

Die Strafvorschriften für Abs. 2 in §. 149, 1, für Abs. 3 in §. 148, 6.

Wer sich nicht in den Grenzen des in Abs. 1 u. 3 umschriebenen Gewerbebetriebes hält, bedarf eines Legitimationsscheines als Hausirer, §§. 55, 57.

45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Vgl. §§. 46—48, 60, 62, 87.

In Betreff der strafrechtlichen Verhaftung der Stellvertreter §. 151. Unzulässige Stellvertretung ist als solche nach der G.O. nicht strafbar. Wer den Vorbedingungen für das vertretungsweise betriebene Gewerbe nicht genügt, wird gleich einem diesen Vorbedin-

gungen nicht genügenden, selbstständigen Gewerbetreibenden zu bestrafen sein; ebenso der Vertretene, wenn er verfügungsfähig ist, vgl. §. 151.

Besondere Erfordernisse sind in Ansehung der Stellvertretung zu erfüllen bei den von einer Konzession, Anstellung oder einem Prüfungsnachweis abhängigen Gewerben (§§. 30, 34, 36, f. 39). Bei anderen Gewerben ist die Stellvertretung polizeilich ohne Bedeutung.

Auf die Fälle des §. 29 finden die Vorschriften über Stellvertretung keine Anwendung, §. 6.

46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

Nach Landesrecht kann demgemäß die Stellvertretung von Wittwen, Minderjährigen u. s. w. beschränkt werden; vgl. §. 47.

In Betreff der Qualifikation des Stellvertreters und der Bedeutung der Stellvertretung vgl. zu §. 45.

47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

Das Ermessen der Behörde ist in den hier bezeichneten Fällen

ein völlig freies; die Ausübung ihrer arbiträren Befugniß hängt nicht von einer, dem § 47. entsprechenden, landesherrlichen Vorschrift ab; vgl. §. 46.

Auch in den Fällen des §. 37 kann kraft ortspolizeilicher Regelung eine gleiche Beschränkung der Stellvertretung eintreten.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Stellvertretung ist an kein formelles Verfahren geknüpft.

Ueber die Strafbarkeit unzulässiger Stellvertretung vgl. zu §. 45.

48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Diese Berechtigungen haben nur noch für diejenigen, nicht völlig frei gegebenen, Gewerbe Bedeutung, deren Zulässigkeit durch die Art der Betriebsstätte oder durch das Bedürfniß bedingt ist (§§. 16, 33, 39).

49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde

bewilligt werden, ſobald erhebliche Gründe nicht entgegenſtehen.

Hat der Inhaber einer ſolchen Genehmigung ſeinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingeſtellt, ohne eine Friſtung nachgeſucht und erhalten zu haben, ſo erliſcht dieſelbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgeſuchte Friſtung ſo lange nicht verſagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entſtandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage ſtattfinden kann.

Das Verfahren für die Friſtung iſt daſſelbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Die beiden letzten Abſätze beziehen ſich nur auf den Fall des Abſ. 3. Meining. Min. 10. Nov. 70 §. 22.

Bei Betrieben, deren Genehmigung lediglich von der Perſönlichkeit des Unternehmers abhängt (§§. 30, 32), iſt das Erlöſchen der Genehmigung, mithin auch die Befriſtung bedeutungslos, da erſtere, wenn in jener Perſönlichkeit ſich nichts geändert hat, wieder ertheilt werden muß, und andernfalls auch ohne jenes Erlöſchen verloren gehen kann (§. 53).

Die ganze Beſtimmung gilt nicht in Elſaß-Lothringen, obwohl §. 33 dort eine beſchränkte Geltung erlangt hat; vgl. zu §. 33.

50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 beſtimmten Friſten ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß dieſe Friſten von dem Tage der Verkündung des Geſetzes an zu laufen anfangen

51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Es ist in der G.O. nicht entschieden, wer den Ersatz zu leisten hat und von wem darüber zu befinden ist. Die Frage beantwortet sich nach dem Landesrecht.

Ueber die Ausführung dieser Vorschrift werden die erforderlichen Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen u. s. w. vermißt. Jedenfalls hat der Besitzer der Anlage — nach Analogie der Enteignung im eigentlichen Sinne, — Anspruch auf wenigstens vorläufige Entschädigung vor der Durchführung des Beschlusses der Behörde.

Die untersagende Verfügung und der Rekurs sind an ein bestimmtes Verfahren gebunden (§§. 21, 22, 54). Die Befugniß der Polizei, im Nothfall eine Anlage schon vorher zu schließen, wird jedoch nicht dadurch berührt.

52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

War die Genehmigung nur nach Inhalt der früheren Gesetzgebung widerruflich, diese Widerruflichkeit aber bei Ertheilung der Genehmigung nicht besonders vorbehalten, so findet §. 52 nicht Anwendung. R.T.V. 443.

53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen

können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

In Elsaß-Lothringen gilt Abs. 1 nach Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 15. Juli 72 §. 2 R.G.B. 350, ferner Abs. 2 nach Ges. betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus 16. Mai 77 §. 4 G.B. E.L. 20, jedoch nur in der Anwendung auf diesen Kleinhandel und in der besonderen Fassung dieses Gesetzes.

Abs. 2 findet auch in Bayern für den dort an Genehmigung nicht gebundenen Gewerbebetrieb des §. 33 Anwendung, dergestalt, daß dessen Einstellung angeordnet werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren nach §. 33 die Erlaubniß zu dem Gewerbebetrieb hätte versagt werden können. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 12. Juni 72 §. 1 R.G.B. 170.

Die Befähigungszeugnisse der Schiffer, Steuerleute, Maschinisten und Lootsen können nicht zurückgenommen werden; über eine nachträglich eingeführte reichsgesetzliche Beschränkung vgl. zu §. 31. Jener Grundsatz muß auch für die Prüfungszeugnisse der Hebammen gelten; vgl. zu §. 30.

Die Möglichkeit der Entziehung der Befugniß zum Gewerbe-

betrieb in den Fällen des §. 37 ist hier nicht berücksichtigt; vgl. §. 40 und zu §. 37. Für Bayern Verordn. 4. Dez. 72 §. 18.

In Preußen werden unter „Eigenschaften" nicht nur persönliche des Besitzers, sondern auch solche des Lokales verstanden. Pr. Min. 27. Jan. 72, 18. Nov. 75. O.V. II. 329. Anscheinend ist dieser Grundsatz überall anerkannt; vgl. Motive zu dem Entwurf eines Ges. betr. die Abänderung der §§. 30, 33. der G.O. R.T.D. 182. II. Session 78; vgl. auch §. 33.

Ueber die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb durch Richterspruch vgl. §. 143.

54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§. 15 Abs. 2 und §. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53) maaßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Fällt zum Theil mit §. 40 zusammen; vgl. dort und zu §. 37.

Gilt bezüglich der im §. 29 bezeichneten Approbationen nicht für Elsaß-Lothringen. Ueber die Zurücknahme entscheidet hier der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung; der Rekurs geht an den Kaiserlichen Rath und ist in 14 Tagen nach Eröffnung der ersten Entscheidung zu rechtfertigen. Der Rekursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und mit Gründen zu versehen. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 15. Juli 72 §. 2. R.G.B. 350

Für Bayern vgl. außerdem Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 12. Juni 72 §. 1 R.G.B. 170.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen, in der ganz entsprechenden Fassung des §. 2. das Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B. E.L. 15. In dieser Vorschrift ist irrig auf §. 14 statt §. 13 des Gesetzes Bezug genommen. Nach letzterer bleibt es bei den landesrechtlichen Beschränkungen des Verkehrs auf Messen, Jahrmärkten, Wochenmärkten, sowie der Kolportage von Druckschriften und bildlichen Darstellungen.

Auch Ausländer bedürfen des Legitimationsscheins; doch ist der Schein von zum Theil anderem Inhalt. Bekanntmachung des Reichskanzlers 7. März 77 §§. 1—3. G.B. 142.

Ueber den Begriff des Hausirwesens im Gegensatz zum stehenden Gewerbe vgl. §§. 14, 42, 44. Nach den Prinzipien der G.O. fallen unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur solche Betriebsformen, welche das Gesetz ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet; Motive zu §. 42 u. Tit. III. Die Behandlung der sogenannten Wanderlager ist durch das Gesetz nicht klargestellt. Die Landesgesetzgebung wie die Verwaltungspraxis behandeln sie theils als stehenden, theils als Hausirbetrieb; vgl. die bestimmte

Auffassung im Vereinszollges. 1. Juli 69 §. 124 B.G.B. 350. Die an sich unter Nr. 2 u. 3 fallenden Geschäfte der Handelsreisenden sind bedingungsweise von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausdrücklich ausgeschlossen, §. 44.

Einen besonderen Begriff des Hausirens gegenüber dem Gewerbebetrieb im Umherziehen kennt die G.O. nicht.

Die Begründung einer „gewerblichen Niederlassung" erfolgt formell auf dem durch §. 14 bezeichneten Wege; die Frage, ob thatsächlich eine „Niederlassung" vorliegt, ist dadurch gleichwohl der Prüfung nicht entzogen.

Wer „in eigener Person" das Gewerbe betreibt, braucht dies noch nicht für eigene Rechnung zu thun; auch Gehülfen können das Gewerbe nach §. 55 betreiben; vgl. zu §. 62.

Inwieweit der Hausirer Privatgrundstücke betreten darf, richtet sich nach dem Landesrecht. R.T.B. 691. In den Ausführungsbestimmungen einzelner Staaten sind in dieser Beziehung Beschränkungen statuirt; vgl. auch Stf.G. §. 123.

Der Begriff der „gewerblichen u. künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen" ist durch die G.O. nicht näher bestimmt. Nach den Vorverhandlungen sind dahin zu rechnen: Aufführungen von Musik, Darstellungen körperlicher Fertigkeiten, Schaustellungen von Erzeugnissen der Natur und Kunst, Darbietungen von Lustbarkeiten, theatralische Vorstellungen. Aber nach Zusammenhang und Fassung gehören dahin auch sonstige Leistungen, welche die Natur eines Gewerbebetriebes an sich tragen; vgl. die Bestimmungen der beiden Entwürfe. Die Geschäftsvermittelung soll nicht darunter fallen: Motive zu §. 42 u. R.T.B. 693 ff. Eine strafrechtliche Beschränkung ist in Preußen anerkannt bezüglich des Wahrsagens. Pr. Min. 11. Febr. 73. O.T. 16. Juli 73.

Der in Abs. 2 bezeichnete Gewerbebetrieb ist auch legitimationsscheinfrei für Ausländer, jedoch nur im gewöhnlichen Grenzverkehre. Bekanntmachung des Reichskanzlers 7. März 77 §. 1. C.B. 142.

Der gleichzeitige An- und Verkauf der Produkte in Abs. 2 ist ebenfalls legitimationsscheinfrei. Das Gesetz sagt theils An- und, theils An- oder Verkauf, §§. 56, 58 63, ohne sachliche Unterscheidung.

Was unter den „rohen Erzeugniſſen“ in Abſ. 2 zu verſtehen, beſtimmt das Geſetz nicht näher. Im Allgemeinen können Produkte, die vor ihrem Verkauf eine beſondere Zubereitung oder Verarbeitung von Menſchenhand bedingen, nicht dahin gezählt werden. Auch ſind nicht identiſch die „rohen Naturerzeugniſſe“ in §. 66, 1. Vieh fällt nicht unter Abſ. 2. Pr. Min. 5. Febr. 70. Bad. Verordn. 26. Dez. 71 §. 28. Meining. Min. 10. Nov. 70 §. 23; auch Federvieh nicht, Sächſ. Min. 18. Sept. 71. So auch nicht Sämereien, Bad. Min. 25. Jan. 72.

Die unter Nr. 1—4 enthaltenen Betriebsformen bilden keinen Hauſirbetrieb, wenn ſie auf Meſſen, Jahr- u. Wochenmärkten ausgeübt werden (§. 64); hier bedarf es keines Legitimationsſcheins. Für andere Märkte (§. 70) iſt das Gleiche nicht ausdrücklich ſtatuirt, aber wohl anzunehmen.

Die Beſteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird durch die G.O. nicht berührt. Der Beſteuerung in den verſchiedenen Staaten ſteht auch das Geſetz wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung 13. Mai 70 B.G.B. 119 nicht entgegen; vgl. deſſen §. 3. Der Beſitz des polizeilichen Legitimationsſcheins für das ganze Bundesgebiet entbindet daher nicht von der Entrichtung der in den einzelnen Staaten auf dem Gewerbe laſtenden Steuer: vgl. §. 5. Motive zu Tit. III. u. O.T. 18. Nov. 70. Das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen bei Nichtgewerbetreibenden war früher mehrfach (Preußen, Oldenburg), nur den Hauſirern geſtattet. Gegenwärtig fällt es polizeilich nicht mehr unter den Hauſirbetrieb (§. 44); in ſteuerlicher Beziehung iſt dadurch aber nichts geändert. In Preußen gilt ſeit Geſ. 3. Juli 76 in allem Weſentlichen der Grundſatz, daß die Pflicht zur Entrichtung der Hauſirſteuer mit der Pflicht zur Führung eines Legitimationsſcheines zuſammenfällt; vgl. oben zu §. 42.

56. Ausgeſchloſſen vom An- und Verkauf im Umherziehen ſind:

1) geiſtige Getränke aller Art;

2) gebrauchte Kleider und Betten, Gacnabfälle, Enden

und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;

3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;

4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;

5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen in der gleichlautenden Fassung des §. 3 das Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen 14. Mai 77 G.B.E.L. 15.

Im Grenzzollbezirke greifen weitere Beschränkungen Platz, vgl. §. 5 u. Vereinszollgesetz 1. Juli 69 §. 124 B.G.B. 317. Der Hausirverkehr mit Verzehrungsgegenständen, die nicht zu den geistigen Getränken gehören, ist gestattet. R.T.B. 697.

Der Hausirbetrieb mit den in §. 56 bezeichneten Artikeln ist nicht als solcher, sondern nur als legitimationsscheinloser Betrieb unter Strafe gestellt; wer irrthümlich einen Legitimationsschein dafür erhalten hat, ist straffrei; vgl. §. 148, 7, dessen Fassung dem Eingang des §. 56 nicht entspricht.

Unter „Betten“ sollen nach Beschluß des Bundesraths auch

Theile von Betten, insbesondere Bettfedern, verstanden sein. Württemberg. Min. 10. Juli 73.

57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu.

Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen, in der ganz entsprechenden Fassung des §. 4 das Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15. Der letzte Satz von Abs. 2 ist weggelassen und dafür ein besonderes Rekursverfahren vorgesehen, ebenda §. 10. Statt „Bundesgebiet" und „Bundesangehörige" sagt dies Gesetz Reichsgebiet und Reichsangehörige.

Unter „Norddeutschem Bundesgebiet" wäre streng genommen der Geltungsbereich der G.O. zu verstehen. Da aber nach dem vorerwähnten Ges. in Elsaß-Lothringen jeder in dem Reichsgebiete wohnende Reichsangehörige den Schein erhalten kann, so ist auch hier eine weitergehende Auslegung angezeigt.

Personen mit festem Wohnsitz und in einem Alter von mehr als 21 Jahren darf der Legitimationsschein nur aus den unter Nr. 1—4 bezeichneten Gründen, Personen unter 21 Jahren oder ohne festen Wohnsitz auch aus anderen Gründen — hier nach Ermessen der Behörde — versagt werden. In Fällen letzterer Art findet das formelle Verfahren nach Abs. 2 nicht statt, da „gesetzliche Hinderungsgründe" dann nicht in Frage stehen.

Die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen fallen mit bestimmten Kategorien des Stf.G. nicht zusammen; es ist nach den Thatsachen in jedem Fall zu prüfen, in wieweit die Charakterisirung der G.O. zutrifft. Der „Beschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte" entspricht nach dem St.G. der „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte"; Stf.G. §. 32. Wegen der Polizei-Aufsicht unter Nr. 3 vgl. Stf.G. §. 38; wegen der unter Nr. 4 bezeichneten Qualitäten Stf.G. §. 361, 3, 4, 5.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Kinder ist nicht ausdrücklich untersagt; wohl dagegen ihre Zulassung als Begleiter. §. 62. Vgl. R.T.V. 701. Die privatrechtliche Verbindlichkeit der mit

jugendlichen Personen, die hausiren, geschlossenen Verträge wird durch §§. 57, 62 nicht berührt; vgl. zu §. 11.

Der Gewerbebetrieb der Ausländer ist gegenwärtig geregelt durch die vom Bundesrathe beschlossenen „Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen"; Bekanntmachung des Reichskanzlers 7. März 77. C.B. 142. Die Regelung ist erfolgt im Anhalt an die für Inländer erlassenen Bestimmungen, jedoch unter mehrfachen Beschränkungen im Vergleich zu den Inländern. Die Bestimmungen der Handelsverträge über die Berechtigung der Ausländer zum Gewerbebetrieb werden als auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht bezüglich erachtet. Insbesondere wird dem Ausländer der Legitimationsschein nicht für das ganze Reich, sondern nur für den Bezirk der ertheilenden Behörde ausgefertigt. Der Schein ist zu versagen, wenn für das Gewerbe, welches es auch sei, die Voraussetzung des §. 59 Abs. 2 zutrifft. Er ist ferner zu versagen, wenn der Ausländer noch nicht 21 Jahre alt ist oder durch seine Persönlichkeit, namentlich wegen der im Abs. 1 bezeichneten Umstände, zu Bedenken Anlaß giebt. Gewissen Gewerbetreibenden (Kesselflickern u. s. w.) darf der Schein nur noch ertheilt werden, wenn sie bereits im Jahre 77 zu demselben Gewerbebetrieb zugelassen gewesen sind und den Betrieb in den weiteren Jahren fortgesetzt haben. Letztere scheiden somit allmälig ganz aus.

Unter den Ausländern in Abs. 3 sind nur Personen zu verstehen, die dem deutschen Reiche nicht angehören; der Wohnsitz innerhalb des Reichs nimmt ihnen den Charakter als Ausländer nicht.

Uebrigens ist noch zu vgl. Ges. über die Presse 7. Mai 74 §. 5. R.G.B. 65 in Betreff der nicht gewerbmäßigen Verbreitung von Druckschriften.

58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,

2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen inner-

halb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

Gilt, mit Ausnahme von Abs. 2, auch in Elsaß-Lothringen in der ganz entsprechenden Fassung des §. 5 des Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15. Statt der Unterbehörde ist der Kreis- bezw. Polizeidirektor, statt der höheren Verwaltungsbehörde der Bezirkspräsident zuständig.

Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinn des §. 58 bezeichnet §. 66.

Welche Leistungen nach Landesgebrauch in der Umgegend des Wohnorts angeboten werden, ist eine thatsächliche Frage; es gehört dahin das Aufsuchen von Bestellungen durch Glaser, Schornsteinfeger u. dgl.; Pr. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. Apr. 24 §. 5. In Baden will die Praxis sogar den Handel mit Geflügel dahin rechnen. Bad. Verordn. 26. Dez. 71 §. 28.

Soweit die unter Nr. 1 enthaltenen Erzeugnisse auch unter §. 55 Abs. 2 fallen, bedarf es keines Legitimationsscheins. Ob der An- u. Verkauf zugleich betrieben wird oder nicht, erscheint unerheblich: vgl. §. 55.

Gebühren für die Ertheilung der Legitimationsscheine zu erheben, ist durch die G.O. nicht untersagt, §. 5. Württemb. Min. 14. Dez. 71 §. 22. Die Ertheilung der Legitimationsscheine Seitens der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt für eigene Staatsangehörige durch die Behörde des Wohnorts des Antragstellers, für Angehörige anderer Bundesstaaten durch eine der kompetenten Behörden des Inlandes; so nach den von Preußen aufgestellten und von den übrigen Re-

gierungen angenommenen Grundsätzen. Pr. Min. 18. April 70 u. 23. Jan. 71. Vgl. indeß zu §. 59. Für Ausländer wird der Schein in den Fällen unter 1 und 2 durch die Unterbehörde ertheilt, in deren Bezirke der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist. Bekanntmachung des Reichskanzlers 7. März 77 §. 6. C.B. 142.

Für die Fälle, in welchen der Legitimationsschein von der Unterbehörde ausgestellt wird, ist das Gewerbe in Preußen steuerfrei; Pr. Anw. 5. Unter Gewerbeschein versteht Abs. 2, im Anschluß an die Preuß. Gesetzgebung, den amtlichen Ausweis über die Entrichtung der Steuer vom Gewerbe; wo dieser den Legitimationsschein vertritt, gilt für Ertheilung und Versagung die Vorschrift des §. 57. In Preußen wird neben dem Legitimationsschein noch ein Gewerbeschein ertheilt; Pr. Anw. 5. Anderwärts ist jenem wenigstens für das Inland des betreffenden Staates der Gewerbeschein substituirt; Hess. Anw. §. 5.

59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der

Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

Gilt auch, mit Ausnahme von Abs. 3, in Elsaß-Lothringen in der übereinstimmenden Fassung des §. 6. Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15. Für Schauspielergesellschaften ist es bei dem Landesrecht verblieben.

In Betreff des Verhältnisses zum stehenden Gewerbe vgl. zu §. 42. In Betreff der Strafen §. 148, 7. Für den ohne die örtliche Erlaubniß ausgeübten Gewerbebetrieb enthält die G.O. keine Strafe; vgl. indeß zu §. 42.

Die örtliche Erlaubniß darf, ohne Einhaltung eines formellen Verfahrens, nach freiem Ermessen versagt werden; das gleiche gilt von dem Legitimationsschein, wenn die Versagung nicht aus den in §. 57, 1—4, sondern aus den in §. 59 Abs. 2 enthaltenen Rücksichten erfolgt; Pr. Anw. 3. vgl. zu §. 57.

Die örtliche Erlaubniß wird ebenso wie der Legitimationsschein (§. 60) nur für das Kalenderjahr auszustellen sein; zeitliche Beschränkungen anderer Art sind für sie indeß nicht ausgeschlossen.

Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt nur durch die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist; vgl. zu §. 58. In Betreff seiner Ausdehnung auf andere Bezirke §. 60.

Für umherziehende Gesellschaften braucht nur der Unternehmer einen Legitimationsschein, in welchem die Genossen als Begleiter figuriren, §. 62. Ueber den Charakter als Unternehmer oder Genosse vgl. O.T. 2. Jan. 78.

Die für Schauspiel-Unternehmungen im Umherziehen erforderliche Erlaubniß nach §. 32 setzt nicht die wirkliche Ausübung des stehenden Gewerbes durch die betreffende Gesellschaft voraus. Letzteres braucht deshalb nicht gemäß §. 14 angemeldet zu sein; nur die Befugniß, dies zu thun, muß die Gesellschaft besitzen.

60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht

versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen in der ganz entsprechenden Fassung des §. 7 das Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen 14. Mai 77 G.B.E.L. 15. An Stelle der höheren Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident zuständig.

Die bezügliche Strafvorschrift in §. 149, 3.

Ein Verzeichniß der Gegenstände, mit welchen hausirt werden soll, braucht der Legitimationsschein nicht zu enthalten. Dasselbe ist nur von steuerlicher Bedeutung; doch ist seine Aufnahme in den Schein zulässig. R.T.B. 711.

Die Erneuerung des Scheines besteht in der Ertheilung eines neuen Scheins und unterliegt demselben Verfahren wie diese (§. 57).

Die Versagung der Ausdehnung eines Scheines ist an kein Verfahren geknüpft; vgl. §. 59. Pr. Anw. 3.

61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen

Gilt auch in Elsaß-Lothringen in der übereinstimmenden

Fassung des §. 8 das Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15.

Die Strafe für das Nichtmitführen des Legitimationsscheines in §. 149, 2 und für die Nichtbeachtung der auf §. 61 sich stützenden obrigkeitlichen Befehle in §. 149, 4. Die „Zuständigkeit" der Behörden im Sinn des § 61 bestimmt sich nach Landesrecht; unter Behörden sind auch einzelne Beamte zu verstehen.

Die Behörden sind befugt, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse die Einstellung des nicht legitimirten Betriebes herbeizuführen; vgl. §. 15.

Das Betreten von Privathäusern ist durch die G.O. nicht untersagt und kann durch Landesgesetz nicht verboten werden. Dadurch ist indeß in den Bestimmungen über Hausrecht nichts geändert. Vgl. über dessen strafrechtlichen Schutz Stf.G. §. 123.

62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57 für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen in der ganz entsprechenden

Faſſung des §. 9 des Geſ. betr. das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen u. ſ. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15.

Abſ. 1 iſt nicht klar gefaßt. In den von der Polizeibehörde des Wohnorts des Hauſirers zu beſtimmenden Grenzen ſoll danach für den unter §. 58, 1 bezeichneten Betrieb, ſoweit er ſich auf Verkauf beſchränkt, und für den Betrieb unter §. 58, 2 überhaupt eine Stellvertretung zuläſſig ſein.

Bei Ertheilung eines Legitimationsſcheines iſt nicht zu erörtern, ob das Gewerbe für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Anderen betrieben werden ſoll; vgl. §. 55. Auch der letztere Fall bildet keine Stellvertretung: dieſe bedeutet Ausübung des Gewerbes mit einem auf fremden Namen ausgeſtellten Legitimationsſchein. R.T.B. 713.

Eine Bezeichnung der Stellvertretung auf dem Legitimationsſchein iſt nicht vorgeſchrieben. Unbefugte Vertretung iſt an dem berechtigten Inhaber des Scheines nach §. 149, 2, an dem Vertreter nach §. 148, 7 zu ſtrafen.

Die Zulaſſung von Begleitern iſt ohne Rückſicht auf den Zweck an die geſetzliche Beſchränkung geknüpft; zu den „anderen Zwecken“ gehören nicht blos Zwecke gewerblicher Art, da die ganze Vorſchrift einen allgemeinen polizeilichen Charakter hat, es gehört dazu insbeſondere auch der Zweck der Vorbildung für das Gewerbe; ſo in Anwendung auf die in §. 59 bezeichneten Gewerbe Pr. Min. 13. Mai 76. Für die im §. 59 bezeichneten Gewerbe unterliegt die Zulaſſung von Begleitern nicht den einſchränkenden Beſtimmungen, welche §. 59 an ihre Zulaſſung zu einem ſelbſtſtändigen Betrieb geknüpft hat.

Der ſelbſtſtändige Hauſirbetrieb von Kindern iſt nicht an eine beſtimmte Altersgrenze gebunden; vgl. §. 57. Die Mitführung eigener Kinder durch einen Hauſirer muß dagegen, auch wenn ſie nicht für das Gewerbe oder anderweit thätig ſind, als ausgeſchloſſen angeſehen werden. In der preußiſchen Gerichtspraxis iſt durch Erkenntniß des O.T. allerdings der umgekehrte Grundſatz zur Anerkennung gebracht.

Die Begleiter ausländiſcher Hauſirer müſſen denſelben Bedingungen genügen, wie die Hauſirer ſelbſt, und zwar gleichviel, ob ſie Inländer oder Ausländer ſind; die ausländiſchen Begleiter inländiſcher Hauſirer müſſen ebenfalls den an ausländiſche Hauſirer

gestellten Bedingungen genügen. Die Begleiter müssen daher mindestens 21 Jahre alt sein, so daß in diesen Fällen die Begleitung durch Kinder ausgeschlossen ist. Bekanntmachung des Reichskanzlers 7. März 77 §. 4. C.B. 142.

Strafvorschriften bezüglich unzulässiger Begleitung in §. 149, 5.

63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Solche Anordnungen bestehen in den meisten Staaten; Hess. Anw. 3. Oldenb. Anw. 7. Mecklenb. Anw. 2. Sächs. Anw. § 56. Württ. Anw. §. 27. Meining. Ges. 22. Dez. 69 §. 13; in Preußen nicht.

Was unter „gemeinem Gebrauch“ zu verstehen, ist in der G.O. nicht präcisirt.

Vgl. auch zu §. 55.

Titel IV.

Marktverkehr.

64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fort-

setzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

Den Begriff des Marktes erläutert die G.O. nicht. Der gesetzliche Unterschied des Wochen- und Jahrmarkts liegt in dem Umfang des zulässigen Verkehrs (§§. 66, 67); für Messen hat das Gesetz eine Unterscheidung nicht aufgestellt, sie werden zu den Jahrmärkten zu rechnen sein, soweit sie nicht unter die Spezialmärkte fallen (§. 70). Auch Krammärkte sind Jahrmärkte.

Ueber die zulässigen Beschränkungen des Marktverkehrs vgl. zu §. 5; insbesondere Vereins-Zollgesetz 1. Juli 69 §. 124 B.G.B. 317.

Nur der Verkehr *auf* den Märkten fällt unter §. 64. Wer innerhalb des Marktortes und zur Marktzeit hausiren geht, braucht einen Legitimationsschein, soweit sein Betrieb nach §. 42 nicht als stehendes Gewerbe anzusehen ist.

Stehende Gewerbe, zu denen es einer besonderen persönlichen Erlaubniß für den Betrieb (§§. 32—34) bedarf, oder deren Betrieb aus persönlichen Rücksichten untersagt werden kann (§. 35), dürfen ohne jene Erlaubniß oder nach dieser Untersagung auch auf Märkten nicht betrieben werden; vgl. auch §. 66.

Beschränkungen der Landesgesetze, wonach Märkte nur in Städten stattfinden dürfen, sind als aufgehoben anzusehen.

Die rechtliche Bedeutung der Märkte für den Gewerbetreibenden liegt in der Befreiung des dort betriebenen Gewerbes von der Legitimationspflicht (§. 55). Landesgesetzlich schließt sich daran die Freiheit von der Gewerbesteuer. Nach beiden Richtungen stehen die Angehörigen aller Zollvereinsstaaten vertragsmäßig einander gleich; Zollvertrag 8. Juli 67 Art. 26 B.G.B. 81. Den österreichischen Gewerbetreibenden ist dasselbe vertragsmäßig ausbedungen, für den Fall, daß sie sich über die Entrichtung ihrer Heimathssteuern vor-

schrittsmäßig ausweisen; Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich 9. März 68 Art. 18 Schluß-Protok. 13, 2. B.G.B. 239. In den meisten Staaten hat bereits die Gesetzgebung den Ausländer auch in der Befreiung von der Steuer dem Inländer gleichgestellt; vgl. für Preußen Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer 30. Mai 20 §. 7 Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. Apr. 24 §§. 1, 2.

65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

Die Geltendmachung der Entschädigung gehört vor den Richter; die Verwaltung ist zur Ermittelung u. Feststellung nicht legitimirt.

Die Entschädigung kann, in Ermangelung eines anderen Verpflichteten, nur vom Staat getragen werden.

66. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit

bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

In Preußen war früher, im Anschluß an eine dem §. 66 entsprechende Vorschrift, ein Verzeichniß der allgemein zugelassenen Wochenmarktsartikel aufgestellt; Pr. Min. 26. Dez. 47. Die Bestimmung darüber liegt jetzt mittelbar in der Hand des Richters, §§. 69. 149. 6.

Ueber den Begriff der „rohen" Erzeugnisse vgl. zu §. 55.

Größeres Vieh kann nach Maßgabe des Abs. 2, ungeachtet des Ausschlusses in Abs. 1 unter Nr. 1, zum Wochenmarktsverkehr zugelassen werden; R.T.V. 477. Nicht zugelassen sind gewerbliche Leistungen, Schaustellungen u. s. w. (§§. 32. 35, 4. 59); nach Fassung und Sinn von §. 66, auch des Abs. 2, sind nur Erzeugnisse der Landwirthschaftund Fabrikation als Wochenmarktsartikel zu betrachten; vgl. §. 67.

Nach Abs. 2 kann der Wochenmarktsverkehr dem Jahrmarktsverkehr sehr genähert werden. Die Ausdehnung desselben auf den Verkauf geistiger Getränke erscheint jedoch unzulässig; vgl. §. 67.

Ueber die Bestrafung unzulässigen Wochenmarktverkehrs vgl. zu §. 69.

67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Gleiches muß von den Messen gelten, soweit sie nicht unter die Spezialmärkte (§. 70) fallen; §. 64.

Auf gewerbliche Leistungen kann der Jahrmarktsverkehr nicht ausgedehnt werden; vgl. §. 66.

Ueber die Bestrafung unzulässigen Marktverkehrs vgl. zu §. 69.

68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

In Preußen durchgeführt durch Ges. v. 26. Apr. 72, unter Aufhebung aller älteren, für einzelne Theile des Staates erlassenen Vorschriften.

69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

Die ortspolizeilichen Befugnisse sind nicht sehr bestimmt umgrenzt. Es ist anzunehmen, daß sie, von den Beschränkungen der §§. 65—68 abgesehen, ganz frei sein, mithin auch etwaige landesgesetzliche Vorschriften für sie eine bindende Norm nicht mehr abgeben sollen. Aeltere landesgesetzliche Vorschriften, die größere Beschränkungen in der persönlichen Befugniß zum Gewerbebetriebe vor, während und nach der Marktzeit statuiren als die §§. 64—71, sind als aufgehoben anzusehen; dahin gehört insbesondere das Verbot der

Zulassung gewisser Klassen von Käufern für einen gewissen Theil der Marktzeit; vgl. für Preußen Allgem. G.O. 15. Jan. 45 §. 79 Verordn. 9. Febr. 49 §. 71. Hingegen ist das Verbot zulässig, an Markttagen, so lange die Marktzeit dauert, auf anderen, als den durch die Marktordnung bezeichneten Plätzen, Marktartikel feil zu halten: der einfache Verkauf kann nicht untersagt werden, noch weniger der Ankauf; der sogen. Vorkauf kann daher beschränkt, nicht ganz verhindert werden; vgl. O.T. 7. Dez. 70.

Uebertretungen der Marktordnung sind strafbar nach §. 149, 6, auch ohne daß die Marktordnung in der landesgesetzlich für Strafpolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Form erlassen ist. Verletzungen der durch die G.O. statuirten Beschränkungen des Marktverkehrs müssen ebenfalls nach §. 149, 6 gestraft werden, selbst wenn diese in die Marktordnung nicht aufgenommen sind. Die Fassung des §. 149, 6 berücksichtigt formell letzteren Fall nicht.

70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

Hierher gehören Weihnachts-, Vieh-, Woll-, Garn-, Butter- u. dgl. Märkte, Getreideschrannen, auch Messen, wenn sie nur für bestimmte Artikel abgehalten werden; vgl. §. 64.

Die bestehenden Anordnungen gelten selbst dann fort, wenn sie mit dem Inhalt der §§. 64—69 in Widerspruch stehen. Doch bleiben nur die besonderen Anordnungen in Kraft, nicht solche allgemeine Bestimmungen, welche nach der bisherigen Landesgesetzgebung für Märkte überhaupt und in Folge davon auch für Spezialmärkte Anwendung fanden. Diese sind, soweit mit §§. 64—69 in Widerspruch, gänzlich beseitigt.

Erweiterungen des Verkehrs auf den Spezialmärkten müssen sich ebenfalls in den Grenzen des Jahrmarktverkehrs halten, §. 67.

71. Beſchränkungen des Verkehrs mit den zu Meſſen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenſtänden werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf ſolcher Gegenſtände außer der Marktzeit iſt jedoch nur unter denſelben Bedingungen zuläſſig, unter welchen derſelbe ſtatthaft ſein würde, wenn die Gegenſtände nicht auf den Markt gebracht wären.

Gilt auch für die Spezialmärkte des §. 70.

Für den Verkauf außer der Marktzeit bedürfen Auswärtige des Legitimationsſcheines, inſoweit ſie nicht ein ſtehendes Verkaufsgeſchäft etabliren, §§. 14, 55.

Titel V.

Taxen.

72. Polizeiliche Taxen ſollen, ſoweit nicht ein Anderes nachſtehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeſchrieben werden; da, wo ſie gegenwärtig beſtehen, ſind ſie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu beſtimmenden, höchſtens einjährigen Friſt aufzuheben.

Bezieht ſich auf Lohn- und auf Waarentaxen. Das Geſetz beſtimmt den Begriff der polizeilichen Taxen nicht. Erlaß durch die Polizeibehörde iſt keine Vorausſetzung derſelben, vgl. §. 148, 8; wohl aber Erlaß durch ein obrigkeitliches Organ, und zwar in Anwendung auf Leiſtungen des freien gewerblichen Verkehrs.

73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preiſe und das Gewicht ihrer verſchiedenen Backwaaren für gewiſſe von derſelben zu beſtimmende Zeiträume durch einen von Außen ſichtbaren Anſchlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieſer Anſchlag iſt koſtenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu verſehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Das Einſchreiten der Polizei erfolgt nach Maßgabe der ihr landesrechtlich zuſtehenden Verordnungs-, Verfügungs- und Exekutivbefugniſſe.

Strafe der Uebertretung in §. 148, 8.

74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeſchlagenen Preiſen erlaubt iſt, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, in Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzuſtellen und die Benutzung derſelben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu geſtatten.

Vgl. zu §. 73 und Stf.G. §. 369, 2.

Auch die Nichteinhaltung des Gewichts iſt ſtrafbar nach §. 148, 8.

75. Die Gaſtwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen geſtellten Preiſe einzureichen und in den Gaſtzimmern anzuſchlagen. Dieſe Preiſe dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber ſo lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gaſtzimmern angeſchlagen iſt. Auf Beſchwerden Reiſender wegen Ueberſchreitung der verzeichneten Preiſe ſteht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entſcheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Vgl. zu §. 73.

Rekurs gegen die polizeiliche Entſcheidung iſt nicht gegeben; da-

gegen ist die Wahl des Rechtswegs an keine bestimmte Frist gebunden.

76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Die Fassung ist nicht ganz konform dem bezüglichen §. 37. Eine polizeiliche Regelung für Dienstanbietungen in Wirthshäusern kennt §. 37 nicht, dagegen bezieht sich §. 76 auf sie mit. Umgekehrt ist für Transportmittel, welche nicht öffentlich zu Gebrauch aufgestellt werden, zwar eine polizeiliche Regelung nach §. 37, nicht aber der Erlaß einer Taxe nach §. 76 gestattet. Das Letztere findet unter anderem Anwendung auf das Leichenfuhrwesen.

77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

Vgl. §. 39.

Wegen der Strafvorschrift §. 148, 8.

78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Per-

sonen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

Es werden nur die von Behörden, nicht die von Korporationen angestellten Personen erwähnt, obwohl letztere im §. 36 berücksichtigt sind. Die Korporationen sind indeß nicht gehindert, den von ihnen Anzustellenden vor der Anstellung die Einhaltung einer Taxe zur Bedingung zu machen. Nur begründet die Taxe in diesem Falle für das Publikum keine Rechte.

Für Lootsen und Markscheider, deren Zulassung nach §. 34 nur von einer Konzession abhängig gemacht werden kann, ist der Erlaß von Taxen nicht vorbehalten. Die Landesgesetze können die Konzessionirung indeß von der Beachtung einer Taxe abhängig machen, die dann nur, wie vorher, für das Publikum Rechte nicht begründet.

79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Vgl. §. 6.

Nach Abs. 1 dürfen Apotheker nun unbeschränkt Rabatt geben.

Die ärztlichen Taxen nach Abs. 2 unterscheiden sich von den sonstigen Taxen dadurch, daß Mehrforderungen nicht strafbar sind. Indessen sollen nach Preußischer Praxis die früheren gesetzlichen Taxen Mangels einer Vereinbarung als subsidiäre Rechtsnorm in Geltung bleiben; Pr. Min. 11. Jan. 73.

Vgl. die Strafvorschrift in §. 148, 8.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

Der öffentlich rechtliche, privilegirte Charakter, welchen die Innungen vielfach besaßen, ist in Folge der G.O. weggefallen; sie bilden fortan privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung theilweise beschränkte, Korporationen oder Vereine. Eine gewisse weitergehende Anerkennung haben sie in einem Punkte erhalten durch §. 129 in der gegenwärtigen Fassung: vgl. zu §. 129.

Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, bilden die gesetzlichen Bestimmungen einen Theil der statutarischen Verfassung und bleiben auch ferner bis zu ihrer Abänderung gültig; Pr. Anw. 21.

82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

Die Erfüllung der Verflichtungen kann nur im Rechtsweg verfolgt werden, §. 91. R.T.V. 483.

Die Berechtigung des ausgeschiedenen zum Fortbetrieb des Gewerbes folgt schon aus §§. 1, 4.

83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

Bleibender Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Nr. 1, kann nach Stf.G. §. 32 nicht mehr verhängt werden.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, Nr. 2, fällt im strafrechtlichen Sinne fortan mit dem Verlust der Ehrenrechte zusammen; Stf.G. §. 32 ff. Die Beschränkung der Ehrenrechte nach Stf.G. §. 35 fällt nicht unter Nr. 2.

Die Beschränkung des Eintritts in eine Innung in der durch §. 83 nur gestatteten, nicht vorgeschriebenen Art hängt von der Bestimmung der Statuten oder von einem besonderen Beschluß der Innung ab; vgl. §§. 86. 92.

Von der Mitgliedschaft der Innung kann wegen der im §. 83 bezeichneten Gründe niemand ausgeschlossen werden; vgl. §. 86. R.T. V. 484.

84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugniſſe der für einzelne Gewerbe angeordneten beſonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt geweſenen Kommiſſionen ſind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche ſie ausgeſtellt ſind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindeſtens ſeit Einem Jahre ſelbſtſtändig ausüben.

Der Grundſatz des §. 84, daß die Innungen nach freiem Ermeſſen über diejenigen Bedingungen entſcheiden, von welchen nach dem Statut die Aufnahme abhängen ſoll, iſt gegenüber der Beſtimmung des §. 83 nicht ganz klar. Man muß annehmen, daß, in Anſehung der perſönlichen Eigenſchaften, keine anderen, als die im §. 83 zugelaſſenen Beſchränkungen geſtellt werden dürfen, dieſe aber nicht blos allgemein im Statut, ſondern auch mittelſt Beſchluſſes für den einzelnen Fall, daß dagegen in Anſehung der Leiſtungen des aufzunehmenden keine anderen, als die in §§. 84 u. 85 enthaltenden Maßgaben für die Statuten der Innungen geſetzt ſein ſollen. Daher erſcheint es zuläſſig, einen beſtimmten Umfang des Gewerbebetriebes als Aufnahmebedingung zu ſtatuiren. Vgl. R.T.V. 485.

Es iſt unzuläſſig, von der Prüfung dort, wo ſie ſtatutariſch eine Bedingung der Aufnahme iſt, im einzelnen Fall zu dispenſiren, oder die Koſten, ſei es im Voraus, ſei es nachträglich, zu erlaſſen. Formell würde letzteres nicht unterſagt ſein, §§. 90, 92, es läge aber darin eine direkte, den Zweck der Vorſchrift vereitelnde Umgehung des Geſetzes.

Beſondere Prüfungsbehörden wie in Abſ. 3 erwähnt, hat die G.O. nicht mehr angeordnet. Prüfungen beſtehen noch für Schiffer, Steuerleute, Maſchiniſten auf Seedampfern und für Lootſen (§. 31) und können noch beſtehen für Markſcheider (§. 34); für dieſe Gewerbetreibenden iſt die Vorſchrift indeß ohne praktiſchen Werth. Sie iſt eine Reminiszenz aus der Preuß. Geſetzgebung; Allgem. G.O. 17. Jan. 45 §. 108. In Betreff der „bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt geweſenen Kommiſſionen“ vgl. für Preußen Allgem.

G.O. 17. Jan. 45 §. 162, Verordn. 9. Febr. 49 §§. 23, 37, 40. Kommissionen dieser Art haben schon mit dem Erlaß des Ges. betr. den Betrieb der steh. Gew. 8. Juli 68 (B.G.B. S. 406) in der Hauptsache ihre Wirksamkeit eingebüßt, seit der G.O. vollständig; Pr. Anw. 20.

Wo die Innungen noch statutarisch Kommissionen für die Prüfung der Aufzunehmenden und ihrer eigenen Mitglieder besitzen, sind dieselben ohne amtlichen Charakter — korporative Einrichtungen, deren Bedeutung sich auf den Kreis der Innungen beschränkt.

Den Innungen ist nicht gestattet, höhere Gebühren zu erheben, als zur Bestreitung der Kosten der Prüfungen erfordert werden.

Der Beginn des in Abs. 4 zur Bedingung gestellten Jahres bestimmt sich nach der gesetzlichen Anmeldung des stehenden Gewerbebetriebes (§. 14); welchen Umfang der selbstständige Betrieb des Gewerbes in dieser Zeit angenommen hat, ist ohne Belang. Dadurch wird die Vorschrift illusorisch.

In Betreff der Aufsicht über die Durchführung dieser Vorschriften vgl. §. 95.

85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen.

Die Antrittsgelder können nicht erlassen werden, auch nicht nachträglich, ebenso wenig wie Prüfungsgebühren; vgl. zu §§. 84 90, 92.

Ein Innungsgenoß kann auch Innungen an anderen Orten und für andere Gewerbe beitreten.

86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

Vgl. zu §. 83.

Wenn das Statut nicht andere Festsetzungen enthält, genügt einfacher Majoritätsbeschluß der anwesenden Genossen.

87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

Vgl. §. 46.

Außer den Stimmrechten werden auch die Ehrenrechte (vgl. §. 86) als ruhend anzusehen sein. Die Befugnisse werden, soweit nöthig, von den Vertretern wahrgenommen. Mit der Verheirathung scheiden die Wittwen, mit der Großjährigkeit die Kinder aus der Innung aus. Ihr Wiederbeitritt wird dann von den allgemeinen Bedingungen abhängig.

88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf

diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

In welcher Weise der Vorstand der Innung konstituirt werden soll — Wahl, Altersfolge u. dgl. — ist dem Beschluß der Innung überlassen. Ebenso die Organisation des Vorstandes — Zahl der Mitglieder u. deren Rechte — Beschränkungen der Vorstandsrechte über die Bestimmungen des §. 88 hinaus sind unzulässig.

Wo der Vorstand gewählt wird, entscheidet die Gemeindebehörde über die bezüglichen Streitigkeiten; Streitigkeiten über seine Rechte und Pflichten entscheidet sie immer; vgl. §. 95.

89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Streitigkeiten der Innung mit der Gemeindebehörde aus Anlaß dieser Vorschrift gehen den gewöhnlichen, nach Landesrecht bestehenden, Instanzenweg für Beschwerden; vgl. zu §. 95.

Verträge, die den Anforderungen des §. 89 nicht entsprechen, sind ausdrücklich für rechtsungültig erklärt: vgl. zu §. 91. Ob die in §. 89 erwähnten Verträge auf Grund einfachen Beschlusses oder auf Grund einer Statutabänderung geschlossen sind, ist unerheblich, vgl. zu §. 92.

90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

Auch Zahlungen nach Maßgabe des Statuts unterliegen noch Beschränkungen, §. 92.

Nach der Absicht des §. 90, Begünstigungen einzelner Genossen oder aller derzeitigen Mitglieder auf Kosten des Innungsvermögens zu hindern, müssen den Zahlungen „andere Verfügungen über das Innungsvermögen“ (§. 92) von gleicher Wirkung, insbesondere Erlaß von Forderungen, §§. 84, 85, gleich behandelt werden.

Auslagen für Zehrung, die in Ausführung eines für die Innung übernommenen Auftrages unvermeidlich sind, — z. B. auf Reisen — fallen unter den letzten Satz nicht. Dieselben sind als Reisekosten u. dgl. anzusehen.

91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

Verfallene Zahlungen der Innungsgenossen können hiernach nur eingeklagt werden. Ueber die rechtlichen Folgen solcher Vermögensdispositionen, welche einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, spricht das Gesetz nur in einem Fall, §. 89, ausdrücklich. Gleiches wie hier muß wohl für die Fälle des § 92 gelten. In sonstigen Fällen, §§. 84, 85, 90, erwachsen der Innung nur Ersatzansprüche gegen die Betheiligten, die ebenfalls nur im Rechtswege verfolgt werden können. Soweit der Innungsvorstand selbst ersatzverbindlich ist, muß von der Gemeindebehörde, als Aufsichtsinstanz (§. 95), nach allgemeinen Rechtsregeln für die Vertretung der Innung gesorgt werden.

92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimm-

berechtigte Genoſſen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenſtandes der Berathung ſchriftlich eingeladen ſind, durch abſolute Mehrheit der Anweſenden beſchloſſen werden. Der Beſchluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genoſſen derſelben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenſtande hat. Dieſe Genehmigung darf jedoch nicht verſagt werden, wenn nachgewieſen wird, daß die Erfüllung aller beſtehenden Verpflichtungen der Innung, ſowie der für den Fall der Auflöſung durch §. 94 getroffenen Vorſchriften geſichert bleibt.

Beſchlüſſe, die eine Statutenänderung enthalten und zugleich über das Innungsvermögen disponiren, bedürfen in allen Fällen einer Genehmigung und haben für gewiſſe Fälle auf Ertheilung dieſer Genehmigung keinen geſetzlichen Anſpruch. Die Genehmigung hängt nur von der Kontrole ab, inwieweit Fälle letzterer Art vorliegen und zur Verſagung der Genehmigung Anlaß geben ſollen.

Ueber ſolche Beſchlüſſe, die eine Statutenänderung nicht zur Folge haben, gleichwohl aber in Betreff des Innungsvermögens disponiren, hat das Geſetz Beſtimmungen nicht getroffen. Es muß angenommen werden, daß dieſe den für Beſchlüſſe erſtgedachter Art vorgeſchriebenen Maßgaben nicht unterliegen. Sie ſind nur an Genehmigung gebunden, wenn es ſich um Dispoſitionen der im §. 89 bezeichneten Art handelt, und ziehen Erſatzverpflichtungen nach ſich, wenn darin gegen andere geſetzliche Schranken (§§. 84, 85, 90) verſtoßen wird; vgl. §. 91.

Abänderungen des Statuts, welche keine Dispoſitionen über das Vermögen der Innung enthalten, bedürfen einer Genehmigung nicht. Die Aufſtellung eines neuen Statuts iſt der Abänderung des beſtehenden gleich zu behandeln; vgl. für neue Innungen §. 99.

In Betreff des Eingreifens der Behörden vgl. §. 95.

93. Ihre Auflöſung kann die Innung in einer Ver-

sammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

Die Art der Sicherstellung hängt von dem Ermessen der Behörde ab. Ohne diese Sicherstellung darf die Genehmigung nicht ertheilt werden; vgl. dagegen zu §. 92.

Zwangsweise Auflösung der Innung ist nicht gestattet; doch vgl. zu §. 94.

In Betreff der Grenzen der amtlichen Einwirkung vgl. §. 95.

94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes aus-

drücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

Die erforderlichen Anordnungen, um diesen Voraussetzungen zu genügen, sind zunächst dem Vorstand der Innung selbst überlassen. Der Gemeindebehörde steht gegen etwaige gesetzwidrige Dispositionen Einspruch zu. Vgl. auch zu §. 95.

Sind die Beiträge der vorhandenen Mitglieder in der laufenden Verwaltung verbraucht, so haben sie auf Höhe derselben aus dem übrigen Vermögen Ersatz zu verlangen.

Die Gemeinden können die Uebernahme des ihnen zufallenden Vermögens wegen der damit verbundenen Lasten nicht ablehnen.

In Betreff der korporativen Organisation der mit der Innung verbunden gewesenen Anstalten vgl. Pr. Anw. 21.

In welchem Falle eine Innung als durch Aussterben erloschen anzusehen ist, bestimmt das Landesrecht. Es kann darin vorgeschrieben werden, daß die Innung auch im Fall der Reduktion auf eine gewisse Zahl von Mitgliedern — vorbehaltlich der Rechte der noch vorhandenen — als erloschen gelten solle. In Fällen des Aussterbens

hat die Gemeindebehörde für die Ausführung des §. 94 Sorge zu tragen.

Wenn eine Innung sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist, in Ermangelung bestimmter Vorschriften, zwischen dem gewissen Zwecken gewidmeten und dem übrigen Vermögen zu unterscheiden. Letzteres fällt an die Gemeinde des Domizils, ersteres an diejenigen Gemeinden, in deren Bezirken den betreffenden Zwecken allein entsprochen werden kann.

95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

Die Bestimmung ist unklar. Nach der Fassung ist den Gemeindebehörden ein zwiefaches Recht beizulegen, ein allgemeines Recht der Aufsicht und ein besonderes der formellen Entscheidung. Letztere kann nur durch einen an bestimmte Frist gebundenen Rekurs angefochten werden, erfolgt übrigens ohne formelles Verfahren, und ist nur gestattet in Betreff der durch §. 95 ausdrücklich bezeichneten Fragen insbesondere in Anwendung auf die Fälle der §§. 82—84, 88. Erstere beschränkt sich nach der Tendenz der G.O. (§. 96) ebenfalls nur auf die ausdrücklich ihr unterstellten Verhältnisse, §§. 89, 94, 95, oder auf

solche Verhältnisse, die der Einwirkung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegen, §§. 85, 92, 93, 94. Beschwerden über die kraft dieser Aufsicht erlassenen Verfügungen sind an Fristen nicht gebunden und verfolgen den, landesrechtlich für Beschwerden gegebenen, Instanzenzug.

Alle anderen, die Verhältnisse der Innungen betreffenden, Beschwerden sind zunächst auf den Rechtsweg zu verweisen. Soweit dieser nach Landesrecht nicht zulässig ist, wird der gewöhnliche Weg der Beschwerde an die zuständigen Staatsverwaltungsorgane zu betreten sein.

Die Gemeindebehörde muß sich in gewissen Versammlungen der Innung vertreten lassen; diese Vertretung hat nur den Zweck, ihr die nöthige Information zur Wahrung ihres Aufsichtsrechts zu gewähren; der Vertreter ist zu einem thätigen Eingreifen in die Berathungen oder zum Leiten der Verhandlungen nicht befugt.

96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

Das gleiche gilt von den Bestimmungen der, für alle oder mehrere Innungen eines Ortes gegebenen, sogen. Ortsstatuten; vgl. für Preußen Allg. Gew. Ordn. §. 168. Ges. 3. Apr. 54 §. 3.

II. Neue Innungen.

97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

Sie bedürfen einer Bestätigung nicht, erlangen ohne diese aber keine korporativen Rechte.

Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern kann, auch wo die

Landesgesetzgebung dies bisher vorschrieb, nicht als Voraussetzung einer Innung angesehen werden. Doch kann davon die Ertheilung der Genehmigung (§. 99) abhängig gemacht werden. An örtliche Grenzen sind die Innungen nicht gebunden. R.T.V. 529. §. 103 und zu §. 85.

98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

99. Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

Die Genehmiguug kann versagt werden, wenn die neue Innung in ihrem ausgesprochenen Zweck den §. 98 verletzt, oder wegen Mangels einer genügenden Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen sich nicht nach §. 109 organisirt; vgl. Pr. Anw. 21.

Die Genehmigung steht der Behörde zu, in deren Bezirk das Domizil der Innung liegt. R.T.V. 529.

100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Soweit die Verhältnisse der Innung Festsetzungen über diese Punkte nicht erfordern, darf davon abgesehen werden.

101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

Daß der Vorstand eine Mehrzahl von Mitgliedern umfaßt, ist hierdurch nicht bedingt.

102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge,

sowie die Verwaltuug des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

Die Regelung dieser Punkte kann nicht dem Vorstand überlassen werden. Im Uebrigen begrenzt §. 102 nicht die Zuständigkeit der Innung in ihren Beschlüssen, sondern hebt nur einige der Verwaltungsangelegenheiten hervor, welche der unmittelbaren Einwirkung der Innungsgenossen unterworfen sind.

103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

Auch in Ansehung des §. 129 in gegenwärtiger Fassung sind alte und neue Innungen gleichgestellt.

104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Bezieht sich nur auf die in einer Anzahl preußischer Städte bestehenden dem Innungswesen fremden wesentlich die Stellung von Handelskammern einnehmenden kaufmännischen Korporationen. Die gewöhnlichen, früher privilegirt gewesenen, Kaufmanns- und Krämer-Innungen unterliegen, wie alle übrigen Innungen den Bestimmungen der G.O.; Motive zu Tit. VI.

Auch Gewerbevereine mit Korporationsrechten oder ohne solche fallen unter die Vorschriften des Titels nicht. Vgl. Bayer. Gewerbegesetz 30. Jan. 68 §. 25. Ebensowenig die Gewerbekammern; vgl. für Bayern. Verordn. 20. Dez. 68. Sachsen Ges. 23. Juni 68. Württemberg Verordn. 19. Sep. 54 und 17. Febr. 58. Baden Ges. 21. Dez. 71.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen

Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Ueberschrift wie Inhalt dieses Titels sind neu festgestellt durch Ges. betr. die Abänderung der Gewerbeordnung 17. Juli 78 R.G.B. 199. Die Abweichungen von dem bestehenden Recht sind bei den einzelnen Bestimmungen erwähnt. Die Aenderung der Ueberschrift ist nur redaktionell. In Anwendung tritt Tit. VII. in jetziger Fassung erst am 1. Jan. 79 nach Art. 3 des Ges. 17. Juli 78.

Durch Absatz 1 des §. 105 ist nur der Inhalt des Arbeitsvertrages landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen; die landesrechtlichen Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen ein Vertrag Gültigkeit erlangt (Vertragsfähigkeit, Vertragsform), sind da durch nicht berührt. Wegen der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Beschränkungen vgl. z. B. die Bestimmungen über die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern §§. 135 ff.

Der Begriff „gewerbliche Arbeiter" ist durch die Ueberschrift des Titels bestimmt; andere als die dort genannten Arbeiterkategorien fallen unter den Titel nicht.

Nach der früheren Fassung des Gesetzes konnte Sonntagsarbeit vertragsmäßig ausbedungen werden in „Dringlichkeitsfällen", jetzt nicht mehr; der Fall der Dringlichkeit ist jetzt objektiv nach der Natur der Arbeit bestimmt.

106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

Ersetzt und erweitert die früheren, nur auf Lehrlinge unter 18 Jahren anwendbaren, §§. 116, 117. Abweichend von letzteren ist §. 106 nicht anwendbar auf Kaufmanns- und Apothekerlehrlinge. §. 154.

Strafvorschrift in §. 150.

107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Begründet, in Verbindung mit §§. 108—112 die neue Einrichtung der Arbeitsbücher. Früher nur für Fabrikarbeiter unter 16 Jahren eingeführt, finden sie jetzt Anwendung auf alle Arbeiter unter 21 Jahren, jedoch mit der Ausnahme, daß Fabrikarbeiter unter 14 Jahren statt des Arbeitsbuches eine Arbeitskarte führen (§. 137) und daß Arbeiter außerhalb der Fabriken keiner Legitimation bedürfen, so lange sie noch volksschulpflichtig sind (Abs. 2.).

Wegen des Begriffs „Arbeiter“ vgl. zu §. 105. Unter diese wie unter alle übrigen Bestimmungen des Titels fällt nur die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrags, nicht die Beschäftigung der Kinder im Hause der Eltern; Kommiss.-Ber. R.T.D. 177.

Für erwachsene Arbeiter Arbeitsbücher einzuführen, welche von der Behörde gegen eine Gebühr ausgegeben werden, ist nicht ausgeschlossen; nur dürfen sie nicht obligatorisch sein. Meining. Min.

10. Nov. 70 §. 37. In Betreff der noch bestehenden Arbeitsbücher der Bergarb. vgl. Pr. Berggeſ. 24. Juni 65 §. 85.

Die „Volksſchule“ in Abſ. 2 umfaßt nach den Motiven nur die gewöhnliche Werktagsſchule, nicht auch den Unterricht in Fortbildungs- und ähnlichen Schulen.

Strafvorſchrift in §. 150.

108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt ſeinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, koſten- und ſtempelfrei ausgeſtellt. Die Ausſtellung erfolgt auf Antrag oder mit Zuſtimmung des Vaters oder Vormundes; iſt die Erklärung des Vaters nicht zu beſchaffen, ſo kann die Gemeindebehörde die Zuſtimmung deſſelben ergänzen. Vor der Ausſtellung iſt nachzuweiſen, daß der Arbeiter zum Beſuche der Volksſchule nicht mehr verpflichtet iſt, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgeſtellt war.

Wegen der „Volksſchule“ vgl. zu §. 107.

109. Wenn das Arbeitsbuch vollſtändig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet iſt, ſo wird an Stelle deſſelben ein neues Arbeitsbuch ausgeſtellt. Die Ausſtellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt ſeinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch iſt durch einen amtlichen Vermerk zu ſchließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgeſtellt, ſo iſt dies darin zu

vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Fall eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet,

oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Giebt, ausgedehnt auf Lehrlinge, einen Theil der in dem §. 113 früherer Fassung enthaltenen Vorschrift wieder. Für Lehrlinge vgl. außerdem §. 129.

Strafvorschrift besteht nicht.

114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Ebenso wie §. 113, abgesehen von Lehrlingen, in dem früheren §. 113 enthalten, nach welchem indeß die Beglaubigung der Gemeindebehörde oblag.

115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Durch §. 115 in Verbindung mit §§. 116 bis 119 wird das sogen. Truckſyſtem getroffen, das früher nur in Anſehung der Fabrikarbeiter geſetzlich verboten war.

Durch die Verpflichtung zur Baarzahlung in Reichswährung iſt ſowohl Zahlung in Kupons u. dgl. als auch, was früher nicht der Fall war, Zahlung in fremder Landesmünze ausgeſchloſſen.

Nicht alles, was dem Arbeiter geliefert wird, iſt „Waare“ im Sinne von Abſ. 2 Satz 2 erläutert den Begriff nach einigen Seiten, aber nicht erſchöpfend; er beſchränkt ihn außerdem, und zwar in der erſten Hälfte, weiter als der entſprechende §. 134 nach früherer Faſſung.

Weitergehende Ausnahmen, welche Pr. Berggeſ. 24. Mai 65 §. 86 zuließ, ſind durch §. 115 in Verbindung mit §. 154 beſeitigt.

Strafvorſchrift in §. 146.

116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weiſe berichtigt worden ſind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsſtatt Gegebenen entgegengeſetzt werden kann. Letzteres fällt, ſoweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieſer daraus bereichert iſt, derjenigen Hülfs-

kasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

Im Wesentlichen, mit der zu §. 115 bezeichneten Erweiterung, der §. 137 in früherer Fassung.

117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Im Wesentlichen, mit der zu §. 115 bezeichneten Erweiterung, der §. 138 in früherer Fassung. Doch ist durch Weglassung des in §. 138 am Schluß enthalten gewesenen Citates des früheren §. 134 ausdrücklich festgestellt, daß die in Satz 2 erwähnten Einrichtungen weiter als hier geschehen durch das Gesetz nicht beschränkt werden sollen, insbesondere auf andere als die in §. 115 bezeichneten Zwecke (Sterbekassengelder, Schulbeiträge) sich beziehen können.

118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

Entspricht dem §. 139 in früherer Fassung.

119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

Abs. 1 entspricht dem früheren §. 135, Abs. 2 dem früheren §. 136, jedoch mit einigen Erweiterungen. Abs. 2 hat wesentlich Bezug auf die Hausindustrie und stellt in der hier fraglichen Beziehung die nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes als selbständig zu behandelnden Gewerbetreibenden unter die nicht selbständigen Arbeiter.

120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Abs. 1 ist hervorgegangen aus dem früheren §. 106 Abs. 1, welcher jedoch nur für Lehrlinge galt.

Abs. 2 entspricht dem früheren §. 106 Abs. 2; doch ist der Grundsatz erweitert. Der Begriff der Fortbildungsschule ist kein bestimmter; nach den Motiven, die trotz der an dem Entwurf des Gesetzes vom Reichstag beschlossenen Abänderungen noch zutreffend erscheinen, sind darunter nicht Schulen für eine bestimmte technische Ausbildung, sondern nur solche Schulen verstanden, welche die Schüler in den in der Volksschule erworbenen, elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten weiter führen sollen (Sonntags-, Abend-, Frühschulen). Die Einführung eines Schulgeldes ist durch den Zwang zum Besuche der Schulen nicht ausgeschlossen. Abs. 2 gilt nicht, wie früher, für Kaufmanns- und Apothekerlehrlinge, §. 154.

Abs. 3 entspricht in dem ersten Theile dem früheren §. 107. Satz 2 und 3 sind neu. Der Unterschied des hier angewendeten Ausdrucks „Gewerbeunternehmer“ von „selbstständigen Gewerbetreibenden“ ist gesetzlich nicht festgestellt. Ueber Art und Nothwendigkeit der Einrichtungen wird Mangels näherer Bestimmungen im gewöhnlichen Verwaltungswege für Polizeisachen zu entscheiden sein; vgl. indeß zu §. 139b und in Betreff konzessionspflichtiger Anlagen §. 18.

Die Behörde kann, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 139b, Revisionen in den Etablissements unter Zuziehung von Sachver-

ſtändigen nach ihrem Ermeſſen vornehmen. Ergeben dieſe, daß die Unternehmer die Anforderungen des §. 120 nicht erfüllt haben, ſo müſſen ſie die Koſten der Reviſionen tragen, auch wenn vorher von der Behörde beſtimmte Einrichtungen noch nicht angeordnet waren. In anderen Fällen hat die Verwaltung die Koſten zu tragen; vgl. Sächſ. Anw. §. 43.

Strafvorſchrift in §. 147,4.

Eine erweiterte Sicherheit iſt für einen Theil der gewerblichen Arbeiter geſchaffen durch Geſ. betr. die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz für die beim Betriebe von Eiſenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen 7. Juni 71 §. 2, R.G.B. 207, welches übrigens über den Bereich der G.O. hinaus auch in Elſaß-Lothringen gilt, Geſ. 1. Jan. 73. G.B.E.L. 769.

120a. Streitigkeiten der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortſetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältniſſes, auf die gegenſeitigen Leiſtungen aus demſelben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugniſſe ſich beziehen, ſind, ſoweit für dieſe Angelegenheiten beſondere Behörden beſtehen, bei dieſen zur Entſcheidung zu bringen.

Inſoweit ſolche beſondere Behörden nicht beſtehen, erfolgt die Entſcheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen dieſe Entſcheidung ſteht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollſtreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsſtatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür beſtimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entſcheidung betraut werden. Dieſelben ſind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Wesentlich schon im §. 108 G.O. enthalten. Die Abänderungen sind, abgesehen von der Erwähnung der Arbeitsbücher, nur redaktionell.

Die Streitigkeiten über gegenseitige Leistungen sind auch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses auf dem durch §. 108 bezeichneten Wege verfolgbar; die früheren Worte „während der Dauer desselben" in Abs. 1 gestatteten darüber Zweifel und sind deshalb durch die Worte „aus demselben" ersetzt. Vgl. O.H.G. 8. Dez. 76.

Nach Abs. 1 können auf Grund der bestehenden Landesgesetzgebung besondere Behörden für die Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten neu konstituirt werden; der Erlaß neuer Gesetze, welche die Konstituirung solcher Behörden ermöglichen, erscheint nach Abs. 1 nicht zulässig. Vgl. indeß Gerichtsverfassungsgesetz §. 14, wo „Gemeindegerichte" und „Gewerbegerichte" unbedingt aufrecht erhalten und zugelassen werden.

Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden richtet sich nach Preußischer Praxis nach dem Orte des der Klage zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisses, nicht nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort der Parteien. Laut Beschluß des Bundesrathes haben die sämmtlichen Gemeindebehörden des Bundesgebietes einander zum Zweck der Vollstreckung ihrer auf Grund des §. 108 ergehenden Entscheidungen nach den Grundsätzen des Ges. über die Gewährung der Rechtshülfe 21. Juni 69 B.G.B. 305 Beistand zu leisten. Pr. Min. 28. Febr. 74.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist Beschwerde im Verwaltungswege nicht zulässig. Die „Berufung auf den Rechtsweg" besteht in der Einlegung einer Klage in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren. R.T.B. 548 ff. vgl. O.H.G. 30. April 73. In Betreff der Vollstreckung nimmt die Praxis, namentlich in Preußen, an, daß es sich um Entscheidungen privatrechtlicher Natur handelt, für die in den Gemeindebehörden Spezialgerichte gebildet sind, daß daher nur die für gerichtliche Erkenntnisse zulässigen Exekutionsmittel — jedoch nicht durch die Hand der Gerichte, sondern durch die der Polizei auf Ansuchen der Gemeindebehörden — angewendet werden dürfen. Pr. Min. 14. Juni 72 und 11. Febr. 73. O.V. I. 335.

Die Entscheidung der Gemeindebehörde kann auch mit der Behauptung mangelnder Kompetenz nur in 10 Tagen angefochten werden. O.H.G. 24. Sept. 74. Nach der früheren Fassung war die

Frist als „präclusivisch" bezeichnet, was als entbehrlich weggelassen ist.

Durch Vereinbarung können die Parteien die Zuständigkeit der Gemeindebehörde nicht beseitigen. Erklärt dagegen letztere sich für unzuständig, so ist dagegen nicht die Berufung gegeben, sondern es tritt dann sofort der ordentliche Weg Rechtens ein. O.H.G. 7. Juni 76.

Obwohl die Fassung zweifelhaft, muß doch angenommen werden, daß das Beschreiten des Rechtsweges gegen den Spruch des Schiedsgerichtes völlig ausgeschlossen werden kann. Die Organisation der Schiedsgerichte ist gänzlich der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen. Die Landesgesetzgebung kann die Freiheit dieser Festsetzung nicht beschränken, vgl. §. 142. Man hat jedoch mehrfach die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte grundsätzlich für den ganzen Staat geregelt; so in Sachsen Sächs. Anw. §. 45; in Preußen nicht.

Der rechtskräftige Spruch des Schiedsgerichtes hat alle Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen. Für die Vollstreckung wird der für die Entscheidungen der Gemeindebehörden angenommene Grundsatz gelten müssen: den Schiedsgerichten ist nur die Entscheidung übertragen, die Vollstreckung fällt den Gemeindebehörden zu.

Die „Zuziehung" von Arbeitern und Arbeitgebern zu dem Schiedsgericht kann durch Wahl der Betheiligten bewirkt werden. Inwieweit die Gemeindebehörde in dem Gericht vertreten sein soll, läßt das Gesetz für die ortsstatutarische Festsetzung offen.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Der Begriff der Gesellen und Gehülfen ist gesetzlich nicht fixirt; es gehört darunter jeder unselbständige, gewerbliche Arbeiter, der

weder als Lehrling, (§ 115) noch lediglich als Fabrikarbeiter (§. 127) anzusehen ist; ein Geselle oder Gehülfe kann nebenbei auch noch als Fabrikarbeiter erscheinen, vgl. zu §. 134. Zwischen Gesellen und Gehülfen besteht nur ein thatsächlicher Unterschied. Letztere bedürfen keiner technischen Vorbildung. Näheres in Betreff ihrer Charakterisirung vgl. O.H.G. 30. April 73.

Daß Gesellen und Gehülfen in der Wahl ihrer Arbeitgeber unbeschränkt, zum Wandern nicht verpflichtet und während der Wanderschaft zu Unterstützungsansprüchen gegenüber den Gewerbsgenossen nicht berechtigt sind, ist, als selbstverständlich, nicht ausgesprochen, wie es in dem früheren §. 114 geschehen war.

Die §§. 121 ff. stellen die nöthigsten Bestimmungen des Lohnvertrages subsidiarisch fest; sie können also vertragsmäßig abgeändert werden; Motive der G.O. zu Tit. VII. Im Uebrigen entsprechen §§. 121 bis 124 in der Hauptsache den früheren §§. 109 bis 113.

Verletzungen des §. 121 sind nicht unter Strafe gestellt.

122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Verlassen der Arbeit oder Entlassung des Arbeiters ohne die gesetzliche Kündigung ist nicht strafbar, sondern hat nur civilrechtliche Folgen. Für den neuen Arbeitgeber kann sich aber Strafbarkeit ergeben; §§. 107, 150.

123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie

gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde

liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Zum Theil, gegenüber dem entsprechenden §. 111 der früheren Fassung, neu; so namentlich Abs. 2. Zu Nr. 5 vgl. O.H.G. 30. April 73.

124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder

die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Zum Theil, gegenüber dem entsprechenden §. 112 der früheren Fassung, neu; so namentlich Abs. 2.

125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Die Bestimmung war in der G.O. nach deren früheren Fassung nicht enthalten. Die Anwendung setzt voraus, daß wirklich ein Schaden entstanden ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Fest-

tagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

Von einer gesetzlichen Bestimmung des Begriffes eines Lehrlings, wie sie in dem früheren §. 115 der G.O. enthalten war, ist abgesehen. Ob ein Arbeitsverhältniß eine Lehre einschließt, ist Sache der Prüfung im einzelnen Fall. Lehrlinge sind aber jedenfalls auch diejenigen, welche im Fabrikbetriebe ein entsprechendes Arbeitsverhältniß eingegangen sind. O.T. 5. März 74; vgl. §. 134.

Die Form des Lehrvertrages ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Wahl der schriftlichen Form zieht aber gewisse gesetzliche Begünstigungen nach sich, §§. 130, 132. Die Rechtsgültigkeit der Verträge mit minderjährigen Lehrlingen bestimmt sich nach dem Landesrecht.

Die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge sind ein lediglich privater Akt und bilden überhaupt einen gesetzlichen Begriff nicht mehr. Sie kommen noch namentlich vor in Innungen. Für die Aufnahme oder Entlassung Gebühren zu erheben', ist nicht mehr, wie in dem früheren §. 125, untersagt.

Im Uebrigen entspricht §. 126 im Wesentlichen dem früheren §. 118.

Strafvorschrift in §. 148,9.

127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

Dem Lehrherrn gegenüber ergiebt sich der Gehorsam des Lehrlings als natürliche Folge des Lehrverhältnisses, das Gleiche gilt in Betreff des allgemeinen Vertreters des Lehrherrn, obwohl es in dem früheren §. 119 noch ausdrücklich ausgesprochen war, nicht aber, weshalb es jetzt ausdrücklich gesagt ist, von dem mit der technischen Schulung besonders betrauten Arbeiter. Die väterliche Zucht erstreckt sich, abweichend von der früheren Bestimmung in §§. 115,

119, auch auf Lehrlinge über 18 Jahre, doch ändern sich, wie die Motive ausdrücklich bemerken, die aus der väterlichen Zucht folgender Befugnisse naturgemäß mit dem Alter des Lehrlings.

128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Abs. 1 gegenüber der früheren Fassung der G.O. neu. Kündigung der Lehre ist durch Abs. 1 nicht ausgeschlossen, nur muß sie ausdrücklich in dem Lehrvertrag vorbehalten sein.

Abſ. 3 erweitert die Rechte des Lehrlings gegenüber den entſprechenden Beſtimmungen der früheren §§. 121, 123 Abſ. 2. In Nr. 1 des Abſ. 3 iſt §. 124,2 nicht erwähnt, weil durch Nr. 2 gedeckt.

Tod des Lehrherrn hob nach der entſprechenden Vorſchrift des früheren §. 123 Abſ. 1 den Lehrvertrag unbedingt auf. Die Aufhebung „wird geltend gemacht" durch eine rechtsgültige Willenserklärung gegenüber dem Nachfolger des Lehrherrn.

129. Bei Beendigung des Lehrverhältniſſes hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwieſen worden iſt, über die Dauer der Lehrzeit und die während derſelben erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſowie über ſein Betragen ein Zeugniß auszuſtellen, welches von der Gemeindebehörde koſten- und ſtempelfrei zu beglaubigen iſt.

An Stelle dieſer Zeugniſſe können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden beſtehen, die von dieſen ausgeſtellten Lehrbriefe treten.

Fällt zum Theil mit § 113 zuſammen; doch beglaubigt hier die Gemeinde-, dort die Polizeibehörde. In dem früheren §. 124 war nur dem Lehrling das Recht gegeben, ein Zeugniß zu fordern

Abſ. 2 iſt neu. Er giebt nicht dem Lehrling ein Recht, ſondern dem Lehrherrn die Befugniß, die Ausſtellung eines Zeugniſſes unter Hinweis auf den Lehrbrief abzulehnen.

130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Geſetz nicht vorgeſehenen Falle ohne Zuſtimmung des Lehrherrn die Lehre, ſo kann letzterer den Anſpruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag ſchriftlich geſchloſſen iſt. Die Polizeibehörde kann in dieſem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, ſo lange in der Lehre zu verbleiben, als durch

gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

Die Bestimmung ist neu. Die Zurückführung des Lehrlings konnte bisher nur im Wege der Klage — vor den Gerichten oder nach dem früheren §. 108 vor der Gemeindebehörde — allerdings aber auch auf Grund eines nicht schriftlichen Vertrages erwirkt werden.

Satz 1 will zunächst nur den Anspruch auf Zurückführung gewähren; dieser Anspruch kann, was als selbstverständlich nicht gesagt ist, im gerichtlichen Wege oder nach Maßgabe des §. 120a geltend gemacht werden. Nach Satz 2 bis 4 soll er aber, unter bestimmten Maßgaben, auch polizeilich verfolgt werden können. Die Rückkehr kann nur verlangt werden in einem „durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle" des Austrittes des Lehrlings d. h., in nicht ganz klarer Fassung: soweit das Gesetz dem Lehrling den Austritt nicht gestattet. Einer gerichtlichen Entscheidung darüber, ob dieser Fall vorliegt, bedarf es vor dem polizeilichen Einschreiten nicht; die Polizeibehörde hat das selbst zu ermessen; vgl. R.T.V. 1132 f. 1419. Hilft der polizeiliche Zwang nicht, so hat der Lehrherr immer noch den Rechtsweg und die durch diesen gewährten Zwangsmittel.

Im Falle eines nicht schriftlichen Vertrages kann der Lehrling nur durch Zurückhaltung des Arbeitsbuches zur Fortsetzung der Lehre genöthigt werden.

131. Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn

der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Neu; ersetzt den früheren §. 122. Durch Abs. 2 wird jede Beschäftigung, nicht nur die Annahme als Lehrling, in demselben Gewerbe getroffen.

132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Begreift alle Fälle, in welchen ein Lehrverhältniß wirklich beendet wird: die Auflösung nach §. 128 Abs. 1, 3 und §. 131; die Aufhebung nach §. 128 Abs. 4, die Entlassung des Lehrlings nach §. 128 Abs. 2, endlich auch die Beendigung durch Kündigung oder Vereinbarung. In Abs. 2 ist, nicht ganz korrekt, das Wort „Auflösung" statt „Beendigung" gebraucht.

Die Vereinbarung im Satz 2 muß nach dem Sinn des Gesetzes und der ausdrücklichen Bemerkung der Motive ebenfalls schriftlich sein.

Die Entschädigungsgrundsätze waren bisher anders und nicht im Zusammenhange, sondern in §§. 120—123 zerstreut festgestellt.

133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

Für den durch §. 133 näher geregelten Entschädigungsfall gelten zunächst auch die Vorschriften des §. 132; vgl. zu §. 132.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als

Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

Die Anwendung der betreffenden Bestimmungen auf die Arbeitgeber ist selbstverständlich; R.T.B. 1142. Vgl. §. 154, wo Arbeitgeber ausdrücklich genannt sind.

Die Begriffe des Fabrikarbeiters und der Fabrik bestimmt die G.O. nicht, beide sind wesentlich thatsächlicher Natur: vgl. zu §§ 121, 126, 154, ferner Kommiss. Ber. R.T.D. 177 und Motive zu dem Ges. betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 71. R.G.B. 207. Die Begriffe des Lehrlings und Fabrikarbeiters schließen sich nicht aus; der Lehrling in der Fabrik ist auch Fabrikarbeiter, Motive zu §. 134. Vgl. demgegenüber Pr. Min. 18. Aug. 53. Sächs. Anw. §. 49.

Werkmeister in den Fabriken sind nicht mehr, wie früher durch §. 126, in gewissen Beziehungen ausdrücklich von dem Bereich der Fabrikarbeiter ausgeschlossen.

Nach dem auf Fabrikarbeiter anwendbaren §. 120 kann in Betreff der jugendlichen Fabrikarbeiter eine weitergehende Einwirkung von den Landesbehörden ausgeübt werden, als die §§. 135 ff. bestimmen. Es erscheint demgemäß zulässig, für Kinder die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten ganz zu verbieten, wie dies in Preußen geschehen für Bergwerksarbeiten aller Art unter Tage und für gewisse Bergwerks- und Hüttenarbeiten über Tage; Pr. Min. 12. Aug. 54. In Uebereinstimmung damit erscheinen die Befugnisse, welche in Preußen durch §. 10 des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken 9. März 39 — ausgedehnt auf die neuen Landestheile durch Verordnung vom 22. Sept. 67 — den Centralbehörden verliehen sind, in vollem Umfang aufrecht erhalten; vgl. die Ausführungsbestimmungen dazu Pr. Min. 18. Aug. 53. Weitergehende Beschränkungen[1], nicht durch landesbehördliche Anordnung, sondern für das ganze Reich können jetzt eintreten gemäß §. 139a.

Das Gesetz schließt die Aufstellung von Fabrikordnungen nicht aus. Die ausdrücklich oder durch Annahme von Arbeit nach Mit-

theilung der Fabrikordnung stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter die Fabrikordnung ist als Vertrag anzusehen, so daß die Vorschriften der Fabrikordnung über Kündigung u. dgl. den Bestimmungen der G.O. vorgehen. Motive der G.O. zu Tit. VII.

135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Das Gesetz unterscheidet „Kinder" bis 14 Jahre, „junge Leute" von 14 bis 16 Jahre und bezeichnet beide Klassen zusammen als „jugendliche Arbeiter"; vgl. §. 136.

Die Vorschrift findet nicht Anwendung auf Beschäftigungen außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich nicht auf Feldbau zu Fabrikationszwecken (Rübenzuckerfabriken); Pr. Min. 18. Aug. 58. Wohl aber auf Ziegeleien; Pr. Min. 21. Jan. 69.

Für Kinder unter 12 Jahren war früher nur die „regelmäßige Beschäftigung" untersagt.

Abs. 2 ist auch auf Kinder anzuwenden, die ihrer Schulpflicht schon genügt haben; so lange letzteres nicht der Fall ist, findet gleich-

zeitig Abſ. 3 Anwendung. Früher galt der in Abſ. 3 enthaltene Grundſatz für alle Kinder unbedingt.

Abſ. 4 geht nicht ſo weit, wie die entſprechende Beſtimmung in dem früheren §. 128 Abſ. 3; danach konnte auch für „junge Leute“ die Arbeitszeit auf 6 Stunden ermäßigt werden.

Abſ. 5 iſt neu.

Ob die Arbeiter von dem Beſitzer oder wieder von Arbeitern der Fabrik beſchäftigt werden, iſt unerheblich.

Die geſetzlichen Arbeitspauſen (§. 129) werden in die zuläſſige Arbeitszeit nicht eingerechnet. R.T.V. zu G.O. 634, 676.

Wegen der „Volksſchule“ vgl. zu §. 107.

Die auf Erfüllung der Schulpflicht bezüglichen Landesgeſetze werden durch die G.O. nicht alterirt. Wird durch die Beſtimmungen über Schulpflicht thatſächlich die Verwendung ſchulpflichtiger Kinder zum Gewerbebetrieb noch mehr als durch §§. 128 ff. beſchränkt, ſo liegt darin kein Widerſpruch mit der G.O. Dieſe ſetzt nur das Minimum der Schulpflicht und das Maximum der Arbeit feſt; vgl. Motive der G.O. zu Tit. VII.

Die Strafvorſchrift in §. 146.

136. Die Arbeitsſtunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwiſchen den Arbeitsſtunden müſſen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pauſen gewährt werden. Die Pauſen müſſen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwiſchen vierzehn und ſechszehn Jahren Mittags eine Stunde, ſowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindeſtens betragen.

Während der Pauſen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beſchäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann geſtattet werden, wenn in denſelben diejenigen Theile des

Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Abs. 1 verbietet die Nachtarbeit; vgl. aber §§. 139 f. Abs. 2 ist auch gegen die freiwillig von den jugendlichen Arbeitern in den formell gewährten Pausen übernommene Arbeit gerichtet, gestattet außerdem, schärfer als der frühere §. 129, den Aufenthalt in den Arbeitsräumen während der Pausen nur bedingt. Abs. 3 ist nur auf solche Arbeiter anzuwenden, die den bezüglichen Unterricht noch nicht absolvirt haben. Wegen Sonn- und Festtage vgl. §. 105 Abs. 3.

Strafvorschrift in §. 146.

137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

Vgl. zu §. 107. Für die Arbeitskarte darf eine Gebühr erhoben werden. Strafvorschrift in §. 150,2.

138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbe-

hörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

Die Anzeige nach Abs. 1 brauchte gemäß dem früheren §. 130 nicht schriftlich zu sein. Abs. 2 ist neu. Nach Abs. 3 ist der Arbeitgeber nicht mehr, wie früher, zur Führung einer allgemeinen Liste der jugendlichen Arbeiter und zur halbjährigen Mittheilung ihrer Zahl an die Polizeibehörde verbunden. In den einzelnen Räumen brauchen nur die dort beschäftigten Arbeiter verzeichnet zu sein.

Strafvorschrift in §. 149.

139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht

Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Die Bestimmungen sind, bis auf einen Theil des Abs. 1, neu.

Die nach Abs. 2 für einzelne Fabriken statthaften Ausnahmen dürfen außer Dauer und Vertheilung der Pausen nur Anfang und Ende der Arbeitszeit und die Arbeit an Sonn- und Festtagen betreffen; dagegen kann die Zahl der täglichen Arbeitsstunden nicht dem §. 135 zuwider vermehrt werden. Der letzte, unklar gefaßte, Satz in Abs. 2 hat nur die Arbeit der „jungen Leute" im Auge.

Strafvorschrift in §. 146.

139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in

solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Die Bestimmungen sind neu.

Zu Abs. 3 vgl. §. 16 Abs. 3. Während dort der Reichstag jeden Bundesrathsbeschluß genehmigen muß, wird hier eine ausdrückliche Beschlußfassung nur für den Fall verlangt, daß der Reichstag seine Zustimmung versagen will. Ist letzteres nicht geschehen, so kann der Reichstag in einer späteren Session den Beschluß des Bundesraths nicht mehr anfechten. Wenn der Bundesrath den eigenen Beschluß durch späteren Beschluß abändert, so muß letzterer dem Reichstag abermals vorgelegt werden, sofern der Beschluß nicht lediglich die zugelassenen Ausnahmen wieder beseitigt; vgl. Motive und Kommiss. Ber. R.T.D. 177.

Strafvorschrift in §. 146.

139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-

verhältniſſe der ihrer Reviſion unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuſtändigkeitsverhältniſſe zwiſchen dieſen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfaſſungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesſtaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erſtatten. Dieſe Jahresberichte oder Auszüge aus denſelben ſind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für ſolche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden ſind, durch Beſchluß des Bundesrathes von der Anſtellung beſonderer Beamten abgeſehen werden.

Die auf Grund der Beſtimmungen der §§. 135 bis 139a, ſowie des §. 120 Abſ. 3 in ſeiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Reviſionen müſſen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe ſind, geſtatten.

Neue Beſtimmung, welche die allgemeine Berufung von Fabrikinſpektoren bezielt; der frühere §. 132 geſtattete deren Berufung nur. Auch der Geſchäftskreis der Fabrikinſpektoren iſt ein anderer geworden, inſofern ſie nicht mehr lediglich die Beachtung der Vorſchriften über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter, ſondern auch gewiſſe in dem Fabrikbetriebe zu nehmende Rückſichten auf Erwachſene (§§. 135, 139a, 120) zu kontroliren haben.

Welche Befugniſſe in die Aufſicht eingeſchloſſen ſind, ſtellt das Geſetz nicht ganz klar. Jedenfalls enthält ſie nicht das Recht zum Erlaß von Verordnungen. Sie ſcheint dagegen das Recht zu Zwangsverfügungen zu enthalten: doch können die Beamten nach dem Ein

gang der Bestimmung lediglich auf Ausübung einer Kontrole, — ohne ein Recht, mit Anordnungen einzugreifen — beschränkt werden.

Wegen Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse vgl. für Preußen Ges. 16. Mai 53 §. 11.

Strafvorschrift in §. 149.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist für die Statuten freiwilliger Hülfskassen nicht nöthig, sobald die Rechte einer juristischen Person nicht erstrebt werden. Wo diese Rechte nach Landesrecht durch Personenvereine ohne besondere Genehmigung erlangt werden können, bedarf es ebenfalls der durch §. 140 vorgesehenen Genehmigung nicht; Motive zu Tit. VIII. Wenn aber nach Landesrecht Kassen der hier fraglichen Art staatlicher Genehmigung unbedingt bedürfen, wird diese auch ferner einzuholen sein; vgl. Stf.G. §. 360,9; es kann hier also die Nothwendigkeit einer doppelten Genehmigung eintreten. In Preußen erachten Gerichte und Verwaltung für alle auf Gegenseitigkeit gegründeten Kassen eine

ſtaatliche Genehmigung für nöthig. In Betreff der Ortsſtatuten vgl. §. 142.

141. Durch Ortsſtatut (§. 142) kann die Bildung von Hülfskaſſen nach Maßgabe des Geſetzes über die eingeſchriebenen Hülfskaſſen vom 7. April 1876 zur Unterſtützung von Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In dieſem Falle iſt die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Geſetzes die Einrichtung der Kaſſen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kaſſen ſicher zu ſtellen.

Vorſtehende Beſtimmung ſowie die §§. 141 a bis 141 f enthalten eine Abänderung des urſprünglichen Geſetzes, erfolgt durch Geſ. betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung 8. April 76. R.G.B. 134. In der urſprünglichen Faſſung waren die landesrechtlichen Beſtimmungen über die Hülfskaſſen aufrecht erhalten und außerdem nur die Pflicht zum Eintritt in eine beſtimmte Hülfskaſſe für ſolche Arbeiter aufgehoben, welche einer andern Kaſſe ſchon angehören.

Die Beſtimmung iſt für den Verſicherungszwang der Arbeiter die Grundlage. Da „eingeſchriebene Hülfskaſſen“ weſentlich nur eine Krankenunterſtützung gewähren, ſo iſt dadurch jener Zwang jetzt auf Verſicherung für Krankheitsfälle beſchränkt.

141a. Durch Ortsſtatut kann Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kaſſe zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer ſolchen Hülfskaſſe beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit,

welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Bis zum Ablauf des Jahres 1884 werden den eingeschriebenen Hülfskassen gleichgeachtet, und zwar in allen durch Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beziehungen, diejenigen Hülfskassen, in Ansehung deren schon bisher eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bestand (die früheren sogen. Zwangskassen), sowie ferner die auf Grund einer staatlichen Genehmigung mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Kassen, diese jedoch nur insofern, als die Betheiligung daran im Sinne des Abs. 2 der Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse gleichsteht. Art. 2 Ges. betr. die Abänderung des Tit. VIII. der G.O. 8. April 76. R.G.B. 134.

Für Lehrlinge besteht eine Versicherungspflicht nicht mehr. Fabrikarbeiter ist im Sinne des Gesetzes, d. h. der §§. 141 f., auch die Arbeiterin. Arbeiter in den Werkstätten und Güterschuppen der Eisenbahnen gelten als Fabrikarbeiter; Komiss. Ber. (R.T.D. 161).

141b. Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

Die Vorschrift hat vornehmlich Bestimmungen der süddeutschen Landesgesetzgebungen im Auge.

141c. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeinde-

behörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,

2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeber aus dem Handwerkerstande sind nach Nr. 2 zu Zuschüssen nicht verpflichtet. Die unter Nr. 3 vorgesehenen Rechtsfolgen treten bis zum Ablauf des Jahres 1884 auch zu Gunsten der früheren sogen. Zwangskassen ein; vgl. zu §. 141a und Art. 2 des dort angeführten Gesetzes.

141d. Die in §. 141a. Absatz 3 und §. 141c. Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

141e. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

141f. Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141e. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141 bis 141e. keine Anwendung.

Im Gegensatz zu §. 154 sind hier die Salinen nicht erwähnt.

Abs. 2 hat darin seinen Grund, daß landesgesetzlich Arbeiter in Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerken noch verpflichtet sind, an den Knappschaftskassen der Bergarbeiter sich zu betheiligen.

Titel IX.
Ortsstatuten.

142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Die Ortsstatuten werden „abgefaßt auf Grund eines Gemeindebeschlusses“ von der Gemeindebehörde. Dieser steht der formelle Erlaß zu. Was unter Gemeindebeschluß zu verstehen ist, insbesondere

welche Gemeindeorgane dabei mitzuwirken haben, beantwortet sich aus den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen. Wie viele Gewerbetreibende vorher zu hören sind, hängt von dem Ermessen der bei dem Beschluß, der Genehmigung und dem Erlaß der Statuten betheiligten Organe — Gemeinde oder Gemeinderath, Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde — in gleicher Weise ab. Die Anhörung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Ortsstatuten ordnen, was „das Gesetz" d. h. nicht nur die G.O., sondern auch andere Reichs- oder Landesgesetze ihnen überweisen. In Betreff der G.O. vgl. §§. 120, 120a, 140 bis 141c.

Ueber den Begriff der „Centralbehörde" vgl. §§. 38, 155. Uebertretungen der Ortsstatuten sind durch die G.O. nicht unter Strafe gestellt; inwieweit Strafen dafür in den Statuten selbst oder in besonderen Verordnungen auszusprechen sind, bestimmt das Landesrecht.

Titel X.

Strafbestimmungen.

143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Ueber die Fälle der Konzessions-Entziehungen §§. 40, 53, 54. Daß auch in den Fällen des §. 37 eine Untersagung des Gewerbebetriebes eintreten kann, ist hier, wie im § 54, übersehen; vgl. dagegen §. 40. Ein nicht in der G.O. vorgesehener Fall im Ges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen 27. Juli 77 §. 26; vgl. oben zu §. 31.

Nur den bei Erlaß der G.O. vorhandenen Steuergesetzen sind in Abs. 2 Abweichungen von dem in Abs. 1 statuirten Grundsatz gestattet. In Zukunft soll auch die Steuergesetzgebung, der Bundesstaaten wie des Reiches, an denselben gebunden sein; vgl. die zu Grunde liegende Bestimmung des Sächs. Ges. v. 23. Juni 68 §. 12 und R.T.V. 736, 1109. Insofern liegt hier eine Abweichung von dem in §. 5 aufgestellten Prinzip vor. Vgl. ferner zu Abs. 2 die §§. 2, 6, Einführungsgesetz zum Stf.G. 31. Mai 70 B.G.B. 195. Durch §. 6 dieses Gesetzes ist Abs. 2 nicht alterirt; es kann auch jetzt noch auf die in Steuergesetzen angedrohte Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden; O.T. 28. April und 7. Dez. 71 sowie 14. März 72.

Zu Abs. 3 und 4 vgl. Ges. über die Presse 7. Mai 74 R.G.B. 65 §. 4. Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Preßgewerbes u. s. w. kann danach weder im Rechts- noch im Verwaltungswege entzogen werden.

144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalperſonen beſtehenden beſonderen Beſtimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

Zuwiderhandlungen der in Abſ. 1 bezeichneten Art kennt das Stf.G. mehrfach; vgl. namentlich Stf.G. §§. 222, 230, 232, 266, 3. 290, 297 ff. 300, 360, 1, 7, 9, 12. 367, 3—5, 7, 9, 15. 369. Es gehören hierher aber auch noch die Zuwiderhandlungen gegen die über den Betrieb der einzelnen Gewerbe erlaſſenen polizeilichen Verordnungen; vgl. zu §. 1 und insbeſondere O.T. 24. Nov. 70.

In Betreff der Medizinalperſonen vgl. auch §. 80, Abſ. 2.

145. Für das Mindeſtmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldſtrafe zur Freiheitsſtrafe, ſowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens, ſind die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich maßgebend.

Die übrigen in dieſem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ſie begangen ſind.

Die geſperrt gedruckten Worte bilden eine Abänderung der urſprünglichen Faſſung, erfolgt durch Geſ. betr. die Einführung der Gewerbeordnung u. ſ. w. 12. Juni 72 §. 2, 1. R.G.B. 170. Es iſt damit bezweckt, den Einklang herzuſtellen zwiſchen der Ausdrucksweiſe und dem Syſtem der Strafbeſtimmungen in dem Deutſchen Strafgeſetzbuch und in der G.O. Indeß ſind diejenigen Vorſchriften der G.O. beibehalten, die für die Strafumwandlung beſtimmte, den Betheiligten günſtigere Grenzen als das Stf.G. gezogen haben, auch dort, wo das Syſtem des Stf.G. nicht völlig damit harmonirt.

Vgl. über das Mindeſtmaß der Strafen Stf.G. §§. 16 f., über das Verhältniß von Geld- zu Freiheitsſtrafen §§. 28 f., über die Verjährung des in §. 153 bezeichneten Vergehens §. 67. Für die Berechnung der Freiheitsſtrafen iſt Stf.G. §. 19. anzuwenden.

Abſ. 2 entſpricht den Grundſätzen in Stf.G. §§. 66 ff.

Für die Anwendung der Strafbeſtimmungen der G.O. gelten die allgemeinen Grundſätze des Stf.G. Theil I.; und zwar auch dann, wenn es ſich nur um Uebertretungen (Stf.G. §. 1) handelt, ſoweit jene Grundſätze nicht ausdrücklich nur für Verbrechen und Vergehen anwendbar ſind; vgl. Stf.G. §§. 4, 6, 43 ff. 49, 67, 70, 74. Insbeſondere gelten für alle durch die G.O. unter Strafe geſtellten Handlungen bezüglich des erforderlichen ſtrafbaren Willens die allgemeinen Vorausſetzungen, namentlich Stf.G. §. 59. Bei gewerbepolizeilichen Uebertretungen wird indeß als genügend angeſehen, daß an ſich ein bewußtes, vorſätzliches Thun vorlag, das Bewußtſein der Strafbarkeit der Handlungsweiſe iſt nicht erforderlich; O.T. 12. Dez. 70.

146. Mit Geldſtrafe bis zu zweitauſend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten werden beſtraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a. getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beſchäftigung geben.

Die Geldſtrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kaſſe zu.

Die ganze Vorſchrift iſt neu. Sie beruht auf Art. 2 des Geſ. betr. die Abänderung der G.O. 17. Juli 78 R.G.B. 199, tritt aber nach Art. 3 ebenda erſt mit 1. Jan. 79 in Anwendung. Sie erſetzt die früheren §§. 146, 150.

In dem Fall unter 1 kann nicht mehr, wie früher, die Bekanntmachung der Verurtheilung verfügt werden.

Eine Erweiterung der Beſtimmung in §. 154 Abſ. 4.

147. Mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

4) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwider handelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Wegen der im Eingang gesperrt gedruckten Worte vgl. zu §. 145. Die Geldstrafe, früher in Thalern angegeben, ist jetzt in Mark ausgedrückt durch Ges. betr. die Abänderung der G.O. 17. Juli 78 Art 2 R.G.B. 199.

In Elsaß-Lothringen gilt Abs. 1 Nr. 3 überhaupt, Abs. 1 Nr. 1 bezüglich des Apothekergewerbes; Ges. betr. die Einführung der Gewerbeordnung u. s. w. 15. Juli 72 §. 3 R.G.B. 350. Bezüglich des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus gilt dort die entsprechende Vorschrift des Ges. betr. den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus 16. Mai 77 §. 7 G.B.E.L. 20.

Die Vorschrift unter Nr. 1 bezieht sich nicht auf den mangelnden Befähigungsnachweis; vgl. zu §§. 30, 31, auch O.T. 9. Jan. 71; dagegen auf jede Art von Erlaubniß oder Bestallung (§§. 29, 30, 32—34, 35, 37, 39). Gewerbetreibende, denen die Konzession u. s. w. entzogen ist (§§. 53 ff 143), sind ebenfalls nach Nr. 1 zu bestrafen. Vgl. auch Stf.G. §. 367, 3, 5, wo es sich nur um die zulässige Betriebsweise, nicht um den Beginn des Gewerbes handelt.

Die Vorschrift unter Nr. 2 ist in Ansehung der Strafbarkeit unzulässiger Veränderungen bestehender Anlagen enger als §. 25 gefaßt; vgl. zu §. 25. Vgl. auch Stf.G. §. 367, 4, 5, die als auf die Errichtung von Anlagen nicht bezüglich, obige Vorschrift nicht modifizirt haben.

In Betreff der Nr. 3 vgl. zu §. 29, wo der Gebrauch eines „gleichbedeutenden“ nicht eines „ähnlichen“ Titels untersagt ist, und Stf.G. §. 360, 8, wo „Titel“ — als einen Rang gewährend und auf Verleihung beruhend — in anderem Sinn gebraucht ist.

Nr. 4 ist, an Stelle der entsprechenden, früheren Vorschrift in

§. 148,10, hinzugefügt durch Ges. betr. die Abänderung der Gewerbeordnung 17. Juli 78 Art. 2 R.G.B. 199.

Die Exekution nach Abs. 3 setzt kein besonderes Verfahren voraus und erfolgt nach Maßgabe der durch Landesrecht zugelassenen Zwangsmittel. Sie ist aber nur zulässig, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist; andernfalls, auch nach richterlicher Freisprechung, steht der Verwaltung nur das Recht der Untersagung und Verhinderung nach §. 15 Abs. 2 zu.

Zu Abs. 2 vgl. §. 148 Abs. 2.

148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen, ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2) wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3) wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4) wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5) wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von

der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;

9) wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

10) wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Wegen der jetzigen Fassung der Eingangsworte vgl. §§. 145, 147.

Der gleichen Strafe unterliegt in Elsaß-Lothringen die Uebertretung der Vorschriften des Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15 in den der Nr. 6 und 7 entsprechenden Fällen, ebenda §. 11, vgl. oben zu §§. 44, 55.

Unterlassen der Anmeldung bei nicht konzessionirtem, aber konzessionspflichtigem Betrieb ist nach Nr. 1 straflos; vgl. zu §. 14. Die Strafe unter Nr. 2 und 3 kann mit derjenigen unter Nr. 1 konkurriren. Unter Nr. 4 ist die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des §. 37 übersehen; vgl. zu §. 143. Die Strafe unter Nr. 6 trifft nur den Fall des §. 44 Abs. 3; vgl. zu §. 44 und §. 149, 1. Zu Nr. 7 vgl. §§. 58, 59. Die Vorschrift unter Nr. 8 ist nicht korrekt gefaßt; unter die vorgeschriebenen Taxen fallen die der §§. 76—78, 80, Abs. 1; unter den genehmigten Taxen sind die festgestellten Preise in §§. 73 f. zu verstehen; vgl. §. 79 wo der Unterschied zwischen Taxen und Preisen beachtet ist. Auf §. 80, Abs. 2 ist Nr. 8 nicht anwendbar. Die Vorschrift unter Nr. 9 und 10 ist geändert durch Ges. betr. die Abänderung der G.O. 17. Juli 78 Art. 2. R.G.B. 199.

Zu Abs. 2 vgl. §. 147 Abs. 2.

149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und

im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4) wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;
5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7) wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b. für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Wegen der jetzigen Fassung der Eingangsworte vgl. zu §§. 145, 147.

Der gleichen Strafe unterliegt in Elsaß-Lothringen die Uebertretung der Vorschriften des Ges. betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen u. s. w. 14. Mai 77 G.B.E.L. 15 in den der Nr. 1 bis 5 entsprechenden Fällen, ebenda §. 12, vgl. oben zu §§. 44, 60 ff.

Die Strafe unter Nr. 1 bezieht sich auf die Fälle des §. 44

Abſ. 2; vgl. zu §. 44 und §. 148. 6. Zu Nr. 2 vgl. §§ 61, 62. Unter Nr. 3 iſt das Fehlen der örtlichen Erlaubniß nicht berückſichtigt; vgl. zu §. 59. Zu Nr. 5 vgl. §. 62. Unter die „polizeilichen" Anordnungen in Nr. 6 fallen auch die, nicht in die Marktordnung aufgenommenen, geſetzlichen Vorſchriften, vgl. zu §. 69. Nr. 7 iſt ſeinem ganzen Inhalte nach gändert durch Geſ. betr. die Abänderung der G.O. 17. Juli 78 Art. 2. R.G.B. 199.

150. Mit Geldſtrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Geſetzes wird beſtraft:

1. wer den Beſtimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beſchäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Beſtimmungen dieſes Geſetzes in Anſehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorſätzlich ein auf ſeinen Namen ausgeſtelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Die ganze Vorſchrift iſt neu. Sie beruht auf Art. 2 des Geſ. betr. die Abänderung der G.O. 17. Juli 78 R.G.B. 199 tritt aber nach Art. 3 erſt mit 1. Jan. 79 in Anwendung. Vgl. wegen des früheren §. 150 zu §. 146.

Vgl. auch wegen falſcher oder verfälſchter Legitimationen Stf.G. §. 363.

151. Sind polizeiliche Vorſchriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, ſo trifft die Strafe den Stellvertreter, iſt die Uebertretung mit Vorwiſſen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, ſo verfallen beide der geſetzlichen Strafe.

Iſt an eine ſolche Uebertretung der Verluſt der Kon-

zeſſion, Approbation oder Beſtallung geknüpft, ſo findet derſelbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung ſtatt, wenn dieſe mit Vorwiſſen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt der Vertretene bei Verluſt der Konzeſſion, Approbation u. ſ. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlaſſen.

Vgl. §§. 45 f.

Unter die „polizeilichen Vorſchriften“ fallen auch die den Betrieb der Gewerbe betreffenden Beſtimmungen der Landesgeſetze und der G.O.

Einer beſonderen Aufforderung, den Vertreter zu entlaſſen, bedarf es im letzten Fall des Abſ. 2 nicht.

152. Alle Verbote und Strafbeſtimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Geſellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günſtiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbeſondere mittelſt Einſtellung der Arbeit oder Entlaſſung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer ſteht der Rücktritt von ſolchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede ſtatt.

Begründet die ſogen. Koalitionsfreiheit.

Die Vorſchrift findet keine Anwendung auf ländliche Arbeiterverhältniſſe, für die das bisherige Landesrecht aufrecht erhalten bleibt, R.T.V. 1114. Dagegen iſt ſie anwendbar auf die Arbeiterverhältniſſe in den Bergwerken und zugehörigen Anſtalten, §§. 6, 154.

153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung beſtimmt oder zu beſtimmen verſucht, an ſolchen Verabredungen (§. 152) Theil zu neh-

men, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Ist nur anwendbar, wenn der Zweck der Verabredung erweislich auf die Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen gerichtet ist. Doch genügt eine hierauf beschränkte Abrede; eine Verständigung über die Mittel zu jenem Zwecke oder über den einzuschlagenden Weg ist nicht erforderlich. O.T. 9. Okt. 73. Wegen Anwendung auf die Bergarbeiter vgl. zu §. 152.

In Betreff des allgemeinen Strafgesetzes vgl. insbesondere Stf.G. §§. 123 ff. 240.

Schlußbestimmungen.

154. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b. finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139b. auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Abs. 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Die jetzige Fassung beruht auf Art. 2 des Ges. betr. die Abänderung der GO. 17. Juli 78. R.G.B. 199. Tritt in Geltung nach Art. 3 am 1. Jan. 79.

Abs. 1 wiederholt den früheren §. 126, greift indeß etwas weiter, namentlich insofern er die Lehrlinge der fraglichen Geschäfte nicht mehr zu den Fortbildungsschulen heranzieht. Wegen der früher hier genannten Werkmeister in Fabriken vgl. zu §. 134.

Abs. 2 bezeichnet solche Anlagen, welche eigentlich nicht als Fabriken anzusehen sein und deshalb unter Tit. VII. nur insofern fallen würden, als Lehrlinge, Gehülfen oder Gesellen darin beschäftigt sind. In Folge der ausdrücklichen Bestimmung erscheinen nun die letzteren und alle übrigen Arbeiter als Fabrikarbeiter; es finden demzufolge auf sämmtliche Arbeiter auch die Bestimmungen der §§. 105 bis 120a Anwendung, obwohl dies nicht gesagt ist. Die Hüttenwerke hat die G.O., ohne ausdrückliche Bestimmung, von jeher als Fabriken angesehen.

Abs. 3 betrifft solche Werke, deren Arbeiter nicht als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII. und insbesondere nicht als Fabrikarbeiter angesehen, gleichwohl aber, ebenso wie die Arbeitgeber, unter gewisse, für die gewerblichen Arbeiter überhaupt (§§. 115—119) und für die Fabrikarbeiter insbesondere (§§. 135—139b) erlassenen Vorschriften fallen sollen. Vgl. dazu §. 6. Abs. 3 bezieht sich auch auf diejenigen Bergwerke u. s. w., welche nach der Natur des geförderten Materials nicht unter die Berggesetze fallen; vgl. Pr. Berggs. 24. Juni 65 §. 1, dagegen nicht auf oberirdische Brüche und Gruben, die, wie Steinbrüche, Thongruben, als Bergwerke nicht anzusehen sind. Der Betrieb solcher Brüche und Gruben fällt unter den Gewerbebetrieb nur dann, wenn er sich nicht auf die Förderung des Materials beschränkt, sondern eine Verarbeitung desselben einschließt.

Die Salinen waren in dem früheren §. 154 nicht erwähnt und mußten als Fabriken angesehen werden, die überhaupt unter Tit. VII fallen. Gegenwärtig fallen sie unter letzteren nur noch in den ausdrücklich gedachten Beziehungen. Soweit die Berggesetzgebung in sonstiger Hinsicht ihre Arbeiterverhältnisse nicht berücksichtigt, können dafür nur noch die allgemeinen Bestimmungen des Landesrechts

über den Arbeitsvertrag in Anwendung gebracht werden. Vgl. §. 141 f., wo Salinen nicht erwähnt sind.

Für Bergwerke können nach §. 139b auch Fabrikinspektoren angestellt werden, doch sollen die Bergpolizeibeamten (Revierbeamten) als solche gelten. R.T.V. 1194.

Abs. 4 ist neu. Der frühere §. 154 enthielt noch eine Vorschrift, welche die landesrechtlichen Bestimmungen über Bestrafung des Ungehorsams und Vertragbruchs der Arbeiter beseitigte. Dieselben sollen nach den Motiven beseitigt bleiben und nicht wieder in Geltung gesetzt werden können.

155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Die G.O. nimmt auf das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten in sehr verschiedener Weise Bezug; abgesehen von stillschweigenden Vorbehalten, wie in §§. 14, 31 ff. 65 spricht sie von „Landesgesetz" nnd „Landesgesetzgebung" §§ 7–9, 12, 16, 21, 23 ff. 30, 34. 39, 41, 141b, 143, 145, von „Gesetz" §§. 5, 36, 58, 88, 96, 142 ff. 147 ff. „Gesetzgebung" §§. 63, 144, „gesetzlich" §. 81, „landesgesetzlich" §. 120, „gesetzlichen Vorschriften" §. 123, „bestehenden Rechten" §. 26, „bestehenden Anordnungen" §. 70, „polizeilichen Vorschriften" §. 151, „Ortsgewohnheit" §. 64, „verfassungsmäßig" §. 36 „verfassungsmäßige Regelung" §. 139b, — überall in dem Sinne des bestehenden, allgemeinen oder lokalen Landesrechtes.

Unter den „verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen" sind im Sinne der G.O. und nach der Auslegung der Bundesregierungen auch die Verfügungen der Central-Verwaltungsbe-

hörden zu verstehen, wozu diese nach Landesrecht kompetent sind. Der Gegensatz von „Gesetzen“ und „Regierungen“ in §. 33 der G.O. ist damit freilich nicht recht vereinbar.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist in den Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten enthalten. Die G.O. enthält nur wenige Andeutungen über das gegenseitige Verhältniß der von ihr bezeichneten Instanzen. Sie gebraucht: höhere Verwaltungsbehörde §§. 27 f. 30, 39, 51, 58 - 60, 64, 85, 92—95, 139, 140, 142, untere Verwaltungsbehörde §§. 44. 77, Polizeibehörde §§. 58, 62. 130, Unterbehörde §. 58, Ortsbehörde §. 59, Gemeindebehörde §§. 64, 69 f. 70, 76 f. 88 f. 95 f. 99, 108, 120, 129, 141, 141a, Gemeindeverwaltung §. 141b, Ortspolizeibehörde §§. 27, 37, 43. 67, 69, 72—77, 114 137 f. 139. Die Ausführungsverordnungen einzelner Staaten haben diese Instanzen im Wesentlichen auseinandergehalten, so besonders in Preußen Pr. Anw. 25; die meisten dagegen verstehen unter den verschiedenen Namen vielfach dieselben Behörden, wodurch die Nomenklatur der G.O. eine völlig willkürliche wird.

156. Die Titel I. II. IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406), tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Das Verhältniß der G.O. zum Landesrecht ist ein unklares. Die G.O. hat über die Aufrechterhaltung und Beseitigung der mit ihr konkurrirenden, gewerbepolizeilichen Vorschriften der einzelnen Staaten grundsätzlich nichts bestimmt. Seitens der einzelnen Regierungen ist mehrfach angenommen, daß diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, welche neben der G.O. bestehen können, noch in Kraft bleiben sollen; Pr. Anw. Eingang. Dies darf indeß jedenfalls nur auf solche Vorschriften bezogen werden, welche sich mit den Prinzipien der G.O. vertragen, nicht auch auf solche, welche an und für sich mit deren einzelnen Bestimmungen vereinbar sind.

Die zur Ausführung der G.O. erforderlichen Bestimmungen sind fast überall im Verwaltungswege erlassen, entsprechend der Auslegung des §. 155 Abs. 1. Nur einzelne Staaten haben — u. auch sie hauptsächlich nur zur Regelung der in der G.O. vorgeschriebenen formellen Prozeduren und der Kompetenz der Behörden — Anordnungen im Gesetz- und Verordnungswege getroffen; so namentlich Bayern Verordn. 4. Dez. 72, Württemberg Verordn. 19. Juni 73, Baden Ges. 21. Dez. 71, Hessen Verord. 1. Nov. 69, Mecklenburg Verordn. 25. Sept. 69, Weimar Ges. 18. Sept. 69, Oldenburg Verordn. 14. Sept 69, Braunschweig Verordn. 15. Sept. 69, Meiningen Ges. 22. Dez. 69, Altenburg Verordn. 17. Sept. 69, Anhalt Verordn. 18. Sept. 69, Bremen Ges. 17. Nov. 69. Von den Administrativbestimmungen vgl. als die wichtigsten: für Preußen die beiden mit Min. Verfüg. v. 4. Sept. und 24. Nov. 69 publizirten Anweisungen, letztere zu Tit. III. der G.O.; ferner einige Abänderungen in Pr. Min. 28. März 77; für Sachsen die Min. Verfüg. v. 16. Sept. und (zu Tit. III) 18. Dez. 69; für Württemberg drei Min. Verfüg. 14. Dez. 71, für Baden Verordn. 26. Dez. 71, für Hessen die mit Min. Verfüg. v. 18. Nov. 69 publizirte Anweisung, für Mecklenburg-Schwerin Min. Verfüg. v. 27. Sept. u. (zu Tit. III) 28. Dez. 69, für Braunschweig die mit Min. Verfüg. v. 24. Sept. 69 publizirte Anweisung, für Meiningen Ausschreiben 10. Nov. 70, für Oldenburg Min. Verfüg. v. 21. Sept. 69 und (zu Tit. III.) 4. Jan. 70, für Weimar Verordn. v. 18. Sept. 69, für Koburg-Gotha Min. Verfüg. v. 21. Sept. und (zu Tit. III.) 26. Dez. 69, sowie 8. Jan. 70, für Bremen des Senates Bekanntmachung v. 15. Sept. u. obrigkeitl. Verordn. v. 27. Sept. 69, für Hamburg Senatsverordn. v. 3. Sept. und (zu Tit. III.) 22. Dez. 69, für Lübeck Senatsverordn. v. 15. Sept. und (zu Tit. III.) 29. Dez. 69.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Zusatzgesetze.

1.

Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen.

Vom 7. April 1876.

(Entwurf nebst Motiven in III. Session des Reichstages 1875. R.T.D. 15. Kommiss.-Ber. R.T.D. 104, 148, Verhandlungen, R.T.V. 74 f., 1100 f., 1274 f. Gesetz, R.G.V. 76., 125.)

1. Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Das Gesetz bezieht sich nicht nach den Motiven nur auf Kassen der Gewerbe- treibenden, sondern auf Kassen jeder Art. Es bezieht sich dagegen, mit der im §. 12. vorgesehenen Erweiterung, nur auf Krankenkassen. Unter Krankheit ist im Sinne des Gesetzes jede Alteration des Gesundheitszustandes, insbesondere auch eine durch Verunglückung hervorgerufene Beschädigung zu verstehen; sobald eine bleibende Arbeitsunfähigkeit eintritt, fällt der Begriff der Krankheit weg; vgl. Motive.

Die preußische Verwaltungspraxis nimmt an, daß die Errichtung von Unterstützungskassen, selbst dann, wenn die Zweckbestimmung der Kassen völlig im Rahmen des Reichsgesetzes liegt, auch noch nach

Maßgabe der älteren landesrechtlichen Bestimmungen geschehen kann. Pr. Min. 20. Okt. 76.

2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse“ enthält.

3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;

9. über die Aufſtellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Beſtimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kaſſe nicht in Verbindung ſteht oder den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwiderläuft.

4. Das Statut iſt in zwei Exemplaren dem Vorſtande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kaſſe ihren Sitz nimmt, von den mit der Geſchäftsleitung vorläufig betrauten Perſonen oder von dem Vorſtande der Kaſſe in Perſon einzureichen. Der Gemeindevorſtand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungeſäumt zu überſenden; dieſe entſcheidet über die Zulaſſung der Kaſſe. Der Beſcheid iſt innerhalb ſechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulaſſung darf nur verſagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieſes Geſetzes nicht genügt. Wird die Zulaſſung verſagt, ſo ſind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Verſagung ſteht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorſchriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elſaß-Lothringen finden ſtatt derſelben die dort geltenden Beſtimmungen über das Verfahren in ſtreitigen Verwaltungsſachen entſprechende Anwendung. Wird die Zulaſſung ausgeſprochen, ſo iſt eine Ausfertigung des Statuts, verſehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulaſſung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorſchriften.

Eine Kaſſe, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterſtützungen örtliche Verwaltungsſtellen einrichtet, hat ihre Zulaſſung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkaſſe ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelaſſenen Hülfskaſſen in ein Regiſter einzutragen.

5. Die Kaſſe kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundſtücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kaſſe haftet den Kaſſengläubigern nur das Vermögen der Kaſſe.

Der ordentliche Gerichtsſtand der Kaſſe iſt bei dem Gerichte, in deſſen Bezirk ſie ihren Sitz hat.

Im §. 140 G.O. ſind den Hülfskaſſen unter gewiſſen Bedingungen die Rechte juriſtiſcher Perſonen verliehen. Abſ. 1. und 2. ſagen weſentlich das Nämliche.

6. Zum Beitritt der Mitglieder iſt eine ſchriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorſtandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Geſellſchaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine ſolche Betheiligung für ſämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kaſſe durch das Statut vorgeſehen iſt. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlaſſungen, welche

mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

Abs. 1. regelt die Dauer der sogen. Karenzzeiten.

8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

Es ist zulässig, die Unterstützungen nach der Länge der Zeit, während deren ein sichgleichbleibender Beitrag gezahlt ist, verschieden hoch zu bestimmen; Kommiss.-Ber. R. T. D. 148.

9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

11. Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungs-Berechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

12. Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünf-

fache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

13. Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Hierdurch soll nach den Motiven namentlich die Gewährung von Geldunterstützungen für die erkrankten Familienangehörigen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

14. Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach

Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

15. Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

16. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

17. Die Zuſammenſetzung des Vorſtandes, ſowie jede in der Zuſammenſetzung des Vorſtandes eingetretene Aenderung iſt dem Vorſtande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kaſſe ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorſtandsmitglieder in Perſon oder durch eine beglaubigte ſchriftliche Erklärung zu erfolgen. Iſt die Anmeldung nicht geſchehen, ſo kann eine in der Zuſammenſetzung eingetretene Aenderung dritten Perſonen nur dann entgegengeſetzt werden, wenn bewieſen wird, daß ſie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorſtandes bei allen Geſchäften, auch den des Hypotheken- und Grundſchuldweſen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorſtandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Perſonen zur Zeit als Mitglieder des Vorſtandes angemeldet ſind.

18. Die Befugniß des Vorſtandes, die Kaſſe nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht beſtimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieſer Vollmacht im Namen der Kaſſe vom Vorſtande abgeſchloſſenen Geſchäfte wird die Kaſſe verpflichtet und berechtigt.

19. Dem Vorſtande kann zur Ueberwachung der Geſchäftsleitung ein Ausſchuß zur Seite geſetzt werden, welcher durch die Generalverſammlung zu wählen iſt.

20. Soweit die Angelegenheiten der Kaſſe nicht durch den Vorſtand oder Ausſchuß wahrgenommeu werden, ſteht die Beſchlußnahme darüber der Generalverſammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

Auch dem Ausschuß können nach Abs. 2 die Befugnisse der Generalversammlung nicht übertragen werden; Komiss.-Ber. R.T.D. 148.

21. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

22. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der General-

verſammlung beantragt, ſo muß der Vorſtand die letztere berufen.

23. Für diejenigen Kaſſen, in Anſehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet iſt, kann der Vorſtand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. ſo lange die Wahl des Vorſtandes oder Ausſchuſſes nicht zu Stande kommt, ſo lange ferner Vorſtand oder Ausſchuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieſer Obliegenheiten geeignete Perſonen betrauen;
2. ſo lange die Generalverſammlung oder eine durch das Geſetz oder das Statut vorgeſchriebene Beſchlußfaſſung der Generalverſammlung nicht zu Stande kommt, die Befugniſſe derſelben wahrnehmen.

24. Die Einnahmen und Ausgaben der Kaſſe ſind von allen den Zwecken der Kaſſe fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt feſtzuſtellen und zu verrechnen; ebenſo ſind Beſtände geſondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkaſſen, nur ebenſo wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

25. In jedem fünften Jahre hat die Kaſſe die wahrſcheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberſtehenden Einnahmen durch einen Sachverſtändigen, welcher bei der Verwaltnng der Kaſſe nicht betheiligt iſt, abſchätzen zu laſſen, das Ergebniß nach dem vor-

geschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

Ueber die Einrichtung der Formulare sind Vorschriften noch nicht erlassen, sie sollen durch den Bundesrath festgestellt werden; Komiss.-Ber. R.T.D. 148.

26. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

Die Fristen und Formulare sind durch den Bundesrath festgestellt; vorbehalten ist indessen noch eine Festellung der Uebersichten, soweit diese die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage betreffen. Bekanntmachung des Reichskanzlers 14. Febr. 77 C.B. 99.

28. Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß

der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

29. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu be-

stimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;

6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder

Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

32. Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

33. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem

Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

2.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

Vom 8. April 1876.

(Entwurf nebst Motiven in III. Session des Reichstages 1875. R.T.D. 15, Kommiss.-Ber., R.T.D. 103, 161. Verhandlungen, R.T.V. 74 ff., 1049 ff., 1264 ff. Gesetz, R.G.B. 76. 134).

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

— — — — — — — — — — — —

Die hier weggelassenen Bestimmungen oben G.O. §§. 141—141 f.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141c. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischer

Perſon ſich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch §. 141a. begründeten Verpflichtung den eingeſchriebenen Hülfskaſſen gleichgeachtet.

Hat eine der in dieſem Artikel bezeichneten Hülfskaſſen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulaſſung als eingeſchriebene Hülfskaſſe nicht bewirkt, ſo geht ſie der gedachten Rechte verluſtig.

3.

Geſetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen.

Vom 11. Juni 1878.

(Entwurf nebſt Motiven in II. Seſſion des Reichstages 1878. R.T.D. 148. Verhandlungen, R.T.V. 783, 945, 1436, Geſetz R.G.B. 78, 109.)

Die Beſtimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Geſetz, betreffend die Unterſuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 549) in Bezug auf Seeſteuerleute getroffen ſind, finden auf Maſchiniſten der Seedampfſchiffe gleichfalls Anwendung.

III.

Ausführungsbestimmungen.

1.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.
Vom 29. Mai 1871.
(R.G.B. 71. 122.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite

bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Den Fabrikanten sind in der Wahl des Materials und der Konstruktion für die Kessel Beschränkungen nicht mehr auferlegt, nur für Bayern vgl. weitergehende Beschränkungen in Verordn. 21. Jan. 72 §. 4; für schuldbare Versehen haften sie indeß nach allgemeinen gesetzlichen Regeln; Pr. Min. 11. Juni 71 vgl. für Bayern Verordn. 21. Jan. 72 §. 5. Auch die Stärke des Materials ist dem Ermessen der Fabrikanten überlassen; Sächs. Verordn. 6. Juli 71 §. 1. Im Uebrigen vgl. Stf.G. §§. 222, 230 ff.

Feuerzüge.

2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen

wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Die über die Zulässigkeit der Dampfkesselanlage befindende Behörde ist einer Seits befugt, die Gefahr des Erglühens auch in anderen als den hier gedachten Fällen, und andrer Seits nicht gebunden, sie in den hier gedachten Fällen als ausgeschlossen zu erachten.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtuugen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

Auch die zweite Vorrichtung darf ein Wasserstandsglas sein.

6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Minimalweiten sind für die Sicherheitsventile nicht vorgeschrieben. Den gewählten Dimensionen der Oeffnungen wird so lange

kein Bedenken entgegenzustellen sein, als nach Ueberzeugung der Behörde die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder ihr Zweck nicht vereitelt wird; Pr. Min. 11. Jun. 71.

Die zulässige Belastung der Ventile ist nach Aufstellung der Kessel mittelst eines Manometers (§. 13) der gestatteten Dampfspannung gemäß zu regeln. Spätere Ueberlastung der Ventile macht strafsällig nach G.O. §. 147, 2. Pr. Min. 11. Jun. 71. Eine beschränkende Vorschrift betreffs der Belastung in Sächs. Verordn. 6. Juli 71 §. 3.

Unter Lokomotivkesseln sind nur die für den Eisenbahnbetrieb bestimmten Kessel zu verstehen; die übrigen sind nur „nach Art der Lokomotivkessel gebaut“ (§. 12) und gehören, wenn sie stationär aufgestellt sind, zu den feststehenden Dampfkesselanlagen, sonst zu den Lokomobilkesseln.

Manometer.

9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Das Manometer braucht nicht in Art des in §. 13 erwähnten, amtlichen Manometers konstruirt zu sein.

Kesselmarke.

10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Auch solche Kessel, die schon im Betrieb gewesen sind und an anderer Stelle in Betrieb gebracht werden sollen, gehören unter die „neu aufzustellenden“ Kessel; anerkannt in Pr. Min. 21. Juni 72 vgl. §. 16.

Die Prüfung der Kessel kann ebensowohl in der Fabrik als an dem Aufstellungsorte erfolgen. Dampfkessel, die vor der Aufstellung der Druckprobe unterworfen sind, brauchen am Orte der Aufstellung nicht nochmals geprobt zu werden, auch wenn die Probe in einem anderen Bundesstaate geschah. So anerkannt in Preußen Pr. Min. 7. Juni 72. Vgl. Württemb. Min. 14. Dez. 71 §. 31. Etwas beschränkter Bayern Verordn. 21. Jan. 72. §. 3. 27 u. Sachsen Verordn. 6. Juli 71 §. 12.

12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung be-

finden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

Die Einrichtung der amtlichen Manometer zu bestimmen, ist jedem Staate überlassen; sie können daher in den einzelnen Staaten verschieden sein. Für die Beschaffung der Quecksilbermanometer muß der Unternehmer sorgen; es wird aber anzunehmen sein, daß ein nach Art der amtlichen Manometer konstruirtes Manometer anderer Art, in Ermangelung des amtlichen Manometers, das Quecksilber-Manometer vertreten kann. Vgl. Pr. Min. 11. Jun. 71.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Ueber die Beschaffenheit der Räume, in welchen Dampfkessel aufgestellt werden sollen, und über die Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufstellung im Freien können die Landesgesetze weitere Vorschriften treffen. Vgl. Württemb. Min. 14. Dez. 71 §. 22.

Kesselmauerung.

15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

Kesselkonstruktionen, die vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, sind deshalb als unbedenklich noch nicht anzusehen. Die Behörde hat über die Zulässigkeit derselben deßungeachtet, nach allen Richtungen hin, frei zu befinden: Pr. Min. 11. Juni 71. Vgl. Bayer. Verordn. 21. Jan. 72 §. 24. Sächs. Verordn. 6. Juli 71 §§. 5, 6, 10.

17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

Die bezeichneten Gefäße sind im Sinne der G.O. als Dampfkessel nicht anzusehen; vgl. zu §. 24.

19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Die hier gedachten Vorschriften sind ersetzt durch §§. 8 f. des Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. 4. Januar 75. C.B. 57.

2.

Bekanntmachung,

betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Vom 7. März 1877.

(C.B. 77. 142).

Auf Grund der Bestimmung im § 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen

erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationsscheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationsscheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf

ein Legitimationsschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen. Umherziehende Schauspielergesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen, noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationsschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke

ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung. Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationsscheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationsscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7.

Der Legitimationsschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

3.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte ...
Vom 25. September 1869.
(B.G.B. 69. 635.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund v. 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte . . . für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

   Diese Approbationen werden nach den unter A., B. . . . beigefügten Formularen ausgestellt.

Die Bekanntmachung regelte auch die Prüfungen der Thierärzte und Apotheker. Die bezüglichen, hier weggelassenen, Bestimmungen sind durch neue Vorschriften ersetzt. Vgl. zu G.O. §. 29 und die Ausführungsbestimmungen weiter unten.

Approbationen für Spezialärzte, mit Ausnahme der Zahnärzte, werden nicht mehr ertheilt; vgl. Motive zu G.O. § 29 u. unten I. §. 5.

Zur Ertheilung der Approbationen sind nach Beschluß des Bundesrathes nunmehr ferner befugt die zuständigen Ministerien

von Bayern, Bekanntmachung des Reichskanzlers 28. Juni 72 R.G.B. 243, von Württemberg und Baden, Bekanntmachung des Reichskanzlers 21. Dez. 71 R.G.B. 472., der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen, Bekanntmachung des Reichskanzlers 19. Juli 72 R.G.B. 351.

Die Formulare sind nicht mit abgedruckt. Sie sprechen die Approbation einfach aus und zwar ausdrücklich für das Gebiet des deutschen Reiches.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Prüfungs-Behörden.

2. Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Den norddeutschen Universitäten stehen jetzt die süddeutschen gleich; ausdrücklich so nur bestimmt für die Universität Straßburg, Bekanntmachung des Reichskanzlers 19. Juli 72 R.G.B. 351.

Zulassungs-Bedingungen.

3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) Das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes,
4) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

In Betreff der Dauer der Studienzeit auf der Universität sind Bestimmungen nicht getroffen; in Preußen gelten die darüber bestehenden Verwaltungs-Vorschriften nicht als beseitigt. Pr. Min. 30. März 70.

In Betreff der süddeutschen Universitäten vgl. zu I. §. 2.

4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 3 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prü-

fung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

5. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshülfliche und gynäkologische,
V. die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

Die §§. 7—33 enthalten in das Detail gehende Anordnungen über den Verlauf dieses Theiles der Prüfung und die zu stellenden Aufgaben.

33. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen beson-

deren Kommissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

In den §§. 35, 36 findet sich Spezielles über Inhalt und Verlauf der Prüfung.

37. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15	Rthlr.	10 Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21	„	— „
auf die medizinische Prüfung . . .	11	„	10 „

auf die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung . . . . . 8 Rthlr. — Sgr.
auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene . . . . . 2 „ — „
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten . . . . . 10 „ 10 „

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

In den §§. 39—42 finden sich nähere Bestimmungen über die Censuren und die Wiederholung der Prüfung.

44. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

Vgl. G.O. §. 29 Abs. 3.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6 vorgesehenen Fall.

2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten,
2) durch zweijähriges Universitätsstudium,
3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

Die Gleichstellung der entsprechenden Klassen der entsprechenden Schulen Süddeutschlands für das Erforderniß unter 1. ist ausdrücklich nicht erfolgt, indeß selbstverständlich. Vgl. dafür die erst nach Einführung der G.O. in die süddeutschen Staaten erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers 15. Juli 73 R.G.B. 299. Nur für Bayern ist ausdrücklich bestimmt, daß der Reife unter 1. die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleich steht. Bekanntmachung des Reichskanzlers 82. Juni 72 R.G.B. 243.

Der §. 4 enthält Spezielles über die Theile und den Inhalt der Prüfung.

5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3 erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

7. Die Gebühren betragen 5 Rthlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

4.

Bekanntmachung,

betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.

Vom 9. Dezember 1869.

(B.G.B. 69. 687. G.B.E.L. 72. 557).

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte ꝛc. (Bundesgesetzbl. S. 635), unter Nr. 1 und 2 genannten Centralbehörden.

3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

Wegen Gleichstellung der süddeutschen Universitäten vgl. oben Bekanntmachung betr. die Prüfung der Aerzte u s. w., 25. Sept. 69 u I. § 2.

4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe

des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Vgl. zu G.O. §. 29 Abs. 2.

5.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Thierärzte.

Vom 27. März 1878.

(R.G.B. 78. 10. C.B. 78. 160.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

1. Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

Das Formular ist nicht abgedruckt; es wird darin kurz die Approbation als Thierarzt für das Deutsche Reich bekundet.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

2. Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

3. Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

4. Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

5. Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

In den §§. 6—10 findet sich Näheres über die Meldung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren, die Zensuren und die Wiederholung der Prüfung.

11. Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

12. Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b) nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat.

Die hier aufgeführten 23 Fächer sind nicht abgedruckt. In den §§. 13—21 findet sich Näheres über die Meldung, die Prüfungsabschnitte und das Prüfungsverfahren, die Zensuren und die Wiederholung der Prüfung.

22. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

23. Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

In §. 24 findet sich Näheres über die Schlußzensur für die Prüfung.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

26. Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt mitgetheilt.

27. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3 III der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekannt-

machung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

28. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a) die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer anderen thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

29. Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

6.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apotheker.

Vom 5. März 1875.

(R.G.B. 75. 174. C.B. 75. 167.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogsthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
2. das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

Das Formular ist nicht abgedruckt. Es spricht die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches aus.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbe-Ordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend

genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

3. Die pharmazeutische Prüfung kann von jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vgl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;
2. der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braun-

schweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

In den §§. 6—15 findet sich Näheres über die Prüfungsabschnitte, das Prüfungsverfahren, die Zensuren und die Wiederholung der Prüfung.

16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der im §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung

und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

17. Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark ..... = 72 Mark.
für Prüfung V .... 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. ..... 44 „
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommer-

halbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß und Uebergangsbestimmungen.

21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind znr Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen, jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

7.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 13. November 1875.

(C.B. 75. 761).

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

1. Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorher gehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen.
3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat

der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,

II. die praktische Prüfung und

III. die mündliche Prüfung.

In den §§ 6—10 findet sich Näheres über den Gang der Prüfung.

11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem **1. Januar 1876** in Kraft.

Der letzte §. 14 enthält Uebergangsbestimmungen, die gegenwärtig ohne Bedeutung sind.

8.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 25. September 1869.

(B.G.B. 69. 660.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) in Verbindung mit Artikel 54 der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

ertheilt:

1. Küstenschifffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,

b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,

c) mit kleinen, zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen ꝛc.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

3. Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschifffahrt, welche die Grenzen der Küstenschifffahrt (§. 1) und der kleinen Fahrt (§. 2) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

a) Europäische Fahrt,
wenn sie nur Europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt,

oder

b) Außereuropäische Fahrt,
wenn sie diese Grenzen überschreitet.

4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierungen überlassen.

Vgl. G.O. §§. 34. 155. Eine Bestimmung der Landesgesetze ist

hiernach nicht erforderlich. Es bleiben indessen die bisherigen gesetzlichen wie administrativen Vorschriften in Geltung. In Preußen ist von einem Befähigungsnachweise abgesehen. Pr. Min. 13. Nov. 69.

5. Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7 b) bestanden haben.

Die Anlage ist nicht abgedruckt. Die darin bezeichneten Gegenstände beziehen sich auf Sprachen, Mathematik, Nautik und Seemannschaft.

6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

7. Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,

b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

Die Anlage ist nicht abgedruckt. Die darin bezeichneten Gegenstände beziehen sich auf die zu §. 5 erwähnten Gebiete, sind aber umfassender wie in dem dort berührten Fall.

8. Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sein müssen.

9. Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11 eintretenden Ausnahme.

Die Anlage ist nicht abgedruckt. Ihr Inhalt bezieht sich auf die zu §§. 5, 7 bezeichneten Gebiete, ist aber erheblich umfassender.

10. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7 b),

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens 24mo-

natlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,

c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

11. Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt (§. 3 a) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit) und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7 b),

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

12. Der Schiffer auf großer Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

13. Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt (§. 9) abgelegt haben.

14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem

betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preußischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;

c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den Europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

Nach dem Beschluß des Bundesraths sollen die älteren Befähigungs- und Befugnißausweise gegen ein den neuen Bestimmungen entsprechendes Zeugniß umgetauscht werden können. Pr. Min. 11. Juli 70.

16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des

erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7a bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

Vgl. vorher zu §. 15.

17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

Vgl. vorher zu §. 15.

18. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in Europäischer Fahrt (§. 3a) befugt.

Zu den hier gedachten Schiffern gehören die auf Grund der Preußischen Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 40 zugelassenen Seeschiffer II. Klasse. Pr. Min. 11. Juli 70. Wegen der Zeugnisse vgl. zu §. 15.

19. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als

Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

Vgl. vorher zu § 15.

20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870 in Kraft.

21. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Geschehen mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers 30. Mai 70. B.G.B. 314.

9.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 30. Mai 1870.

(B.G.B. 70. 314.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) in Verbindung mit §. 21 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundesgesetzbl. S. 660) hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungsver-

fahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

erlassen:

I. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern nämlich:

1) einem Vorsitzenden;
2) und 3) zwei an öffentlichen Navigationsschulen fungirenden Navigations-Lehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;
4) und 5) zwei Seeschifffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Bundes-Kriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

In Preußen zur Ausführung gebracht durch Pr. Min. 11. Juli 70.

2. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspektor (§. 23) Kenntniß zu geben.

3. Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein;

b) glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sind.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a) das Befähigungszeugniß zum Steuermann (§. 7 b der Vorschriften vom 25. September 1869). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15 und 16 der Vorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen gestützt wird, ist an Stelle des Befähigungszeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1. Mai 1870 erfolgten Zulassung als Untersteuermann, Steuermann oder Obersteuermann, beziehungsweise der vor dem 1. Mai 1870 erfolgten Ablegung der Oldenburgischen oder Bremischen Untersteuermanns-Prüfung und der Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit zu erbringen;

b) vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann (§. 7 und §. 15 der Vorschriften) folgende mindestens 24monatliche Fahrzeit zur See in der Funktion als Steuermann auf Kauffahrteischiffen;

c) die schriftlichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit gemachten Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

4. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I, beziehungsweise Anlage II genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische, und
c) eine mündliche Prüfung, von denen die beiden erstenerwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

Die §§. 5—15 enthalten Näheres über den Verlauf und die Aufgaben der Prüfung. Die nicht abgedruckten, die Aufgaben verzeichnenden Anlagen stimmen mit den entsprechenden Anlagen zu der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. 25. Sept. 69 §§. 7, 9 überein, nur daß in letzteren nicht, wie hier, die für die schriftliche Prüfung bestimmten Aufgaben hervorgehoben sind.

16. Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:

a) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich die Schifferprüfung bestanden und die in §. 7 der „Vorschriften“ unter a bestimmte Fahrzeit zurückgelegt haben, nach Maaßgabe der Formulare unter A und B;
b) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden, aber die in §. 7 Litt. a der „Vorschriften“

bestimmte Fahrzeit noch nicht zurückgelegt haben, nach Maaßgabe des unter C angehängten Formulars.

Die Formulare sind nicht abgedruckt. Die danach ausgestellten Zeugnisse bezeichnen einfach das Gesammtresultat der Prüfung und die daraus sich ergebende Berechtigung.

17. Auf Grund der in §. 16 unter a gedachten Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungszeugnisse (§. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) nach den Formularen unter D und E ausgefertigt.

Denjenigen, welche nur Prüfungszeugnisse nach der Vorschrift in §. 16 unter b Formular C erhalten haben, wird später, sofern sie sich über die erfolgte Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit gehörig und glaubhaft ausweisen, von der Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formulare unter D ausgefertigt.

Steuerleute, welche auf Grund des §. 11 der „Vorschriften“ als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder Größe in Europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen, nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und des Befähigungszeugnisses als Steuermann wird denselben sodann von der Behörde ein weiteres Befähigungszeugniß nach dem Formular F ausgefertigt.

Die Formulare sind nicht abgedruckt. Es wird darin unter dem Reichswappen und dem Namen des Reichs einfach die dem Inhaber zustehende Befugniß ertheilt.

Vgl. Pr. Min. 11. Juli 70.

18. Solchen, welche nachweislich Gelegenheit haben, nach bestandener Steuermannsprüfung sofort als Steuermann angemustert zu werden, kann die Prüfungskommission ausnahmsweise das Prüfungszeugniß mit der Bemerkung ausstellen, daß solches für die nächste Reise beziehentlich Anmusterungsperiode die Stelle als Befähigungszeugniß vertritt.

19. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

Ueber „Landesregierung" vgl. oben zur Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. v. 25. Sept. 69 §. 4.

Der folgende §. 20 enthält Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung.

21. Die Prüfungsgebühren betragen, einschließlich des etwaigen Stempels, für die Steuermannsprüfung 5 Thlr. und für die Schifferprüfung zur großen Fahrt 10 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

Der §. 22 ordnet die Protokollirung der Prüfung.

23. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes bestellt der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1) den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2) bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
3) gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat: „Bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ statt des Prädikats: „Nicht bestanden“ zu ertheilen beabsichtigt.

   Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Bundeskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

2. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden,
2) einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule und
3) einem Seeschifffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Kommission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüflinge Behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Vgl. über „Regierung des Staats" oben zur Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. v. 25. Sept. 69 §. 4.

2. Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung des Geburtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III genannten Gegenstände (wobei unter den in Abschnitt D Ziff. 1, 2, 3 und 5 dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf kleiner Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in

a) eine schriftliche,

b) eine praktische und

c) eine mündliche,

von denen die beiden erstenerwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

Die §§. 4—14 enthalten Näheres über den Verlauf u. die Aufgaben der Prüfung. Die nicht abgedruckte, die Aufgaben verzeichnende Anlage stimmt mit der entsprechenden Anlage zu der Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betr. die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. 25. Sept. 69 §. 5 überein, nur daß in letzterer nicht, wie hier, die für die schriftliche Prüfung bestimmten Aufgaben hervorgehoben sind.

15. Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Kommission nach dem Formular unter G ein Prüfungszeugniß aus, auf dessen Grund sodann die zuständige Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter H ertheilt.

Die Formulare sind nicht abgedruckt. Ueber ihre Einrichtung vgl. oben zu 1. §§. 16, 17. Vgl. auch Pr. Min. 11. Juli 70.

Der folgende §. 16 enthält Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung.

17. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des etwaigen Stempels 5 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

Der §. 18 ordnet die Protokollirung der Prüfung.

19. Wenn ein Seemann auf Grund der bestandenen Steuermannsprüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen zu werden wünscht, so hat er solches unter Vorlegung seines Befähigungszeugnisses als Steuermann, sowie vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See bei dem Vor-

sitzenden einer der in §. 1 genannten Prüfungskommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende, in Zweifelsfällen die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so wird solches der zuständigen Behörde angezeigt, welche dann das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter J ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

Das Zeugnißformular ist nicht abgedruckt. Ueber seine Einrichtung vgl. oben zu 1. §. 17.

20. Den zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler bestellten Inspektoren stehen die laut §. 23 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt ihnen zugewiesenen Befugnisse auch bezüglich der Schifferprüfungen für kleine Fahrt zu.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abdeckerei 15. -Berechtigungen 5.
Abgaben für den Gewerbebetrieb 6. 8. für den Marktverkehr 67.
Ablösung von Gewerbeberechtigungen 8.
Ackerbau 4.
Advokatorische Praxis 4.
Aerzte, ihre Prüfung 25 f. 170 f. Taxen 72, Verpflichtung zu ärztlicher Hülfe 125.
Alter hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetrieb 10. 42. zum Hausirbetrieb 54 f. in den Arbeitsverhältnissen 87 f. 94. 106. 110 ff. 119.
Anbieten gewerblicher Leistungen 50. 56. 58. 66.
Anlagen, besondere Genehmigung 14. 21. 45. Konzessionsverfahren 16 f. Abänderung ihrer Einrichtung 23. Oertliche Beschränkungen 20. 24. Betriebseinrichtungen 17. 95. Betriebseinstellung 45. 47. Revisionen 95. 116. Klage dagegen 24.
Anschlag von Schriften und Bildern 41. von Waarenpreisen 69 f. von Gasthauspreisen 70.
Anstellung von Gewerbetreibenden 35. Vertretung dieser 44. Taxen 71.
Antiquare 12.
Anzeige von Beginn und Einstellung eines Gewerbes 11. f. 35. von der Annahme jugendlicher Arbeiter 113.
Apotheken 4. 26.
Apotheker, ihre Prüfung 26. 170. 183 f. Taxen 72. Annahme von Hülfspersonal 39. von Lehrlingen 39. 88. 95. 134. 190 f. -Gehilfen 190 f.
Approbationen 25. siehe Erlaubniß.
Arbeiter, gewerbliche 86. 88. 115. Schutz bei der Arbeit 17. 95. Annahme 39. 87. f. Jugendliche 110 f. 114. 116. Ländliche 133. Siehe auch Fabrikarbeiter.
Arbeitgeber 88 f. 98 f. 109. 120 f. 134. 140. 144. 146. 148. 155.
Arbeitsbücher 88. 96. 99. 112. -Einstellungen 133. -Karten 88. 112. -Kündigung 122 f. -Pausen 111. 113 f. -Stunden 110 f.
Arzneimittel 4. 53. 144.
Asphaltkochereien 15.
Aufbereitungsanstalten 122. 134.
Aufsuchen von Bestellungen 41. 50. 52.
Augenärzte 25. siehe Aerzte.
Auktionatoren 35.
Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes 22. 26. 30. 53. 55. 95. 115. 117. 150. 157 f. der Bundesstaaten 136.
Ausländer, ihr Gewerbebetrieb 2. 10.

Hausirbetrieb 55 f. 167 f. Marktverkehr 63 f.
Ausland 10.
Ausruf von Schriften und Bildern 41. 50.
Ausschließung vom Gewerbebetrieb 1. f. im Wege der Strafe 123., von der Anleitung jüngerer Arbeiter 87.
Ausschließungsrechte 9.
Auswanderungsagenten 4. -Unternehmer 4.

B.

Bäckergewerbe 70.
Bannrechte, ihre Aufhebung 5 f. Ablösung 8.
Bauhöfe 134.
Beamte 10.
Bedürfnißprüfung 32 f. 56. 58 f. 66.
Begleiter beim Hausiren 55. 59. 61. 168 f.
Bergwesen 4. Unterstützungskassen 122. 154. Arbeiterverhältnisse 89. 109. 133 f.
Bestallungen 36. vertretungsweise Benutzung 44. Rücknahme 48.
Besteuerung der Gewerbe 3. des stehenden Gewerbes 40. 42. des Hausirverkehrs 52. 57. des Marktverkehrs 64. siehe auch Gebühren.
Betriebslokal 12. 32. 113 127. -stätte 14, deren Aenderung 23. 45. 95.
Betten, Handel damit 34. 52.
Bilder, Verkauf 12. 41. 50.
Blechgefäßfabriken 15.
Bleichen 14.
Bodenseeschiffahrt 31.
Bracker 35.
Branntweinhandel 32. -zwang 6.
Braunkohlentheerfabriken 14.
Brauzwang 6.
Bruchgold 53. -Silber 53.
Brüche 122. 134.
Buchdrucker 12. -händler 12.
Buchführung der Gewerbetreibenden 37.
Bürgerrecht 11.
Bundeskanzler 27 f. 30. 53. 201. 205 f. 209. -Präsidium, Verordnung desselben 4. -Rath, Befugnisse betr. gewerbliche Anlagen 15. 21 f. 95. betreff. Prüfungen und Konzessionen 26. 30. 157 f. betr. Hausirbetrieb 53. 56. betr. Marktwesen 64. betr. den Fabrikbetrieb 115. 117.
Buttermärkte 68.

C.

Centralbehörde 37. 72. 113. 122 f. 136. 165. 170 f. 174 f. 178 f. 184. 190.
Chemische Fabriken 14.

D.

Dachfilzfabriken 15 -pappenfabriken 15.
Dampfkessel, Begriff 22. Fabrikation 15. Aufstellung 21. Revision 22. Veränderung 23. Allgemeine Bestimmungen des Bundesrathes 157 f.
Darmsaitenfabriken 15.
Darmzubereitungsanstalten 15.
Dienstmänner 36. 71.
Doktorpromotion 26.
Donauschiffahrt 31.
Droschken 36. 71.
Druckschriftenverkauf 12. 41. 50. 56. 124.
Düngpulverfabriken 15.

E.

Ehrenrechte, bürgerliche 54 f. 74. 77. 87. 148.
Eisenbahnunternehmungen 4. -Arbeiter 120.
Elbschifffahrt 31.
Entbindungsanstalten 28. 45.
Erdöldestillation 14.
Erfindungspatente 2. 7.
Erlaubniß zum Gewerbebetrieb 31. 41. 58. 64. siehe auch Genehmigung.
Exekution, polizeiliche 11. 13. bez. der Konzessionsgewerbe 25. 29. 61. 129. des Taxwesens 70. des Innungswesens 79. der Arbeiterverhältnisse 88. 98. 106. 146.
Explosive Stoffe, Handel damit 53

F.

Fabrikanten 41. 109 f. 104.
Fabrikarbeiter. Begriff 109. 135. Arbeitsverhältnisse 86 f. 108 f. Koalitionsfreiheit 133. Beitritt zu Hülfskassen 119. 139 f. 155. siehe auch jugendliche Arbeiter.
Fabriken 14 f. 109 f.
Fabrikinspektoren 117. 136. -ordnungen 109.
Fähren 4.
Faktoren 94.
Farbefabriken 16.
Feilbieten von Waaren im Hausiren 50. auf Märkten 67.
Feldbau 4. 100.
Feldbrände 16.
Feldmesser 35.
Feuerversicherungsagenten 12.
Feuerwerkereianlagen 14. -Artikel 53.
Firnißsiedereien 14.
Fischerei 4. 56. 65.
Forstwirthschaft 4. 50. 65. 167.
Fortbildungsschulen 89. 94 f.
Frauen 9 f. 44. 77. 110. 115. 134. 144.
Freizügigkeit der Aerzte 25. Hebammen 29. Schiffer 30. Schauspielunternehmer 31.
Fremde 67.

G.

Garküchen 33.
Garnmärkte 68.
Gartenbau 4. 50. 65. 167.
Gasanstalten 14.
Gastwirthschaft. Begriff 33. Betrieb 32.
Gebühren für Bescheinigungen 13. Bescheide 20. Legitimationsscheine 57. Arbeitsbücher 88. in Innungen 74 f.
Geburtshelfer 25.
Gehülfen. Begriff 86. 98. Annahme 39. für den Hausirverkehr 61. 168. Dienstverhältnisse 86 f. 98 ff. Zeugniß 91. Beitritt zu Hülfskassen 119 f. Wandern 99. Koalitionsfreiheit 133.
Geistige Getränke, stehender Betrieb 32 f. Hausirverkehr 52. Marktverkehr 66.
Gemeindebehörde. Begriff 137. Beziehung zum Marktwesen 63. 66 f. zum Taxwesen 71. zum Innungswesen 77 f. 83 f. zu den Arbeiterverhältnissen 89. 91. 93 f. 96 f. 105. 112. 129. zu den Hülfskassen 119. 121. 141. 144 f. 149. zu den ortsstatutar Anord. 122.
Genehmigung zu Anlagen 14 f. 21. 24. zum stehenden Betrieb 25 f. 41 f. zum Hausirverkehr 49 f. 167 f. im Marktverkehr 66. im Innungswesen 76. 78. f. 85. in den Arbeiter-

verhältnissen 114 f. zu Hülfskassen 118. zu Ortsstatuten 122. Dauer der Genehmigung 23. 38. 45. Zurücknahme 38. 48.
Gerbereien 15.
Geschäftsvermittelung 40. 51.
Gesellen. Begriff 86. 98. Annahme 39. Dienstverhältnisse 86 f. 98 f. Zeugniß 91. Beitritt zu Hülfskassen 119 f. Wandern 99. Koalitionsfreiheit 133.
Gesindevermiether 35.
Gewerbe. Begriff 4. des stehenden Gewerbes 12. 40. 42. des umherziehenden 40. 42. f. 50.
Gewerbeberechtigungen 5 f. 45.
Gewerbebetrieb. Befugniß dazu 1. 9 f. 43. 63. 73. 123. Gleichberechtigung aller Deutschen 1 f. 63. Befugniß der Ausländer 2. 10. 55 f. 63 f. 167 f. örtlich nicht beschränkter Betrieb 26. 30. 40 f. Beschränkungen, örtliche 28. 31 f. 57. 60. gegenständliche 3. 6 f. 14 f. 21 f. 31. 36. 52 63. 65. 69 f. persönliche 9 f. 25 f. 37. 39 f. 43 f. 54. 61. 63. 87 f. 110 f. Beginn des Betriebes 11. Einstellung 11. 46. Umfang der Befugnisse 39 f. 50 f. Vertretung 44. 61. Ausübung 39 f. 61. Verlust 45 f. 87. 123. Abgaben 6. 11. 67. siehe auch Besteuerung u. Gebühren.
Gewerbegerichte 97.
Gewerbeschein 43. 57 f. siehe auch Legitimationsschein.
Gewerbesteuer 3. 6. 40. 42 f. siehe auch Besteuerung.
Gewerbevereine 86.
Gifthandel 34. 53.
Gipsöfen 14.
Glaser 57.
Glashütten 14.
Glaubwürdigkeit, besondere in gewissen Gewerben 36.
Gondeln 36. 71.
Grenzbezirk, Handel darin 12. 51. 53. 167.
Gruben 122. 134.
Grundabgaben 8.
Güterbestätiger 35.

H.

Hammerwerke 14 f.
Handelskammern 86. -verträge 43. 56.
Handlungsreisende 42 f. 51.
Handwerker 2. 121 deren Waaren 64.
Hausindustrie 94.
Hausirer 12. 21. 40. 43. 50 f. 64.
Hausrecht 51. 61.
Hebammen 29. 48.
Heilgehülfen 30.
Heilkunde 4.
Herboristen 28.
Homöopathen 27.
Hopfenschwefeldörren 15.
Hülfskassen 92. 118 f. 139 f. 155.
Hüttenwerke 14. 122. 134.

J.

Jagderzeugnisse 56.
Jahrmärkte 50. 52. 63 f. 66.
Innungen. Vorrechte 3. Statuten 73. 85. Fortbestand vorhandener Statuten 39. 73. 84. Inhalt 74 f. 85. Abänderung 79. 83. Aufhebung 84. Innungsvermögen 73. 78 f. Schulden 80. Kassen 73. Aufnahme von Mitgliedern 74. 83. 85. Beiträge 79. 81. 85. Ausschluß 74. 77. 83 Vorstand 77 f. 83. 85. Aufsicht über die Innungen 83. deren Auflösung 81. 83. Erlöschen 82. Bildung 84. Kaufmanns-Innungen 86.

Irrenanstalten 28. 45.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung 110 f. Arbeitsstunden 110 f. Kontrole 113. 116. Ausnahmen 114 f.

Juristische Personen 10. 118. 142. 156. siehe auch Korporationen

K.

Kalköfen 14.

Kassen der Innungen 73. siehe auch Hülfskassen.

Kaufleute 41. 50. 86. ihre Lehrlinge 88. 95. 134.

Kaufmännische Korporationen 3. 86.

Kehrbezirke 38. 44. 71.

Kesselflicker 167.

Kinder 56. 62. 88. 109. siehe auch jugendliche Arbeiter.

Kleiderhandel 34. 52.

Kleinhandel mit geistigen Getränken. Begriff 33. Zulässigkeit 32. 52. 66. mit Metall, Garn, Wolle u. s. w. 35. 52 f.

Knochenbrennereien 15. -darren 15. -bleichen 15. -kochereien 15.

Koaksanstalten 14.

Koalitionsfreiheit 133.

Konkurs 46. 74. 152.

Konzessionen 28 f. 33 f. 44. 72. vgl. Erlaubniß und Genehmigung.

Korporationen, besonders berechtigte 6. 8. mit Anstellungsrechten 35. 71. in Beziehung zum Innungswesen 73. 82. 84. kaufmännische 86. siehe auch juristische Personen.

Krammärkte 64.

Krankenanstalten 28. 45. 144.

Kreditgeben an Arbeiter 92 f.

Krugverlagsrecht 8.

Künste, schöne 4.

Künstlerische Leistungen 50 f.

Kunsthändler 12.

L.

Lackfabriken 16.

Landwirthschaft 4. 50. 65. 167.

Lebensmittel 66.

Legitimationskarte 42 f. -schein, für die Verbreitung von Preßerzeugnissen 41. für Handlungsreisende 41. für Hausirer 50 f. 167 f. für den lokalen Verkehr 57. für Straßengewerbe 58. Anspruch auf Ertheilung 54. Verfahren 54 f. Erneuerung 59. Nothwendigkeit für den Marktverkehr 64. 69.

Lehrbrief 105. -herr 102 f. -vertrag 103 f.

Lehrling. Begriff 99. 103. 109. Annahme 39. 103. Dienstverhältnisse 86 f. 102 f. Zeugniß 91. 105. Beitritt zu Hülfskassen 120. in Apotheken und Kaufmannsgeschäften 39. 88. 95. 134. 190.

Leichenfuhrwesen 71.

Leihbibliothekare 12.

Leimsiedereien 15.

Leistungen, gewerbliche und künstlerische, im Hausirverkehr 50 f. 56. auf Märkten 67.

Lesekabinette 12.

Literarische Thätigkeit 4.

Lohn 92. 101. 108. 121. 144.

Lohndiener 71. -kutscher 37. -vertrag 99 f. -taxen 71.

Lokomobilen 22 160. siehe Dampfkessel.

Lokomotiven 22. 160 f. 166. siehe Dampfkessel.

Lootsen, Befähigungsnachweis 30. 48. 75. Genehmigung zum Gewerbebetrieb 84. Taxen 72.

Lotterieloose 4. Handel damit 53.

Lustbarkeiten 51. 58.

M.

Mäkler 36.
Märkte, Begriff 64. Freiheit des Marktverkehrs 50. 63. Ordnung desselben 65. 67. Beschränkungen 64. 67 f. Verhältniß zum Hausirbetrieb 52. Abgaben vom Marktverkehr 67. Wochenmärkte 65. Jahrmärkte 66. besondere Märkte 68.
Mahlzwang 6.
Markscheider 39. Prüfungen 34. 72. Taxen 72.
Marktberechtigung 65.
Marktstandsgelder 67.
Maschinisten auf Dampfschiffen 30. 48. 75. 156.
Medizinalpersonen 125. siehe auch Aerzte, Apotheker, Hebammen, Heilgehülfen.
Messen 50. 52. 65. 67. 69.
Messer 35.
Metalle. Anlagen zu deren Gewinnung 14. Gießereien 14. Prüfung des Feingehalts 35. Handel mit altem Metall 34.
Minderjährige 10. 44. 54. 77. 167.
Mineralwasseranstalten 16.
Monopole 3. 7.
Musikaufführung 51. 58.
Musterreisen 42.

N.

Naturerzeugnisse 52. 65 f.
Niederlagen von Produkten 16.
Niederlassung, gewerbl. 40. 41. 55.
Notariat 4.

O.

Obstbau 50. 65. 167.
Ortsarmenkasse 93. 126.
Ortsbehörde 58. 136.
Ortspolizeibehörde, Begriff 137. Einwirkung auf gewerbliche Anlagen 24. auf den Straßenverkehr 36. auf die Preßgewerbe 41. auf den Marktverkehr 66 f. auf die Taxen 69 f. auf das Arbeiterwesen 88 f. 105. 112 f. 116.
Ortsstatuten 122 f. über gewerbliche Anlagen 20. über das Innungswesen 84. über die Arbeiterverhältnisse 94. 96. über die Unterstützungskassen 118 f.

P.

Patente 2. 7.
Pechsiedereien 15.
Pfandleiher 35. 38.
Pferde. gewerblicher Verkehr damit 36. 71.
Pferdeeisenbahnen 36.
Polizeiaufsicht 54.
Polizeibehörde 57. 61. 105. 116 f. Begriff 137.
Polizeiverordnung 25.
Postgesetze 3.
Pondrettenfabriken 15.
Preise, obrigkeitlich festgestellte 69 f. für Backwaaren 70. in Gasthäusern 70.
Preßgewerbe 5. 12 f. 41. 50. 124.
Privatklage gegen gewerbliche Anlagen 17 f.
Probereisen 42.
Probezeit 104.
Prüfungen für Aerzte 25 f. 170 f. für Hebammen 29. für Schiffer, Maschinisten, Steuerleute und Lootsen 30 f. 156. 161 f. für Markscheider 34. für Stellvertr. 43. in Innungen 74.

R.

Rabatt der Apotheker 72.
Realgewerberechte 7. 9. 45.
Regalien 3. 7.
Reichskanzler 22. 27 f. 51. 56. 90. 114. 182. -Kanzleramt 31. -Tag 15. 116 f. 182. 189.
Reisende 70. siehe auch Handlungsreisende.
Rekurs gegen Entscheidungen betreffend den stehenden Gewerbebetrieb 13. 38. 49. betr. den Betrieb gewerblicher Anlagen 18 f. 22. 47. 49. betr. den Hausirbetrieb 54. in Innungssachen 83. in Sachen der Hülfskassen 141 f. 152. Vorschriften über das Verfahren 18 f.
Rheinschifffahrt 31.
Röstöfen 14.
Roßärzte 183.
Rübenzuckerfabriken 110.
Rückkaufshändler 35. 38.
Rußhütten 14.

S.

Säuren 36. 71.
Salinen 122. 134 f.
Schaffner 35.
Schankwirthschaft 32. Zwangsrecht 8. Zulassung zum Betrieb 32. 45.
Schauer 35.
Schauspielunternehmer 31. 45. im Umherziehen 58 f. 168.
Schaustellungen im Hausirverkehr 50. 58. im Marktverkehr 66.
Schiedsgerichte 96 f.
Schießpulver. Fabriken 14. Handel 53.
Schiffer auf See 4. 30. 48. 75. 193 f. auf Flüssen 30.
Schlächtereien 15. 20 f.
Schornsteinfeger. Kehrbezirke 38. 44. Hausirverkehr 57. Taxen 71.
Schrannen 68.
Schriften. öffentlicher Anschlag u. Verkauf 41. 50.
Schwimmlehrer 34.
Seifensiedereien 15.
Selbstgewonnene Erzeugnisse 56. selbstverfertigte Waaren 3. 56.
Soldaten 10.
Sonntagsarbeit 87. 112. 115.
Speisewirthschaft 33.
Spielkarten, Handel damit 53.
Spinnereien 116.
Spiritus, Handel damit 32.
Staatspapiere, Handel damit 53.
Stärkefabriken 14.
Stampfwerke 16.
Statuten der Innungen 73. deren Inhalt 74 f. 85. Abänderung 79. 83. Aufhebung 84. der Hülfskassen 140 f. siehe auch Ortsstatuten.
Stauanlagen 15 f. 20.
Stauer 35.
Stehendes Gewerbe, Begriff 12. 40. Beginn 11. Beschränkungen 14 f. 25 f. 41. 44. 63 f. 123. Umfang 40. Vertretung darin 43 f. Untersagung 13. 38. 47. siehe auch Gewerbebetrieb.
Steindrucker 12.
Steinkohlentheeranlagen 14.
Stellvertretung für Frauen 9. 77. im stehenden Gewerbebetrieb 44. 77. im Hausirverkehr 61. des Lehrherrn 102 f. Verantwortlichkeit 132.
Sterbekassen 118. siehe auch Hülfskassen.
Steuergesetze 3. 40. 52. 123. 128. 130. siehe auch Besteuerung.
Steuerleute 30. 48. 75. 193 f.
Straßenpolizei 36. 41. -Gewerbe 36. 41. 58. 71.

Strohpapierstofffabriken 15.
Stromschifffahrt 30 f.
Stücklohn 101.
Syrupsfabriken 14.

T.

Tagelöhnerarbeit 65.
Talgschmelzen 15.
Tanzlehrer 34.
Taxen, Begriff 62. Arten 69 f.
Theatervorstellungen im stehenden Betrieb 31. 45. im Hausirbetrieb 58 f. 168.
Thierärzte, ihre Zulassung 25 f. Prüfung 170. 179. Führung des Titels 28. siehe auch Aerzte.
Thierhaarbereitungsanstalten 15.
Thranfedereien 15.
Tiegelgießereien 14.
Titel 128.
Transportmittel 36. Taxen dafür 71.
Trödler 34.
Trucksystem 92.
Turnlehrer 34.

U.

Uebertretungen 111.
Umherziehende Gewerbe 40. 42. 49. Umfang 50. Erweiterungen 63. Ausländer 55 f. 167 f. siehe auch Gewerbebetrieb.
Unterbehörde 57. 137. 169.
Unterrichtswesen 4. Anstalten 81 f. 89. 95. 110 f.

V.

Verkauf gewerblicher Erzeugnisse auf Straßen 40 f. 50 f.
Verkehrsmittel 36. Taxen dafür 71.
Versicherungswesen 4. -Agenten 5. 12.
Vertheilung von Druckschriften, öffentliche 41.
Verwaltungsbehörde 48. 65. 118. untere 41. 71. 137. höhere, Begriff 137. Einwirkung auf die gewerblichen Anlagen 25. 47. auf den Hausirbetrieb 56. auf das Marktwesen 63. auf das Innungswesen 76. 79 f. 85. auf das Arbeiterwesen 114. auf die Hülfskassen 118. 141 f. 150 f. 154. auf den Erlaß von Ortsstatuten 122.
Viehhandel 65 f. -Markt 68. -Zucht 4.
Vorkauf 67.

W.

Waagen 70.
Waaren, Ankauf 41 f. Feilbieten und Verkauf im Hausirverkehr 50 f. 56. 63. im Marktverkehr 63 f. Kreditiren an Arbeiter 92. selbstverfertigte 3. 56. Taxen 69 f.
Wachstuchfabriken 15.
Wäger 35.
Wäsche, Handel damit 34.
Wagen 36. Taxen 71.
Walzwerke 16.
Wanderlager 50.
Wassertriebwerke 15. 20.
Weihnachtsmärkte 68.
Weinbau 4.
Werften 134.
Werkmeister 109. 135.
Werthpapiere, Handel damit 53.
Weserschifffahrt 31.
Windmühlen 25.
Wittwen 44. 77.

Wochenmärkte 50. 52. 63. Gegenstände 56. 63 f. siehe auch Märkte.
Wohnort 12. 57. 61. -Sitz im Hausirverkehr 54. 57. der Innungen 82. 85.
Wollmärkte 68.
Wundärzte 25 f. siehe auch Aerzte.

Z.

Zahnärzte 25 f. 170. 176. siehe auch Aerzte.
Zehrungskosten in der Innungsverwaltung 79.
Zeitungsverkauf 12.
Zeugnisse 91. 96. 99. 105.
Ziegelbrennereien. Anlage 14. 16. Beschäftigung von Kindern 110.
Zollgesetze 8. -Verträge 43. 64.
Zündstoffbereitung 14.
Zünfte 3. 73. siehe Innungen.
Zwangsrechte 6 f.

Buchdruckerei der Berliner Bürger-Zeitung (D. Collin).
SW., Schützenstr. 68.

YA 03198

M 9556

tHD7887
A3
1878

THE ORNIA LIBRARY